Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

abgeschlossen zwischen der

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der Firmenbuch-Nr. FN 280571 f

nachstehend "A1 Telekom Austria" oder "Vertragspartner" genannt,

einerseits,

und

Entbündelungspartner

Adresse, PLZ und Ort eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes XXX unter der Firmenbuch-Nr. XXX

nachstehend "Entbündelungspartner" oder "Vertragspartner" genannt

andererseits,

wie folgt:

Allgemeiner Teil

1 Einleitung

Der vorliegende Rahmenvertrag von A1 Telekom Austria basiert auf dem Bescheid M 1-5/15-115 der Telekom-Control-Kommission vom 24.07.2017. A1 Telekom Austria ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und -diensten im Sinne des dritten Abschnitts iVm § 133 (4) des Telekommunikationsgesetzes 2003 (BGBI. 70/I/2003, im folgenden "TKG 2003" genannt). Der Entbündelungspartner ist Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne von § 3 Z 1, Z 2 und Z 21 TKG 2003, der die Bereitstellung seines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß Regulierungsbehörde § 15 TKG 2003 bei der angezeigt gemäß § 133 (4) TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügt.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang des Entbündelungspartners zu den kupferbasierenden Teilnehmeranschlussleitungen (nachfolgend: "TASLen") von A1 Telekom Austria auch im Zusammenhang mit dem NGA-Ausbau sowie den Einsatz und die Nutzung von xDSL-Übertragungssystemen im öffentlichen Telekommunikationsnetz der A1 Telekom Austria.

Der Allgemeine Teil enthält die für diese Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Entgelte, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen dem Allgemeinen Teil und den Anhängen gehen die Anhänge vor.

2 Definitionen

Die in diesem Vertrag - einschließlich seiner Anhänge - verwendeten nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 - Abkürzungen und Definitionen - abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Nutzung von TASLen der A1 Telekom Austria bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner

(a) Allgemeines

A1 Telekom Austria bietet dem Entbündelungspartner den Zugang zu ihren kupferbasierenden TASLen bzw. zu Teilabschnitten ihrer TASLen grundsätzlich ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik, jedoch gegebenenfalls mit

RUO 2017 Seite 2 von 128

zwischen HVt und NAP geschalteter sonstiger passiver Technik in den in Anhang 2 - Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik) - beschriebenen Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten an.

A1 Telekom Austria schuldet, sofern sie dem Entbündelungspartner nicht im Einzelfall nachweisen kann, dass aus technischen Gründen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, mit den in Punkt 2.4 des Anhangs 7 genannten Maßnahmen die nachfolgend angeführten Eigenschaften der TASL nicht erreichbar sind, eine Realisierung des Abschnitts der TASL zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt, bei der folgende Eigenschaften der TASL gegeben sind:

- i. Ist der tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der auf Basis der Kabelmanagementsystem-Daten der A1 Telekom Austria für die entsprechende Kabelausmündung (KA) errechnete Median (50%-Perzentil) der Dämpfungswerte (Upstream oder Downstream) der in dieser KA angeschalteten Breitband-Endkunden der A1 Telekom Austria zuzüglich 3 dB ist die Leitung im Sinne dieses Vertrages gestört. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.
- ii. Liegen keine Daten gemäß (i) vor und ist der tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der vom Entbündelungspartner dokumentierte niedrigste Dämpfungswert (Upstream oder Downstream) vor Eintritt der vermuteten Störung zuzüglich 3 dB ist die Leitung im Sinne dieses Vertrages gestört.
- iii. Liegen keine Daten gemäß (i) und (ii) vor und ist im Fall des Einsatzes der Übertragungssysteme ADSL oder ADSL2+ das Verhältnis der vom Entbündelungspartner gemessenen Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung größer als 0,8 ist die Leitung im Sinne dieses Vertrages gestört. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.
- iv. Liegen keine Daten gemäß (i) und (ii) vor und ist Punkt (iii) nicht anwendbar und ist der tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der aus der Länge und dem Querschnitt (allenfalls abschnittsweise unterschiedlich) der Leitung ermittelte Dämpfungswert (normiert auf 150 kHz), wobei 9 dB/km für 0,4 mm Aderndurchmesser und 6,5 dB/km für 0,6 mm Aderndurchmesser zur Anwendung kommen, zuzüglich 3 dB, ist die Leitung im Sinne dieses Vertrages gestört. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.

Auf Wunsch des Entbündelungspartners können auch nur Daten gemäß Punkt iv. übermittelt werden.

Die dem Entbündelungspartner iSv Anhang 2 überlassene TASL bzw. deren Teilabschnitt ist auf die eigene Nutzung durch den Entbündelungspartner beschränkt. Jede Form der Überlassung an dritte Netzbetreiber und Diensteanbieter, sofern es sich hierbei nicht um

RUO 2017 Seite 3 von 128

mit dem Entbündelungspartner verbundene Unternehmen handelt, ist unzulässig. Zulässig ist es, die Heranführung der überlassenen TASL bzw. des Teilabschnitts durch andere kollozierte Entbündelungspartner über deren Übergabeverteiler zur eigenen Netzinfrastruktur durchzuführen. Eine Überlassung von Diensten bzw. Services, die über die TASL erbracht werden, ist von dieser Beschränkung nicht umfasst.

(b) Nutzungsvereinbarung im Einzelfall

Die Nutzung von TASLen der A1 Telekom Austria bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage von im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelüberlassungsvereinbarungen, für die die in Anhang 4 - Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL - spezifizierten Bedingungen gelten.

(c) Die Pflicht zur Zurverfügungstellung von TASLen bzw. von deren Teilabschnitten im Einzelfall

A1 Telekom Austria hat den Zugang zur TASL bzw. zu deren Teilabschnitten grundsätzlich immer im Sinne des Anhangs 2 anzubieten.

A1 Telekom Austria wird von ihrer Verpflichtung, den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt im Sinne des Anhangs 2 anzubieten, frei, soweit A1 Telekom Austria gegenüber dem Entbündelungspartner ehestmöglich (iSv Anhang 4, Punkt 1.3) nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass eine Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts im Sinne des Anhangs 2 objektiv nicht möglich ist, da der Zugang technisch nicht machbar ist oder die Netzintegrität im Sinne des § 16 TKG 2003 nicht im notwendigen Maße aufrechterhalten werden kann.

A1 Telekom Austria ist nicht zur Verlegung neuer Leitungen verpflichtet. Zur "freien" Teilnehmeranschlussinfrastruktur werden jene Leitungen nicht gezählt, die von A1 Telekom Austria im Rahmen der Betriebsreserve für kurzfristige Ersatzschaltungen von gestörten Kupferdoppeladern bzw. zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden. Als Betriebsreserve gelten:

bis 30 a/b-Adern	3 a/b-Adern
von 30 bis 150 a/b-Adern	10 %
von 160 bis 300 a/b-Adern	20 a/b-Adern
von 310 bis 600 a/b-Adern	30 a/b-Adern
von 610 bis 1200 a/b-Adern	50 a/b-Adern
von 1210 bis 1800 a/b-Adern	100 a/b-Adern

Bei der Hausverkabelung besteht abweichend hiervon keine Betriebsreserve.

Im Falle knapper Ressourcen stellt A1 Telekom Austria den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt nach dem Grundsatz "first come, first served" zur Verfügung; maßgebend ist der Zeitpunkt der Nachfrage bzw. Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt gemäß Anhang 4.

RUO 2017 Seite 4 von 128

(d) Umfang der Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, auf den ihm gemäß Anhang 2 überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten alle von der A1 Telekom Austria und mit ihr verbundenen Unternehmen eingesetzte Übertragungssysteme, jedenfalls die in Anhang 2 genannten Übertragungssysteme, einzusetzen und darauf Sprachtelefondienste, Mietleitungsdienste und Datendienste, insbesondere für multimediale Breitband- und schnelle Internetdienste, zu erbringen. Die Bedingungen für diese Nutzung sind in Anhang 2 bzw. in Anhang 9 geregelt.

3.2 Physischer Zugang zu Teilen der TASL bzw. zu relevanten Schaltstellen

A1 Telekom Austria bietet dem Entbündelungspartner des Weiteren den physischen Zugang zu relevanten Teilen einer TASL in den in Anhang 5 – Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL – festgehaltenen Varianten an. Anhang 5 legt auch die Abweichungen fest, die für den physischen Zugang zu Teilabschnitten von TASLen – gegenüber der Nutzung der gesamten TASL – gelten.

3.3 Physischer Zugang zum Hauptverteiler

Der physische Zugang durch den Entbündelungspartner zu den betroffenen TASLen von A1 Telekom Austria an einem bestimmten HVt hat je nach Lage der Umstände in Form der physischen Kollokation oder im Wege des Kollokationsersatzes (Errichtung von "Outdoor Containern" bzw. "Outdoor Cabinets") zu erfolgen. A1 Telekom Austria ist verpflichtet, dem Entbündelungspartner die von ihm nachgefragte Form des physischen Zugangs zum HVt unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen und zu den in Anhang 6 näher beschriebenen Bedingungen zu gewähren.

A1 Telekom Austria bietet den physischen Zugang zum HVt in Form der Kollokationsersatzlösung an, soweit sie gegenüber dem Entbündelungspartner unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass die Verpflichtung zur physischen Kollokation im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist, oder soweit der Entbündelungspartner dies primär wünscht.

Die Verpflichtung, den physischen Zugang zum HVt in Form der physischen Kollokation anzubieten, ist in diesem Sinne z.B. dann nicht gegeben,

- d) wenn keine ausreichende Raumkapazität (siehe dazu Anhang 6 Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler) vorhanden ist, um die Nachfrage des Entbündelungspartners zu befriedigen, oder
- e) wenn die betreffende Liegenschaft nicht im Eigentum der A1 Telekom Austria oder eines Unternehmens steht, das selbst im Mehrheitseigentum von A1 Telekom Austria bzw. im Mehrheitseigentum eines mit A1 Telekom Austria verbundenen Unternehmens steht, und A1 Telekom Austria vom Eigentümer der betreffenden Liegenschaft keine Zustimmung zur Bereitstellung der nachgefragten Räumlichkeiten an den Entbündelungspartner erhält. A1 Telekom Austria ist auf Ersuchen des Entbündelungspartners verpflichtet, sich um die Zustimmung in angemessener Weise

RUO 2017 Seite 5 von 128

zu bemühen. A1 Telekom Austria erhält hierfür einen dem entstandenen Aufwand entsprechenden Kostenersatz vom Entbündelungspartner (Anhang 8 Entgelte).

Im Falle knapper Ressourcen erfolgt die Einräumung der Möglichkeit zur physischen Kollokation nach dem Grundsatz "first come, first served"; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung des Zugangs gemäß Anhang 6.

3.4 Grundsätze der Leistungserbringung

Grundsätzlich werden die von den Vertragspartnern im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen innerhalb der für die Arbeitnehmer des die Leistung erbringenden Vertragspartners geltenden Regelarbeitszeiten erbracht. Wünscht einer der Vertragspartner die Erbringung einer Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht; diese Leistungen werden gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen (siehe Anhang 8) des die Leistung erbringenden Vertragspartners abgegolten. Ist im Rahmen dieses Vertrages die Erbringung bestimmter Leistungen außerhalb gewöhnlicher Regelarbeitszeiten vorgesehen, gilt eine Weigerung der Leistungserbringung in diesem Zeitraum nicht als sachlich gerechtfertigt.

Die Vertragspartner haben sich gegenseitig unverzüglich ab Inkrafttreten dieses Vertrages ihre generellen bzw. (für einzelne Leistungen bestehenden) besonderen Regelarbeitszeiten bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeiten sind gleichfalls unverzüglich anzuzeigen, andernfalls sie gegenüber dem anderen Vertragspartner keine Wirkung erzeugen.

Die Vertragspartner haben insbesondere in technischen und betrieblichen Belangen zusammenzuarbeiten, um für die Teilnehmer beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung des Vertrages zu ermöglichen.

4 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in diesem Vertrag geregelten Leistungen

4.1 Grundsätzliches

Für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge gilt Folgendes:

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden aufgrund der von A1 Telekom Austria zur Verfügung gestellten Formulare, Formate (z.B. E-Mail), Vordrucke bzw. über elektronische Schnittstelle vorgenommen. Allfällig noch offene Fragen zu Formularen und Formaten werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgeklärt. Der Prozess zur Änderung von elektronischen Schnittstellen ist in Punkt 2.2 der Anlage A zu Anhang 4 geregelt. Stehen Formulare, Formate, Vordrucke oder Schnittstellen für einen Geschäftsfall nicht zur Verfügung, kann der konkrete Bestell- oder Mitteilungsvorgang auch formfrei erfolgen. Unvollständigkeiten bzw. Unverständlichkeiten haben dann und solange keine Auswirkungen, solange sie so geringfügig sind, dass die Bearbeitung des Bestell- und

RUO 2017 Seite 6 von 128

Mitteilungsvorganges hierdurch nach objektiven Kriterien nicht beeinträchtigt ist. Ist eine ordnungsgemäße Behandlung des Bestell- und Mitteilungsvorgangs aufgrund der Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit objektiv nicht möglich, ist der Empfänger verpflichtet, die Mangelhaftigkeit gegenüber dem sendenden Vertragspartner unverzüglich per E-Mail bzw. über elektronische Schnittstelle zu rügen. Erst ab (nachweislicher) Vornahme der Rüge sind die betreffenden Leistungsfristen gehemmt; sie beginnen wieder zu laufen, sobald die gerügte Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit durch den sendenden Vertragspartner behoben ist. Der Empfänger wird von der Rügepflicht frei, wenn die Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit so gravierend ist, dass jegliche Behandlung bzw. Rüge unmöglich ist.

4.2 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten

Die Bestellung des Zugangs zur TASL - bzw. zu deren Teilabschnitten - durch den Entbündelungspartner und deren Bereitstellung durch A1 Telekom Austria erfolgt gemäß dem in Anhang 4 geregelten Verfahren. A1 Telekom Austria ist verpflichtet, den vom Entbündelungspartner bestellten Zugang zu einzelnen TASLen bzw. Teilabschnitten jeweils fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL erfolgt auf folgende Art und Weise:

- (a) Eine vorhandene Verrohrung wird, wenn sie durchlässig ist, verwendet. Es dürfen sich in der Verrohrung keine Elektrokabel oder ähnliches befinden und beide Enden der Verrohrung müssen zugänglich sein.
- (b) Wenn keine Verrohrung vorhanden ist, wird ober Putz mit Nagelschellen verlegt (Zustimmung des Verfügungsberechtigten muss vorliegen).
- (c) Durchbrüche durch Wände werden gebohrt, soweit der Anschlussbesitzer die Verfügungsgewalt besitzt und den Durchbruch erlaubt. Anderenfalls wird der Entbündelungspartner aufgefordert, die dementsprechenden Verfügungsberechtigungen beizubringen.
- (d) Durchbrüche durch Decken werden aufgrund statischer und brandschutzrechtlicher Unklarheiten nicht gebohrt. Wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass keine Bedenken vorliegen, nimmt TA den Durchbruch vor
- (e) Hängende Deckenkonstruktionen werden nicht geöffnet
- (f) Brandabschottungen werden nicht geöffnet.
- (g) Verteilerdosen im Haus werden geöffnet, wenn der Putz / die Ausmalung nicht beschädigt wird oder der Verfügungsberechtigte zustimmt.
- (h) Fremde Netze (Leitungssysteme bei TK Anlagen, Kundeneigene Leitungsnetze) werden nur mit Zustimmung des Netzbesitzers genutzt. Die Durchschaltung erfolgt durch den Betreiber (Besitzer des Netzes).

Unter den in Anhang 4 festgelegten Voraussetzungen sind die Vertragspartner berechtigt, den bestellten oder bereitgestellten Zugang zu einer oder mehreren TASL(en) - bzw. Teilabschnitten von TASLen - der A1 Telekom Austria zu kündigen.

RUO 2017 Seite 7 von 128

4.3 Voranfrage, Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle bzw. zum Hauptverteiler

Die Voranfrage, Bestellung des physischen Zugangs durch den Entbündelungspartner zu einer relevanten Schaltstelle bzw. zu einem bestimmten HVt und dessen Bereitstellung durch A1 Telekom Austria erfolgen gemäß den in Anhang 5 (Schaltstelle) bzw. Anhang 6 (HVt) vorgesehenen Verfahren. Die Bereitstellung des physischen Zugangs wird mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme des physischen Zugangs erfolgt gemäß dem in Anhang 5 bzw. Anhang 6 vorgesehenen Verfahren. A1 Telekom Austria ist verpflichtet, die vom Entbündelungspartner jeweils bestellte Kollokationsvariante fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Unter den in Anhang 5 (Schaltstelle) bzw. Anhang 6 (HVt) festgelegten Voraussetzungen sind die Vertragspartner berechtigt, die bestellten oder bereitgestellten physischen Zugangsvarianten zu stornieren bzw. zu kündigen.

4.4 Planungsrunden

4.4.1 Allgemeines zu den Planungsrunden

Für den Fall, dass der Entbündelungspartner die Herstellung bzw. Erweiterung von physischen Zugängen zu HVt-Standorten und anderen relevanten Schaltstellen der A1 Telekom Austria plant, halten die Vertragspartner vierteljährliche Planungsrunden ab. Die relevante Vorschauperiode beträgt 6 Monate.

In der Planungsrunde werden voraussichtliche Nachfragen nach physischen Zugängen bzw. Erweiterungen zu HVtn betreffend Teilnehmer bestimmter Gebiete sowie zu anderen relevanten Schaltstellen, allenfalls bereits auch Nachfragen auf Zugang zu HVtn bzw. Schaltstellen an bestimmten Standorten für die Planungsperiode festgehalten. Nähere Details siehe unter Pkt. 4.4.1.

Im Rahmen der Planungsrunde erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

4.4.2 Planungsrunden für Anschaltungen zur relevanten Schaltstelle bzw. zum Hauptverteiler

Hinsichtlich der Anschaltung an den relevanten Schaltstellen bzw. HVt gemäß Punkt 2 in Anhang 5 bzw. Punkt 5 in Anhang 6 gilt folgender chronologischer Planungsablauf:

(a) Der Entbündelungspartner gibt im Zuge der laufenden Quartalsplanungen zum 7.Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Geschäftsjahres jeweils für zwei Quartale im Voraus seinen Bedarf an Kapazitäten im Sinne der Anschaltung von CuDAs je Schaltstelle bzw. HVt bekannt. Diese Planung hat Voranfragecharakter. An den nachgefragten Standorten wird der Planwert des Entbündelungspartners in einer Liste ("Schaltstellen bzw. HVt-Liste") gereiht.

RUO 2017 Seite 8 von 128

- (b) A1 Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner auf Basis dieser Planungsvoranfrage binnen 20 Arbeitstagen eine Rückmeldung, ob die nachgefragten CuDA-Ressourcen verfügbar sind und eine Anschaltung weiterer CuDA möglich ist.
- (c) Im Falle des Vorhandenseins der nachgefragten Kapazitäten an den gegenständlichen Standorten nimmt A1 Telekom Austria die Nachfrage des Entbündelungspartners in die jeweilige Schaltstellen bzw. HVt-Liste auf.
- (d) Im Falle des Nichtvorhandenseins der gewünschten Erweiterungskapazität an den nachgefragten Standorten teilt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner je Standort mit, dass die gegenständliche Schaltstelle nach Punkt 5.2 (d) im Anhang 6 des geltenden Entbündelungsvertrages zu erweitern wäre. Hinsichtlich einer allenfalls noch vorhandenen Restkapazität an diese Schaltstelle nimmt A1 Telekom Austria den Entbündelungspartner für diese Restkapazität analog zu Punkt 5.2 (c) in die "Schaltstellen-Liste" auf.
- (e) Langen zum Planungsstichtag Voranfragen mehrerer Entbündelungspartner ein, so sind die Punkte (c) und (d) sinngemäß durchzuführen, d.h. im Gutfall erhalten alle Nachfrager eine positive Rückmeldung bzw. im Schlechtfall eine Mitteilung über die Notwendigkeit einer Schaltstellen-Erweiterung. Ebenso erfolgt die Aufnahme aller Nachfrager in die jeweilige "Schaltstellen-Liste". Die Aufteilung der vorhandenen CuDA (Restkapazität) erfolgt nach dem Verhältnis der jeweils nachgefragten Leitungen.
- (f) Voranfragen, welche nach dem jeweiligen Planungsstichtag einlangen (außerplanmäßige Voranfrage), werden ebenso nach den obigen Regeln behandelt, wobei diese den rechtzeitigen Voranfragen nachgereiht werden.
- (g) Kann eine außerplanmäßige Voranfrage jedoch nicht ohne Erweiterung erfüllt werden, so erhalten alle für die gegenständliche Schaltstelle bereits in der "Schaltstellen-Liste" gereihten Entbündelungspartner binnen zehn Arbeitstagen die Gelegenheit, ihre Voranfrage in eine definitive Bestellung umzuwandeln oder auf ihre Reihung in der "Schaltstellen-Liste" zu verzichten. Der Entbündelungspartner, welcher die außerplanmäßige Anfrage gestellt hat, wird binnen 20 Arbeitstagen entweder über die Notwendigkeit einer Erweiterung oder über seine Reihung in der "Schaltstellen-Liste" informiert.

Für den Streitfall und nach erfolglosen Versuchen der A1 Telekom Austria, die Anforderungen der betroffenen Entbündelungspartner binnen sechs Wochen positiv zu klären, ist die Anrufung der Telekom-Control-Kommission zwecks Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens möglich.

4.4.3 Planungsrunden im Zusammenhang mit dem NGA-Ausbau

Detaillierte Regelungen zu den Planungsrunden betreffend NGA-Ausbauvorhaben sind in Anhang 9 Übertragungssysteme und NGA Ausbau beschrieben.

4.5 Koordinationsverfahren

Die Vertragspartner benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Vertrages jeweils zwei Koordinatoren:

a) einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen

RUO 2017 Seite 9 von 128

b) einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung von Leistungen aus diesem Vertrag zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, steht es A1 Telekom Austria bzw. dem Entbündelungspartner frei, folgendes Koordinierungsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Koordinationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung im Einzelfall geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Vertragspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Vertragspartner verbindlich.

5 Testverfahren

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Netzintegrität im Sinne des § 16 TKG 2003 sind unter den in den Anhängen 2 und 9 genannten Voraussetzungen in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern Netzverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

6 Entstörung

Die Entstörung der dem Entbündelungspartner überlassenen TASL der A1 Telekom Austria - bzw. des überlassenen Teilabschnitts - erfolgt gemäß dem in Anhang 7 - Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen- vorgesehenen Verfahren.

7 Auskunfts- und Informationspflichten

7.1 Allgemeines

Die Vertragspartner sind verpflichtet, wechselseitig auf Anfrage alle angefragten und zu einer effizienten, an den Zielen dieses Vertrages ausgerichteten, Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

7.2 Information zur Störungseingrenzung und - beseitigung

Werden konkrete Informationen von einem Vertragspartner zur Störungseingrenzung und -beseitigung aus dem Zuständigkeitsbereich des anderen Vertragspartners benötigt, so ist der andere Vertragspartner verpflichtet, die erforderliche Auskunft auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei

RUO 2017 Seite 10 von 128

Stunden ab Einlangen des schriftlich, per Telefax oder per E-Mail übermittelten Auskunftsersuchen gemäß dem Anhang 7 zu erteilen.

A1 Telekom Austria ist, falls eine Gefährdung ihres Netzes oder eines Dienstes gegeben ist und die Störung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners liegt, berechtigt, nach nochmaliger per Telefax oder per E-Mail übermittelter Nachfrage, bei der ihr vom Entbündelungspartner genannten Ansprechstelle, nach weiteren zwei Stunden ab Einlangen der Urgenz den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. Beschränkungen und Unterbrechungen des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt sind auf das zur Störungsbeseitigung absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der Störungseingrenzung und –beseitigung sind abzustimmen und die Interessen der Teilnehmer an einem unterbrechungsfreien Zugang zur festnetzgestützten Telekommunikationsdienstleistung sind zu wahren.

Sofern noch nicht erfolgt, geben die Vertragspartner einander die entsprechenden Kontaktdaten unverzüglich bekannt.

7.3 Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz

Beabsichtigt A1 Telekom Austria strukturelle Veränderungen in der Netzgestaltung, welche die im betreffenden Fall gegebene Nutzung überlassener TASLen (bzw. überlassener Teilabschnitte derselben) durch den Entbündelungspartner beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, so wird A1 Telekom Austria alle Entbündelungspartner, die im jeweiligen HVt-Bereich über einen physischen Zugang verfügen, zwölf Monate im Voraus, sofern dies nicht möglich ist aber jedenfalls ehestmöglich, darüber informieren.

Sofern eine strukturelle Veränderung Gegenstand des Anhangs 9 dieses Vertrages ist, kommen stattdessen die dort beschriebenen Regelungen zur Anwendung.

7.4 Vorabinformation bei Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen

A1 Telekom Austria informiert den Entbündelungspartner über Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Entgelte in Form von Angeboten vorab per E-Mail unter Einhaltung der nachfolgenden Fristen:

- Reine Entgeltänderungen (temporär oder dauerhaft): Mindestens vier Wochen
- Einführung neuer Produkte/Produkteigenschaften: Mindestens zwölf Wochen
- Grundlegende technische Änderungen, die seitens des Entbündelungspartners der Neuanschaffung von Hard- oder Software oder neuer Modems bedarf: Mindestens 16 Wochen.

RUO 2017 Seite 11 von 128

7.5 Vorabinformationen über Release-Zyklen und geplante technische Implementierungen an der elektronischen Schnittstelle

A1 Telekom Austria informiert den Entbündelungspartner per E-Mail unverbindlich halbjährlich im Voraus jeweils zum 31.03. sowie 30.09. eines Kalenderjahres über Release-Zyklen und geplante technische Implementierungen an der elektronischen Schnittstelle entsprechend dem internen Informationsstand. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet, die gemäß diesem Punkt bekannt gegebenen Änderungen umzusetzen bzw. in der bekannt gegebenen Form bzw. Zeit zu realisieren.

8 Entgelte/Zahlungsmodalitäten

8.1 Höhe der Entgelte

Die vom Entbündelungspartner für die Nutzung der TASLen der A1 Telekom Austria - bzw. der Teilabschnitte - die Inanspruchnahme der physischen Kollokation, für die Beantwortung von Voranfragen und sonstige nach diesem Vertrag zu zahlende Entgelte sind in Anhang 8 geregelt. Soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, gelten die in Anhang 8 festgelegten Entgelte für sämtliche aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen.

Alle in Anhang 8 genannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen Steuern, Abgaben oder Gebühren ergeben, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.2 Abrechnungszeitraum/Rechnungsgliederung und - inhalt

Als Abrechnungszeitraum für die Nutzung der TASLen der A1 Telekom Austria - bzw. der Teilabschnitte - und die Inanspruchnahme des physischen Zugangs gilt der Kalendermonat. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte. Der entsprechende Rechnungsinhalt und die Rechnungsgliederung sind in Anhang 8 festgelegt.

8.3 Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Kommt ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen nicht nach, so ist der andere Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

RUO 2017 Seite 12 von 128

8.3.1 Verzugszinsen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderter Rechnung zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- a) das Rechnungsdatum,
- b) die Kundennummer,
- c) die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- d) Anzahl der Verzugstage,
- e) den aushaftenden Betrag,
- f) den verrechneten Zinssatz sowie
- g) die verrechneten Verzugszinsen.

Die Details des Abrechnungsverfahrens sind in Anhang 8, Punkt 3 geregelt.

9 Sicherheitsleistungen

Die Vertragspartner sind berechtigt, für alle aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen, vom Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheitsleistung gefordert werden, so richtet sich diese nach den folgenden Bestimmungen.

9.1 Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Vertrags- oder Anordnungsverhältnis zur Entbündelung vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

9.2 Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Vertragspartners, von dem die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- (a) Bankgarantie
- (b) Patronatserklärung

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist

RUO 2017 Seite 13 von 128

gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.3 erfolgen.

Der die Sicherheit leistende Vertragspartner kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch die jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 9.1 angepasst.

9.2.1 Bankgarantie

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 9.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Jener Vertragspartner, welcher die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

9.2.2 Patronatserklärung

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim anderen Vertragspartner eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 9.1.

Der die Sicherheit fordernde Vertragspartner kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

9.3 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Vertragspartner, der eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

RUO 2017 Seite 14 von 128

9.4 Befriedigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- (a) offene fällige Forderungen aus Entbündelungsleistungen
- (b) Verzugszinsen aus Forderungen für Entbündelungsleistungen
- (c) anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen des die Sicherheit fordernden Vertragspartners

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Der die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist der die Sicherheit leistende Vertragspartner verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 9.1 zu erlegen.

10 Haftung

10.1 Grundsatz

Die Vertragspartner haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal \in 1,5 Mio. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal \in 7,5 Mio. pro Jahr der Schadensverursachung.

Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

10.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Vertragspartner nach dem Gesetz.

11 Vertragsdauer, Kündigung

11.1 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.2 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages oder einzelner Anhänge ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende mittels eingeschriebenem Brief möglich.

RUO 2017 Seite 15 von 128

Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung den Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über ausdrücklichen Kündigungstermin hinaus, wenngleich mit geänderten Bedingungen äußert und diese vorgebracht und begründet wurden oder der nichtkündigende Vertragspartner die vorläufige Fortführung der Vertragsbeziehung wünscht, erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. einer die vertragsgegenständlichen Leistungen regelnden rechtskräftigen Anordnung der Regulierungsbehörde weiter. Die Vertragspartner nehmen unverzüglich Verhandlungen über die Nachfolgeregelung auf. Es steht jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung Nachfolgeregelung anzurufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen Antragstellung erfüllt sind. Eine solche Nachfolgeregelung (Vereinbarung oder Anordnung) tritt dann rückwirkend mit dem Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Kraft, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen davon abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten einigen bzw. die Regulierungsbehörde einen anderen Zeitpunkt anordnet.

Veröffentlicht A1 ein neues oder in wesentlichen Punkten geändertes Standardangebot im Sinne des § 38 TKG 2003 betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung die vorstehenden Regelungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- der Entbündelungspartner berechtigt ist, diesen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Veröffentlichung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer eintägigen Kündigungsfrist bzw
- A1 Telekom Austria berechtigt ist, diesen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Mitteilung über die Veröffentlichung des neuen Standardangebotes durch A1 Telekom Austria an den Entbündelungspartner mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen

schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen.

11.3 Außerordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das aus diesem Vertrag entstehende Rechtsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

- a) dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- b) der andere Vertragspartner mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist (dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB);
- c) der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den anderen Vertragspartner unzumutbar wird und die Verletzung und deren

RUO 2017 Seite 16 von 128

Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des verletzten Vertragspartners vollständig beseitigt hat;

d) der andere Vertragspartner eine Sicherheitsleistung gemäß Punkt 9.2 des Hauptteils nicht erlegt.

11.4 Vertragsauflösung im Insolvenzfall

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrages die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

11.5 Auswirkung einer Vertragskündigung auf Einzelüberlassungsvereinbarungen

Eine Kündigung dieses Vertrages lässt den Bestand von Einzelüberlassungsvereinbarungen unberührt. Diese können unter Beachtung allfälliger Kündigungsverzichte gesondert

RUO 2017 Seite 17 von 128

aufgekündigt werden.

11.6 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

12 Vertragsanpassung

12.1 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diesen Vertrag und dessen Vertragspartner erstreckt, die aber Fragen des Zugangs zu TASLen - oder Teilen davon – bzw. Annexleistungen betrifft, welche

- a) in diesem Vertrag nicht oder anders geregelt sind, und
- b) nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der A1 Telekom Austria auch auf den Entbündelungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann der Entbündelungspartner eine Anpassung dieses Vertrages entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. In diesem Fall werden die Vertragspartner den Vertrag einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch das Bundesverwaltungsgericht oder einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

12.2 Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung ist sinngemäß auch für den Fall anzuwenden, dass A1 Telekom Austria mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs zu TASLen - oder zu deren Teilabschnitten – bzw. Annexleistungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in diesem Vertrag für den Entbündelungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Entbündelungspartner zu gelten haben.

12.3 Besonderes Änderungsbegehren

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Vertrages auftreten, diesbezüglich vom anderen Vertragspartner eine Änderung des vorliegenden Vertrages bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des

RUO 2017 Seite 18 von 128

Vertrages zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung des Vertrages bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diesen Vertrag an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen.

Wird an einen Vertragspartner durch den anderen Vertragspartner ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist ersterer verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde gemäß § 50 Telekommunikationsgesetz 2003 anzurufen.

12.4 Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen

Die Vertragspartner nehmen sich vor, gemeinsam mit anderen Betreibern in einem multilateralen Arbeitskreis an der Vereinheitlichung der administrativen und betrieblichen Abläufe beim Zugang zu TASLen von A1 Telekom Austria - oder zu Teilabschnitten – bzw. Annexleistungen zusammenzuarbeiten. Soweit ein in diesem Sinn gebildeter multilateraler Arbeitskreis Empfehlungen für betriebliche Abläufe ausspricht, die in diesem Vertrag nicht oder anders geregelt sind, ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom anderen eine Änderung dieses Vertrages zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten die Bestimmungen des Punktes 12.3 dieses Vertrages sinngemäß.

13 Geheimhaltung

13.1 Umfang

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den anderen Vertragspartner betreffen, für diesen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrages dem anderen Vertragspartner bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einem Vertragspartner gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften des jeweiligen Vertragspartners, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit dem anderen oder dessen Tochtergesellschaften steht. Nur unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelung sind die Vertragspartner berechtigt, Informationen ausschließlich für konzerninterne Reportingzwecke an die einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegenden Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte innerhalb der Konzerngesellschaften des jeweiligen Vertragspartners weiterzugeben.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartners sonst öffentlich

RUO 2017 Seite 19 von 128

zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit.

13.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

13.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung eines der Vertragspartner durch den anderen in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

13.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 13.1 des Vertrages der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

13.5 Keine abgeleiteten Rechte

Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten des anderen Vertragspartners Rechte abzuleiten.

13.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Vertragspartner haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 13.1 dieses Vertrages, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners zu treffen.

Die Vertragspartner haben ihre mit vertragsgegenständlichen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 Datenschutzgesetz 2000).

Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer in diesem Vertrag geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

RUO 2017 Seite 20 von 128

13.7 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines Vertragspartners führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.3 des Allgemeinen Teiles dieses Vertrages berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

13.8 Konventionalstrafe

Ein Vertragspartner, der eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den verletzten Vertragspartner, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 36.336,42 je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner an diesen zu bezahlen.

13.9 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

14 Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jedes Vertragspartners – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

Erfindungen von Dienstnehmern der Vertragspartner, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen und während seiner Dauer erfolgen, werden die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Vertragspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu, ansonsten jenem Vertragspartner allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder Vertragspartner verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen Vertragspartner abzutreten.

RUO 2017 Seite 21 von 128

15 Kooperation, Teilnichtigkeit

15.1 Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Vertragspartner werden diese insbesondere in technischen und betrieblichen Belangen zusammenarbeiten, um für die Teilnehmer beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung des Vertrages zu ermöglichen.

15.2 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Vertragspartner diese

Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

16 Abtretung, Rechtsnachfolge

16.1 Abtretung

Dieser Vertrag verpflichtet die Vertragspartner und gemäß Punkt 16.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Kein Vertragspartner ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners diesen Vertrag oder seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

16.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner dieses Vertrages über.

17 Sonstiges

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

RUO 2017 Seite 22 von 128

18 Anhänge

Die folgenden Anhänge zu diesem Vertrag stellen einen integrierenden Bestandteil desselben dar. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Übersicht über die Anhänge

Bezeichnung des Anhangs	Seite
Anhang 1	
Abkürzungen und Definitionen	24
Anhang 2	
Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne	
vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)	31
Anhang 3	
Entfällt	
Anhang 4	
Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten	
der TASL	39
Anhang 5	
Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL	53
Anhang 6	
Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler	65
Anhang 7	
Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutz-	
einrichtungen	90
Anhang 8	
Entgelte	105
Anhang 9	
Übertragungssysteme/NGA-Ausbau/Einsatz von Vectoring bzw. G.fast	114

Wien,am	Wien,am
Für die A1 Telekom Austria	Für den Entbündelungspartner
Aktiengesellschaft	

RUO 2017 Seite 23 von 128

Anhang 1

Abkürzungen und Definitionen

1 Abkürzungen

A	Ampere
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AktG	Aktiengesetz
ANB	Alternativer Netzbetreiber
Ari	Restdämpfung bei der Frequenz i
ARU	Access Remote Unit
BD	Bezugsdämpfung
CuDA	Kupferdoppelader
dB	Dezibel (Dämpfungsmaßstab)
DSLAM	Digital Subscriber Line Access Multiplexer
EN	Europäische Norm
ETR	ETSI Technical Report
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
FTTB	Fiber to the Building
FTTC	Fiber to the Cabinet oder auch Curb
FTTH	Fiber to the Home
GSD	Gleichstromdurchwahl
GUI	Graphical User Interface
HsV	Hausverteiler
HDSL	High Speed Digital Subscriber Line

RUO 2017 Seite 24 von 128

HLA	Hochohmiger Leitungsabschluss
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
HVt	Hauptverteiler
HVt-ID	Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung
Hz	Hertz
ICC	Internationale Handelskammer
ISDN	Integrated Services Digital Network (dienstintegrierendes digitales Netz)
ISDN-BA	ISDN-Basisanschluss
ISP	Internet-Service-Provider
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union – Telekommunikation
KA	Kabelausmündung
kb/s	Kilobit pro Sekunde
KV	Kabelverzweiger
mA	Milliampere
Mb/s	Megabit pro Sekunde
N	Anzahl (natürliche Zahl)
NAP	Netzabschlusspunkt
NGA	Next Generation Access
Nr.	Nummer
NT	Network Termination
ÖFEG	Österreichische Fernmeldetechnische Ent- wicklungs- und Förderungs GmbH
ONP	Open Network Provision
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PCM	Pulse Code Modulation
PLZ	Postleitzahl
PoP	Point of Presence
POTS	Plain Old Telephone Service
StC	Street Cabinet
StVt	Stockwerksverteiler

RUO 2017 Seite 25 von 128

TA	A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003 BGBI. 70/I/2003
Tn	Teilnehmer
TDo (TAD)	Teilnehmerdose (Telefonanschlussdose)
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
ÜV	Übergabeverteiler
UVSt	Unselbständige Vermittlungsstelle
UZF	Umschaltezeitfenster
V	Volt
VDSL	Very Highspeed Digital Subscriber Line
VL	Verlängerungsleitung
VO	Verordnung
VFE	Vorfeldeinrichtung
VSt	Vermittlungsstelle
WfK	Weiterführungskabel
ZV	Zwischenverteiler

RUO 2017 Seite 26 von 128

2 Begriffsdefinitionen

Arbeitstag	Ein Werktag (Montag bis Freitag) mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Arbeitstage.
Anschlussbereich	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einer Schaltstelle bzw. an einem HVt angeschlossen sind.
Basic Access Repeater	Regenerator zur Verlängerung der Reichweite eines ISDN-Basisanschlusses.
Basisanschluss (BA)	Standardisierter ISDN-Anschluss mit zwei Basiskanälen mit je 64 kb/s und einem Steuerungskanal mit 16 kb/s.
Bereitstellungstermin	Vom Entbündelungspartner bestellter Termin, an dem die Leitungsherstellung erfolgen soll.
Betriebsreserve	Kupferdoppeladern, die zur kurzfristigen Ersatzschaltung von gestörten Doppeladern sowie zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden müssen.
Dämpfung	Minderung der übertragenen Leistung eines Signales im Verlauf einer Übertragungsstrecke abhängig von der Frequenz, der Leitungslänge und des verwendeten Aderndurchmessers.
Downstream Traffic	Verkehrsfluss aus dem Hauptverteiler in Richtung Endkunde
Entbündelungspartner	Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne § 3 Z 1 und Z 21 TKG 2003, der die Bereitstellung seines öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat oder gemäß § 133 Abs 4 TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügt und Partei einer Entbündelungsanordnung oder eines Entbündelungsvertrages ist.

RUO 2017 Seite 27 von 128

Entgelte	Sämtliche Entgelte, Preise etc. verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt – in Euro als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer.
Hausverteiler	Letzte teilnehmerseitige Kabelabschluss- einrichtung im Teilnehmeranschlussnetz; entspricht im Regelfall der Kabelausmündung.
Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung	Eindeutige von der A1 Telekom Austria vorgegebene numerische oder alphanumerische Kennzeichnung eines Hauptverteilers.
Herstellungsstörung	Störung, die innerhalb einer 24-stündigen Frist nach erfolgter Herstellung einer Leitung gemeldet wird.
Kabelausmündung	Teilnehmerseitiger Abschluss des linientechnischen Netzes der A1 Telekom Austria; im Regelfall der Übergabepunkt zur Teilnehmerzuleitung.
Kabelverzweiger	Schaltstelle im Teilnehmeranschlussnetz zwischen HVt und Kabelausmündung.
Netzabschlusspunkt	Teilnehmerseitige Anschaltedose (TDo/ HLA) am Ende der TASL (gilt für diesen Vertrag auch dann, wenn hinter der An- schaltedose eine ISDN-NT betrieben wird).
Neuherstellungen	Errichtung einer neuen Teilnehmer- anschlussleitung
Noicemargin	Noicemargin ist der Faktor (in dB), um den die Empfangsleistung höher ist als die Leistung, die notwendig wäre, um bei konstanten weißen gaußschen Rauschen eine Bitfehlerwahrscheinlichkeit von 10 ⁻⁷ zu erreichen.
PCM 30	Digitales Übertragungssystem zur Übertragung von 30 Sprachkanälen, einem Synchronisierungskanal und einem Signalisierungskanal.
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Raum in den durch A1 Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist.
Realisierungstermin	Termin, an dem die Leitung hergestellt wird.

RUO 2017 Seite 28 von 128

Schaltstelle	Allgemeine Bezeichnung für Kabelaus- mündung, Kabelverzweiger, Stockwerks- verteiler, Hausverteiler ua.
SI Neuherstellung	Herstellung einer bereits bestehenden, aber nicht aktiven Teilnehmeranschlussleitung ohne Arbeiten beim Teilnehmer
Spleißung	Physische Verlängerung eines Kupferdrahtes durch elektrisch leitendes Verbinden (z.B. Löten) mit einem weiteren Kupferdraht und Isolierung der Spleißstelle.
Stockwerksverteiler	Schaltstelle, im Regelfall auf Stockwerks- ebene in größeren Gebäuden zur Ver- teilung von Kupferkabelleitungen im Teil- nehmeranschlussnetz zwischen der letzten Kabelabschlusseinrichtung (z.B. Kabelaus- mündung) und dem Netzabschlusspunkt.
Teilnehmer	Nutzer von Telekommunikationsdienst- leistungen, dessen Telekommunikations- einrichtungen physisch (ggf. via ISDN-NT) mit dem NAP verbunden sind.
Teilnehmeranschlussleitung	Kupferkabelleitung im Teilnehmeran- schlussnetz der A1 Telekom Austria, die vom HVt bis zum NAP führt.
Teilnehmerzuleitung	Kupferkabelleitung im Teilnehmeran- schlussnetz der A1 Telekom Austria, die von der Kabelausmündung bis zum NAP führt; entspricht der Hausverkabelung, wenn es sich bei der KA um einen HsV handelt.
Übergabepunkt	Wird beschrieben durch Hauptverteilerbezeichnung, Kabelname und Klemme
Übergabeverteiler	Anschalteleiste, an der die entbündelten Leitungen der A1 Telekom Austria (inklusive Verbindungskabel) enden, Schnittstelle zwischen A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner.
Umschaltezeitfenster	Eine Frist von 2 Stunden, in der die Übernahme einer Leitung stattfinden soll.
Umschaltungen	Übernahme einer Leitung mit gleich- zeitiger Kündigung der TA Dienstleistung
Upstream Traffic	Verkehrsfluss vom Endkunden in Richtung

RUO 2017 Seite 29 von 128

	Hauptverteiler
Verbindungskabel	Kabelverbindung zwischen HVt bzw. Zwischenverteiler der A1 Telekom Austria und Übergabeverteiler des Entbündelungspartners; an Stelle eines Kabels können im Fall der Teilentbündelung auch Rangierdrähte verwendet werden.
Zugang zur TASL	Der Zugang zur TASL durch den Ent- bündelungspartner wird jedenfalls ohne vorgeschaltete, kann aber gegebenenfalls mit zwischengeschalteten übertragungs- technischen Einrichtungen realisiert wer- den (Allgemeiner Teil, Punkt 3.1 lit (a).
Zwischenverteiler	Anschalteleiste für das Verbindungskabel in der Schaltstelle der A1 Telekom Austria.

RUO 2017 Seite 30 von 128

Anhang 2

Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts

(ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)

1 Allgemeines zum Einsatz von Übertragungssystemen im Netz der A1 Telekom Austria

Es gilt allgemein der Grundsatz, dass die für A1 Telekom Austria (und verbundene Unternehmen) intern geltenden Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen bzw. die Erbringung von Diensten auf TASLen bzw. auf Teilabschnitten von TASLen auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Entbündelungspartner auf den von A1 Telekom Austria überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten gelten, soweit sie mit diesem Vertrag nicht unvereinbar sind.

Zu diesem Zweck übermittelt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner unverzüglich ab Inkrafttreten dieses Vertrages, sofern noch nicht geschehen, alle gegenwärtig A1 Telekom Austria intern (bzw. im Konzernverbund) verwendeten Dokumentationen bzw. Informationen (Richtlinien) für den Einsatz der von diesem Vertrag umfassten Übertragungssysteme. Soweit die dem Entbündelungspartner mitgeteilten Informationen bzw. Dokumentationen A1 Telekom Austria intern geändert werden, teilt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner diese Änderungen unverzüglich mit.

Dies gilt sinngemäß auch für allfällige von diesem Vertrag nicht erfasste Übertragungssysteme, wenn A1 Telekom Austria diese auf TASLen oder beliebigen Teilabschnitten einsetzt. Hierunter fallen auch Regeln zur Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung abgesetzter Übertragungseinrichtungen. Die Nutzungsart der Energieversorgung von abgesetzten Einheiten steht dem Entbündelungspartner insoweit frei, als die Nennspannung und Leistungsaufnahme der zu speisenden Geräte die bei der generell verwendeten POTS-Fernspeisung bzw. ISDN-Notspeisung zur Anwendung kommenden Werte nicht übersteigen.

Der Entbündelungspartner ist nicht verpflichtet, Richtlinien der A1 Telekom Austria einzuhalten, die ihm von dieser nicht übermittelt wurden. Dies gilt auch, wenn und soweit A1 Telekom Austria von der Übermittlung von Richtlinien bzw. Teilen davon unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absieht.

Es ist A1 Telekom Austria ausdrücklich untersagt, dem Entbündelungspartner Richtlinien

RUO 2017 Seite 31 von 128

als für diesen geltend anzuzeigen, die von A1 Telekom Austria selbst gar nicht oder nicht in dieser Form angewendet werden.

Während der Laufzeit dieses Vertrages sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften bezüglich des Sach- und Personenschutzes im Zusammenhang mit Telekommunikationseinrichtungen einzuhalten.

2 Blitz- und Überspannungsschutz

In blitzgefährdeten Gebieten sowie im Falle der Führung von Kabeln an Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen muss der Entbündelungspartner dafür Sorge tragen, dass neben den Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Regelungen der einschlägigen ÖVE- bzw. EN-Vorschriften auch die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der A1 Telekom Austria i.d.j.g.F. für den Schutz vor atmosphärischen Überspannungen oder induktiven Beeinflussungen eingehalten werden, soweit diese dem Stand der Technik entsprechen und dem Entbündelungspartner jeweils vorab nachweislich übermittelt wurden. Der Entbündelungspartner ist nicht verpflichtet, Richtlinien der A1 Telekom Austria betreffend Blitzschutzmaßnahmen einzuhalten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder die ihm von A1 Telekom Austria nicht übermittelt wurden. Dies gilt auch, wenn und soweit A1 Telekom Austria von der Übermittlung von Richtlinien bzw. Teilen davon unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absieht. Entbündelungspartner ist für Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen zwischen dem NAP und den Teilnehmerendeinrichtungen zuständig. A1 Telekom Austria kann die Installation von Blitzschutzmaßnahmen in blitzgefährdeten Gebiete zwischen NAP und Teilnehmerendeinrichtungen nur verlangen, und wenn soweit Entbündelungspartner nachweist, dass dies auch von einem eigenen Endkunden verlangt werden würde. Dies gilt auch für gegebenenfalls erforderliche bauliche Vorleistungen seitens des Teilnehmers (Potenzialausgleichsschiene) für von A1 Telekom Austria bereit zu stellende Schutzmaßnahmen vor dem NAP.

3 Weiterentwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme

3.1. Änderungen der Anschalterichtlinien und Nutzungsbedingungen

A1 Telekom Austria ist verpflichtet, die für die Anschaltung und Nutzung der von diesem Vertrag umfassten, als generell netzverträglich benannten (insbesondere hochbitratigen) Übertragungssysteme, getrennt nach dem Einsatz der Übertragungstechnik am HVt oder einem vorgelagerten Standort, von ihr entwickelten Anschalterichtlinien und Nutzungsbedingungen auf aktuellem Stand zu halten und dem Entbündelungspartner im Fall von Änderungen jeweils eine aktualisierte Fassung zu übermitteln. Diese Anschalterichtlinien und Nutzungsbedingungen werden auf der Unternehmenshomepage der A1 Telekom Austria im öffentlichen Bereich Carrier Wholesale unter http://www.a1.net/ueber-

RUO 2017 Seite 32 von 128

uns/wholesale veröffentlicht.

Im Fall von beabsichtigten Änderungen von Anschalterichtlinien wird A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner in sinngemäßer Anwendung des Punktes 12.3 des Allgemeinen Teils (Besonderes Änderungsbegehren) mindestens 16 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten die Anschalterichtlinien in der geplanten aktualisierten Fassung samt Begründung dieser Änderungen übermitteln. Dabei wird A1 Telekom Austria auf den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Änderungen hinweisen und den Entbündelungspartner auffordern, die geänderten Anschalte- und Nutzungsbedingungen als Vertragsbestandteil zu akzeptieren. Der Entbündelungspartner ist berechtigt, Stellungnahmen, einschließlich Verbesserungs- und Änderungsvorschläge, zu den aktualisierten Anschalterichtlinien abzugeben.

3.2. Änderungen von Anhängen zu den Anschalterichtlinien

Hat A1 Telekom Austria die im Bescheid M 1.5/15 - 115 der Telekom-Control-Kommission vom 24.7.2017, festgelegten Voraussetzungen betreffend generell netzverträgliche Systeme und deren zulässige Einschränkung eingehalten und den geänderten Anhang bzw. die geänderten Anhänge zu den Anschalterichtlinien auf der Unternehmenshomepage dem Entbündelungspartner zugänglich gemacht, ist ab dem mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweils geänderten Anhangs zu den Anschalterichtlinien die Verwendung der entbündelten TASL, insbesondere der Einsatz hochbitratiger Übertragungssysteme, grundsätzlich nur mehr entsprechend diesem geänderten Anhang zu den Anschalterichtlinien zulässig.

Dem Entbündelungspartner steht es - bei Erfüllung der verfahrensrechtlichen Erfordernisse - frei, zur Prüfung der Voraussetzungen oder des Umfangs der Änderungen der A1 Telekom Austria gemäß Punkt 3.1 sowie Punkt 3.2 einen Antrag gemäß § 50 TKG 2003 an die Regulierungsbehörde zu richten.

4 Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt ohne übertragungstechnische Leistungen

4.1 Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten der TASLen bzw. der Teilabschnitte

A1 Telekom Austria überlässt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nachfolgende Varianten von TASLen mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresdurchschnitt:

- a) 1 CuDA für Nutzbitraten bis 144 kb/s
- b) 1 CuDA für höherbitratige Nutzung
- c) 2 CuDA für höherbitratige Nutzung
- d) 3 CuDA für höherbitratige Nutzung
- e) n CuDA für höherbitratige Nutzung

RUO 2017 Seite 33 von 128

Technische Parameter:

Alle technischen Parameter der konkret zu überlassenden bzw. überlassenen Kupferdoppeladern bewegen sich innerhalb der jeweiligen Richtlinien der A1 Telekom Austria (siehe Punkt 1 dieses Anhangs), soweit diese mit diesem Vertrag, insbesondere Punk 3.1 (a) des Hauptteils, nicht im Widerspruch stehen.

Die Schnittstelle zum Entbündelungspartner ist der Übergabeverteiler.

A1 Telekom Austria stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von A1 Telekom Austria selbst genutzten Kupferdoppeladern gegeben ist. Darüber hinaus stellt A1 Telekom Austria sicher, dass die TASL iSd Punktes 3.1 (a) des Hauptteils hergestellt wird und während der Vertragsdauer erhalten bleibt (siehe Anhang 7, Entstörung).

4.2 Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Sämtliche von A1 Telekom Austria oder von mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 sind dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Gleichermaßen hat der Entbündelungspartner auf Wunsch von A1 Telekom Austria die von ihm im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 jeweils am aktuellen Stand unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind dem jeweiligen Entbündelungspartner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.

Änderungen der konkreten Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts (einschließlich der Umstellung von einem hochbitratigen System auf ein anderes) sind A1 Telekom Austria unaufgefordert spätestens mit dem Beginn der (geänderten) Nutzung bekannt zu geben. Bei verschuldeter Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch den Entbündelungspartner fällt ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Für die Nutzung der Kupferdoppeladern sind folgende Übertragungssysteme im Hinblick auf ihre generelle Netzverträglichkeit anerkannt:

- (a) Ohne Einschränkung können auf Kupferdoppeladern Übertragungssysteme eingesetzt werden, die nachstehende Verfahren einsetzen bzw. Schnittstellenbedingungen erfüllen:
 - (1) Analoge Übertragung (POTS) gemäß Richtlinien von A1 Telekom Austria bzw. ETSI ETS 300001 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 8.1ff.);
 - (2) 144 kb/s Nutzbitrate nach dem Standard ETSI TS 102080 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 9.1. ff). Solche Systeme werden beispielsweise bei der Übertragung von EURO-ISDN für ISDN-Basisanschlüsse verwendet.

In allen diesen Fällen bedarf es keiner Netzverträglichkeitsprüfung im Einzelfall.

RUO 2017 Seite 34 von 128

(b) Übertragungssysteme, die die nachstehenden Verfahren einsetzen, können unter Nennung des Übertragungssystems und der Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 bei der Bestellung auf Kupferdoppeladern unter Einhaltung der von A1 Telekom Austria gemäß Punkt 1 dieses Anhangs übermittelten, gegenwärtig von A1 Telekom Austria (oder verbundenen Unternehmen) verwendeten internen Richtlinien und unter Beachtung der entsprechenden Standards vom Entbündelungspartner eingesetzt werden.

Bei diesen Übertragungssystemen ist eine generelle Netzverträglichkeit aufgrund dieses Vertrages gegeben, in besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Überprüfung der konkreten Kabelverträglichkeit erforderlich sein (siehe Anhang 9). Diesfalls hat die A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner die Notwendigkeit der Prüfung schriftlich zu begründen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes (Neuanschaltung und Nutzung) der nachstehend genannten Übertragungssysteme richtet sich nach den geltenden Anschalterichtlinien gemäß Punkt 1 dieses Anhangs.

Diese Vorgangsweise gilt sinngemäß, wenn sich nachträglich (nach beiderseitigem Anerkennen der Bedingungen) die Notwendigkeit zu Änderungen der Anschalte- und Nutzungsbedingungen seitens A1 Telekom Austria ergibt. Der Entbündelungspartner muss geänderte Bedingungen nur nach vorheriger Zustimmung verpflichtend anwenden.

- I. 784 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.11ff). Solche Systeme sind beispielsweise die so genannten 3-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über drei Kupferdoppeladern).
- II. 1168 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.2ff). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 2-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über zwei Kupferdoppeladern).
- III. 2320 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.3ff). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 1-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über eine Kupferdoppelader). Dieses Übertragungssystem ist lediglich für den Betrieb bestehender Systeme weiter zulässig. Für Neuanschaltungen ist der Betrieb nicht mehr zulässig.
- IV. Systeme entsprechend dem Standard ETSI TS 101 524 (SDSL) mit einer Bruttobitrate von 2320 kb/s zur Übertragung von Nutzsignalen mit Bitraten bis zu 2 Mb/s über eine Kupferdoppelader mit einem Signal entsprechend der Definition in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.5ff.)
- V. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL entsprechend der Richtlinie ETSI ETR 388 (ETR 328) bzw. entsprechender Richtlinien von ITU-T (G.992.1 [06/99]), die Leitungssignale entsprechend den

RUO 2017 Seite 35 von 128

Definitionen in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 11.1ff oder 11.2ff) verwenden)

- VI. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL 2+ entsprechend der Empfehlung von ITU-T G.992.5 exklusive der Annexe C, F, H und M. Die Nutzung bzw. Anschaltung von ADSL 2+ richtet sich nach den Regeln für das ADSL-Verfahren (ITU-T G992.1).
- VII. Übertragungssysteme auf einer oder mehreren Kupferdoppeladern unter Verwendung von SHDSL.bis entsprechend der ETSI TS 101 524 Annex E. Die Nutzung bzw. Anschaltung von SHDSL.bis richtet sich nach den Richtlinien, welche im Dokument "Anschalterichtlinien für die Verwendung von SHDSL.bis im Cu-Netz der A1 Telekom Austria" dargelegt sind.
- VIII. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von VDSL2 (DMT) Profile 8b, und 17a entsprechend der Empfehlung von ITU-T G.993.2 mit dem folgenden Limit PSD Mask Option:
 - 998-M2x-A (VDSL2 over POTS)
 - 998-M2x-B (VDSL2 over ISDN)
 - 998ADE17-M2x-A (VDSL2 over POTS)
 - 998ADE17-M2x-B (VDSL2 over ISDN)

Nur für den Betrieb von VDSL2 ab Hauptverteiler gelten zusätzlich:

- 998-M2x-M
- 998ADE17-M2x-M

Ab HVt:

In Upstream-Richtung muss Upstream-Power-Back-Off (UPBO) aktiviert sein. Folgende Parameter von UPBO sind einzustellen:

Upstream Bänder

• US1 PSD (dBm/Hz)=-47,3-21,14* $\sqrt{[finMHz]}$ • US2 PSD (dBm/Hz)=-54,0-16,29* $\sqrt{[finMHz]}$

Die Bezeichnung von A1 Telekom Austria für diese Werte der Parameter ist U001.

Ab ARU:

In Upstream-Richtung muss Upstream-Power-Back-Off (UPBO) differenziert je nach ARU-Standort aktiviert sein. Folgende Parameter von UPBO sind je nach ARU einzustellen:

 UPBO Parameter für VDSL2-Bereiche, bei denen der weitest entfernte VDSL2-Teilnehmer in einem VDSL2-Bereich (Zuordnung zu einem bestimmten DSLAM) einen Dämpfungswert von kleiner, gleich 10 dB bei 150 kHz hat:

RUO 2017 Seite 36 von 128

Upstream Bänder

```
US1 PSD (dBm/Hz)=-59,40-10,40 * \sqrt{\text{[f in MHz]}}
US2 PSD (dBm/Hz)=-57,29-11,43 * \sqrt{\text{[f in MHz]}}
```

Die Bezeichnung von A1 Telekom Austria für diese Werte der Parameter ist U002.

 Für alle übrigen ARU-Standorte – größer 10 dB- gelten folgende UPBO Parameter:

Upstream Bänder

```
US1 PSD (dBm/Hz)=-47,3-21,14 * \sqrt{\text{[f in MHz]}}
US2 PSD (dBm/Hz)=-54,0-16,29 * \sqrt{\text{[f in MHz]}}
```

Die Bezeichnung von A1 Telekom Austria für diese Werte der Parameter ist U001.

Die Parameter von UPBO werden je ARU Standort festgelegt. Eine Verwendung von U001 und U002 am gleichen Standort ist nicht zulässig.

Die konkrete Zuordnung der Parameter je ARU, also ob U001 oder U002, findet sich im jeweils aktuell veröffentlichten Anhang zu den Anschalterichtlinien für den Einsatz von VDSL2 Systemen in vorgelagerten DSLAMS im Kupfernetz von A1 Telekom Austria.

Die genauen Voraussetzungen für die Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bedingt durch einen NGA-Ausbau und/oder durch den Einsatz von Vectoring bzw. G.fast richten sich nach Anhang 9.

4.3 Einsatz von Übertragungssystemen an KV, ARU-Standorten bzw. KA/HsV

Werden vom Entbündelungspartner oder von A1 Telekom Austria direkt am KV, ARU-Standorten bzw. an KA/HsV (insbesondere hochbitratige) Übertragungssysteme eingesetzt, so haben der Entbündelungspartner bzw. A1 Telekom Austria auf Basis der geltenden Anschalterichtlinien sicherzustellen, dass es zu keiner übermäßigen Beeinflussung anderer TASLen kommt. Darüber hinaus gelten die Regeln des Anhangs 9.

RUO 2017 Seite 37 von 128

4.4 Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort

Der Entbündelungspartner kann bei A1 Telekom Austria eine Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort im Einzelfall beantragen. Zusätzlich zu den theoretisch verfügbaren Bandbreiten übermittelt A1 Telekom Austria Entbündelungspartner den benutzten Bewertungsalgorithmus und, sollte nach Ansicht der A1 Telekom Austria keine höherbitratige Nutzung möglich sein, die für diese Bewertung relevanten Daten (z.B. konkrete Beschaltungssituation am HVt bzw. dem relevanten Kabel). Diese von A1 Telekom Austria übermittelten Daten haben lediglich informativen Charakter. Der Entbündelungspartner hat für die Ermittlung und Zurverfügungstellung der genannten Daten ein Entgelt nach Aufwand gemäß Anhang 8 zu entrichten.

RUO 2017 Seite 38 von 128

Anhang 4

Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL

1 Angebotsaufforderung/Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

1.1 Vorvereinbartes Umschaltezeitfenster - Umschalteterminvereinbarung

A1 Telekom Austria übermittelt bis zum 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Feiertage einen HVt-Stundenplan für das Folgejahr, dessen Änderungen dem Entbündelungspartner mindestens sechs Wochen im Vorhinein bekannt zu geben sind. In diesem Plan sind alle Entbündelungsstandorte samt den vorgesehenen Umschaltezeitfenstern angeführt. Sollte ein HVt gemäß dem jeweils gültigen HVt-Stundenplan nur einmal in der Woche besetzt sein und fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird A1 Telekom Austria den entsprechenden HVt am nächsten Arbeitstag besetzen. Übernahmen und Herstellungen von Leitungen, die nach den Umschaltezeitfenstern dieses Planes erfolgen, werden nach den entsprechenden Positionen in Anhang 8, Pkt. 2.2.1. abgerechnet.

Der Entbündelungspartner kann mit A1 Telekom Austria vorweg einen gesonderten Umschaltetermin vereinbaren. Diese Geschäftsfälle werden gemäß Anhang 8, Pkt. 2.2.1., Pos. 5 bzw. 6 abgerechnet.

1.2 Bestellung

Der Entbündelungspartner kann adress- bzw. anschlussbezogen die für diesen Anschluss möglichen Übertragungstechnologien mittels der elektronischen Verfügbarkeitsabfrage abfragen. Der Entbündelungspartner bestellt den Zugang zu(r) TASL(en) eines bestimmten Teilnehmers bzw. zu Teilabschnitten von TASLen per E-Mail oder per elektronische Schnittstelle (dh Simple-Object-Access-Protocol-Web-Interface, kurz "SOAP"-Web-Interface, oder Web-Graphical User Interface, kurz "Web-GUI") bei A1 Telekom Austria. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die genaue Adresse des Teilnehmers bzw. der Schaltstelle;
- b) Nennung der gewählten Nutzungsvariante;

RUO 2017 Seite 39 von 128

- c) bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2);
- d) Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner);
- e) Angabe, ob es zur Ubernahme von derzeit durch A1 Telekom Austria (oder einen dritten Betreiber) betriebenen Leitungen (Kündigung durch den Teilnehmer) oder zur Nutzung freier Kapazitäten kommen soll;
- f) gewünschter Bereitstellungstermin und Umschaltzeitfenster;
- g) Standort des HVt bzw. der Schaltstelle;
- h) gegebenenfalls Bezugnahme auf eine Voranfrage oder gleichzeitige Portierung der Teilnehmernummer;
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über i) elektronische Schnittstelle).

Der Eingang der Bestellung ist durch A1 Telekom Austria bei Bestellung mittels E-Mail binnen zwei Arbeitstagen, bei Bestellung über elektronische Schnittstelle binnen eines Arbeitstages zu bestätigen.

Der bestellte Bereitstellungstermin für eine TASL oder einen Teilabschnitt einer TASL bzw. Umschaltezeitfenster muss für den Fall einer Neuherstellung bei Bestellung mitels E-Mail mindestens 10 Arbeitstage, bei Bestellung über elektronischer Schnittstelle mindestens 8 Arbeitstage und für den Fall der Umschaltung einer von A1 Telekom Austria betriebenen Leitung oder SI Neuherstellung bei Bestellung mittels E-Mail mindestens 8 Arbeitstage, bei Bestellung über elektronischer Schnittstelle mindestens 6 Arbeitstage vom Datum des Zugangs der Bestellung entfernt liegen. Der frühestmögliche Bereitstellungstermin für Neuherstellungen ist somit bei Bestellung mittels E-Mail der elfte Arbeitstag, bei Bestellung über elektronische Schnittstelle der neunte Arbeitstag nach dem Datum des Zugangs der Bestellung, für Umschaltungen oder SI Neuherstellungen bei Bestellung mittels E-Mail der neunte Arbeitstag, bei Bestellung über elektronische Schnittstelle der siebente Arbeitstag nach dem Datum des Zugangs der Bestellung, was in der elektronischen Schnittstelle entsprechend abzubilden ist.

1.3 Antwort von A1 Telekom Austria

A1 Telekom Austria wird die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt einer TASL unverzüglich prüfen. A1 Telekom Austria darf einen in einer Bestellung genannten Bereitstellungstermin nur dann ablehnen, wenn dieser im Fall von Herstellungen bei Bestellung mittels E-Mail weniger als 10 Arbeitstage, bei Bestellung über elektronische Schnittstelle weniger als 8 Arbeitstage, im Fall von Umschaltungen oder SI Neuherstellungen bei Bestellung mittels E-Mail weniger als 8 Arbeitstage, bei Bestellung über elektronische Schnittstelle weniger als 6 Arbeitstage vom Datum des Zugangs der Bestellung entfernt ist, vorausgesetzt, die in diesem Vertrag der A1 Telekom Austria

RUO 2017 Seite 40 von 128 eingeräumten Fristen für die Bearbeitung der Bestellung und der Bereitstellung stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung.

Die Antwort von A1 Telekom Austria auf die Bestellung erfolgt abhängig von der Form der Übermittlung der Bestellung entweder per E-Mail ehestmöglich, jedenfalls binnen 5 Arbeitstagen oder über elektronische Schnittstelle ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung.

Bei verschuldeter verspäteter Antwort fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

- Im Gutfall besteht die Antwort von A1 Telekom Austria in einer Bestätigung der Bestellung. Diese Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:
 - I. TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
 - II. Leitungsbezeichnung
 - III. Tag der voraussichtlichen Bereitstellung bei Bereitstellungstermin außerhalb des HVt-Stundenplans zusätzlich Bekanntgabe des Umschaltezeitfensters
 - IV. gegebenenfalls, ob Standardabschlussdose mit HLA beim Teilnehmer vorhanden ist
 - V. bei gleichzeitiger Portierung P-Nummer des Entbündelungspartners
 - VI. Referenzwerte (Up-/Downstream) für die Dämpfung an der der TASL zugeordneten Kabelausmündung gemäß Pkt 3.1 a) des Hauptteils

Die Bestätigung ist als verbindliche Durchführungszusage zu werten, mit der der Einzelvertrag über die Überlassung der TASL bzw. des Teilabschnitts zustande kommt. Sie steht unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Übermittlung Kündigungsbestätigung des betreffenden Teilnehmers durch den Entbündelungspartner, sofern eine solche erforderlich ist. Die Kündigungsbestätigung des Teilnehmers hat der Entbündelungspartner nur auf begründete gesonderte Nachfrage von A1 Telekom Austria unverzüglich nachzureichen.

Auf Grundlage der Bestätigung realisiert A1 Telekom Austria vertragskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

Im Schlechtfall besteht die Antwort von A1 Telekom Austria aus einer per E-Mail_ b) oder über elektronische Schnittstelle übermittelten Begründung, warum die bestellte Leistung nicht (bzw. keine der gegebenenfalls bestellten Alternativen) durchführbar ist und der Mitteilung, welche alternativen Leistungen bzw. welche alternativen Bereitstellungszeiten (einschließlich Umschaltezeitfenster) realisierbar wären.

Mitteilung ist als verbindliches Alternativangebot zu werten. Alternativangebot muss die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n) enthalten. Der Entbündelungspartner kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (bzw. eines davon) per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle annehmen. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Teilnehmers auf Nachfrage von A1 Telekom Austria gelten die Alternativangebote (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zustande gekommene

RUO 2017 Seite 41 von 128 Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert A1 Telekom Austria vertragskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

A1 Telekom Austria ist verpflichtet, wenn sie dem Entbündelungspartner die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme (Anhang 2 Punkt 4.2 lit (b)) nachgefragten TASL - bzw. eines Teilabschnitts - mit der Begründung verweigert, dass der Einsatz des Systems aufgrund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, dem Entbündelungspartner anzubieten, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten (Ersatz des tatsächlichen Aufwands; nicht jedoch Ersatz der Kosten der Modems) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch den Entbündelungspartner zu ermöglichen.

Kann A1 Telekom Austria weder die vom Entbündelungspartner bestellte c) Ausführungsvariante noch eine Alternativvariante bereitstellen, so erhält der Entbündelungspartner innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Datum des Zugangs der Bestellung eine Absage. Die objektive Rechtfertigung für eine solche Leistungsverweigerung unterliegt den Bedingungen des Allgemeinen Teils, Punkt 3.1 (c).

1.4 Bekanntgabe von Ansprechpartnern

A1 Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner einen bzw. mehrere Ansprechpartner und deren Telefonnummer bekannt, unter der die für die Entbündelung an diesem HVt bzw. der dessen Anschlussbereich zugeordneten Schaltstellen zuständigen A1 Telekom Austria-Techniker erreicht werden können; für eine angemessene Erreichbarkeit ist Sorge zu tragen.

2 Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

2.1 Bereitstellungsfristen und -termine

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL - bzw. zu Teilabschnitten von TASLen - erfolgt zum von A1 Telekom Austria bestätigten Umschaltetermin.

Neuherstellungen werden unter Einhaltung der erforderlichen Mindestzeitspanne (Punkt 1.2) bis zum in der Bestellung angeführten Tag realisiert.

Die Herstellung bzw. Umschaltung einer TASL hat bei Bestellung mittels E-Mail innerhalb von maximal 13 Arbeitstagen, bei Bestellung über elektronische Schnittstelle innerhalb von maximal 11 Arbeitstagen ab dem Datum des Zugangs der Bestellung zu erfolgen (maximale Bereitstellungsfrist), falls nicht der Entbündelungspartner einen späteren Bereitstellungstermin bestellt. In diesem Fall erfolgt die Herstellung zu diesem

RUO 2017 Seite 42 von 128 gewünschten Termin. A1 Telekom Austria hat dafür Sorge zu tragen, dass kontinuierlich innerhalb des Zeitraums zwischen dem frühesten zulässigen Bestelltermin und der spätesten Realisierungsfrist mindestens ein Umschaltezeitfenster liegt.

A1 Telekom Austria hat den Entbündelungspartner, sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Bereitstellung ausreichend sein, unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Grundes per E-Mail bzw. über elektronische Schnittstelle über diesen Umstand zu verständigen und einen den vertraglichen Bedingungen entsprechenden alternativen Bereitstellungstermin innerhalb der maximalen Bereitstellungsfrist von 11 Arbeitstagen zu nennen. Der von A1 Telekom Austria genannte Ersatztermin gilt bis auf Widerruf als vom Entbündelungspartner akzeptiert. A1 Telekom Austria wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von ihrer Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehest möglich anzubieten

Bei aufwändigen Projektierungen und umfangreichen Montage- und Schaltarbeiten (zB. Massenumschaltungen, Koordinierung von Firmennetzumschaltungen) sind gesonderte Realisierungstage Vereinbarungen zu treffen, wobei zumindest die Umschaltezeitfenster schriftlich festzuhalten sind.

2.2 Bereitstellungsverfahren

Auslöser der Umschaltung ist die Einmeldung des Geschäftsfalles bei der zentralen Koordinationsstelle der A1 Telekom Austria.

Die Um- bzw. Anschaltung des Zugangs vom Entbündelungspartner zur TASL bzw. zum Teilabschnitt bzw. dessen SI Neuherstellung erfolgt taggenau innerhalb eines bestimmten definierten Umschaltezeitfensters (2-Std.-Block). Neuherstellungen werden bis zum Beginn des Umschaltezeitfensters abgeschlossen.

Die gewöhnlichen Umschaltezeitfenster liegen an Arbeitstagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr.

Bei aufwändigeren Projektierungen und insb. bei Teilnehmern, für die eine Unterbrechung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten besonders unerwünscht ist, kommt (zu abweichenden Entgeltsätzen gemäß Anlage A zu Anhang 8) ein offenes Umschaltezeitfenster an allen Tagen zwischen 00:00 und 24:00 Uhr in Betracht, das im Einzelfall zwischen A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner zu vereinbaren ist.

Sind die Schaltarbeiten vor Ende des Umschaltezeitfensters nicht beendet, so werden diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluss (Funktionstest durch den Entbündelungspartner; allenfalls Rückfallverfahren nach Punkt 2.4 dieses Anhangs) weitergeführt.

Die Vollzugsmeldung (Hinschaltung und Rückschaltung) erfolgt durch A1 Telekom Austria zeitnahe an den Entbündelungspartner per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle. Der Entbündelungspartner verständigt den Teilnehmer.

RUO 2017 Seite 43 von 128 Die Neuherstellung des Zugangs zur TASL erfolgt nach Terminvereinbarung der A1 Telekom Austria mit dem Endkunden. A1 Telekom Austria meldet dem Entbündelungspartner den Abschluss der Neuherstellung unverzüglich nach Abschluss des Prozesses.

Der Entbündelungspartner hat die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch A1 Telekom Austria umgehend zu überprüfen. Bei einem festgestellten Mangel hat der Entbündelungspartner A1 Telekom Austria eine Herstellungsstörung innerhalb von 24 Stunden zu melden, wobei die Frist jedenfalls mit Ablauf des UZF bei Übernahmen und SI Neuherstellungen, bzw. mit Ende des Herstelltages bei Neuherstellungen zu laufen beginnt.

Sofern der Entbündelungspartner die mangelhafte Leistung später als 24 Stunden nach dem UZF bei Übernahmen und SI Neuherstellungen, bzw. mit Ende des Herstelltages bei Neuherstellungen meldet, beginnen die Pönalefristen erst mit dem tatsächlichen Zugang der Störungsmeldung an A1 Telekom Austria zu laufen. Die Berechnung der Pönalen erfolgt nach den Pönaleregelungen zur Entstörung. Dies jedoch nur dann, wenn keine Verzögerungsgründe gemäß Anlage A zu Anhang 4 vorliegen und A1 Telekom Austria ein Verschulden vorzuwerfen ist.

Bei einer Herstellung der bestellten TASL vor dem vom Entbündelungspartner bestellten Realisierungstag, welche allenfalls mangelhaft ist, beginnen die Pönalefristen erst mit Ablauf des mit dem Endkunden vereinbarten Realisierungstages zu laufen.

Bei Neuschaltungen oder bei Fehlen eines HLA beim Teilnehmer hat A1 Telekom Austria beim Teilnehmer eine "Standard-Abschlussdose" (TDo/HLA) oder ab drei TASLen - bzw. Teilabschnitten - am selben Teilnehmerstandort einen anderen NAP nach Stand der Technik (z.B. Mehrfachdose oder Steckverteiler) zu montieren. A1 Telekom Austria nimmt die Montage ohne Mitwirkung des Entbündelungspartners vor und vereinbart hierzu auch den Besuchstermin mit dem Teilnehmer. Die hierdurch auf Seiten von A1 Telekom Austria entstehenden Aufwendungen sind nicht vom Entbündelungspartner abzugelten.

Der Entbündelungspartner gibt bei der Bestellung bekannt, ob er selbst oder A1 den Kundentermin vereinbaren wird. Wünscht der Entbündelungspartner, dass A1 den Kundentermin vereinbart, so wird A1 Telekom Austria umgehend selbst einen Termin mit dem Endkunden vereinbaren.

Bei einer Terminvereinbarung durch den Entbündelungspartner erhält dieser über die SOAP oder WebGUI Schnittstelle zumindest drei Terminvorschläge innerhalb der Herstellungsfrist. In diesem Fall bucht der Entbündelungspartner der vorgeschlagenen Termine.

Vereinbart der Entbündelungspartner einen Termin außerhalb der Herstellfrist mit seinem Endkunden, löst dieser Termin keine Pönalen für die verspätete Herstellung aus. Falls dieser Termin von A1 nicht eingehalten wird, fallen Pönalen gemäß Anhang 8 an, sofern A1 Telekom Austria ein Verschulden daran vorzuwerfen ist.

Verschiebungen des Umschaltezeitfensters auf Wunsch des Teilnehmers werden dem Entbündelungspartner durch A1 Telekom Austria innerhalb eines Arbeitstages per E-Mail

RUO 2017 Seite 44 von 128

oder mittels elektronischer Schnittstelle, wie in der Anlage A zu diesem Anhang definiert, gemeldet und stellen eine berechtigte Verschiebung der Leitungsherstellung dar. Erfolgt die Terminverschiebung durch den Teilnehmer im Zuge der Durchführung der Herstellung vor Ort, hat A1 Telekom Austria diese Verschiebung insofern zu dokumentieren, als sie den Teilnehmer bzw. seinen befugten Vertreter auf dem Arbeitsauftrag unterschreiben lässt, dass die Verschiebung durch den Kunden veranlasst wurde. Eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsauftrags ist zu dokumentieren und dem Entbündelungspartner auf Nachfrage zu übermitteln. A1 Telekom Austria hat die durch den Kunden veranlasste Verschiebung dem Entbündelungspartner auf Nachfrage zu übermitteln. Die sonstigen Leistungshemmnisse sind taxativ in Anlage A aufgezählt Entbündelungspartner ebenfalls binnen eines Arbeitstages ab Bekanntwerden zu melden.

Ist der Leitungsabschluss beim Teilnehmer in Form einer NT realisiert, stellen die Vertragspartner in der Zeit zwischen Bestellung der TASL - bzw. des Teilabschnitts - und dem vereinbarten Bereitstellungsdatum Einvernehmen darüber her, ob die NT bei dem betreffenden Teilnehmer verbleibt oder abmontiert wird. Montiert A1 Telekom Austria die NT ab, darf der hierdurch entstehende Aufwand dem Entbündelungspartner nicht verrechnet werden.

Löst der Entbündelungspartner im Umschaltezeitfenster die Umschaltung nicht aus, wird der Auftrag um eine Woche verschoben, erfolgt neuerlich keine Auslösung, wird der Auftrag storniert.

Bei verschuldeter verspäteter Um- bzw. Anschaltung (dh Bereitstellung nach dem vereinbarten Bereitstellungstermin oder – falls nicht der Entbündelungspartner einen späteren Termin bestellt hat - nach Ablauf der maximalen Bereitstellungsfrist) fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pönale besteht nicht für den Zeitraum, in dem die Leitungsherstellung berechtigtermaßen nicht erfolgt. Die Gründe, aus denen die Leitungsherstellung berechtigtermaßen nicht erfolgt, sind in Anlage A zu Anhang 4 definiert.

2.3 Gleichzeitige Portierung der Rufnummer

Will der Teilnehmer seine Rufnummer beibehalten, so stellt A1 Telekom Austria sicher, dass die Portierung der Rufnummer gleichzeitig zum Umschaltungsprozess erfolgt. Die Prozesse "Umschalten" und "Portieren" müssen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt beendet werden, sodass für den Teilnehmer eine (bis auf dieses Zeitfenster) unterbrechungsfreie unter dieser Rufnummer gewährleistet Überbrückungslösungen für den Fall, dass dies (aus betrieblichen oder technischen Gründen) zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig möglich ist, dürfen weder zu Lasten des Teilnehmers (z.B. durch eine spätere Unterbrechung der Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer) noch zu Lasten des Entbündelungspartners (z.B. durch eine Verrechnung der zusätzlich durch die Überbrückungslösung entstandenen Aufwendungen) gehen.

Auf Anfrage des Entbündelungspartners führt A1 Telekom Austria auch Portierungen, die vom Entbündelungspartner binnen 2 Wochen ab Umschaltung/Herstellung beauftragt

RUO 2017 Seite 45 von 128 werden und Rufnummern betreffen, die dem Teilnehmer ursprünglich (vor der Entbündelung) zugeteilt waren und (bis zum Ende der Vertragslaufzeit für den von A1 Telekom Austria bezogenen Dienst) noch zugeteilt sind, gemäß den Bestimmungen zur Portierung von geografischen Rufnummern durch (dzt. vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-49 v. 16.05.2002).

2.4 Rückfallverfahren bei negativen Tests

Liefert der vom Entbündelungspartner unmittelbar nach Umschaltung vorgenommene Funktionstest ein negatives Ergebnis, so greift ein "Rückfallverfahren" noch innerhalb des vereinbarten Umschaltezeitfensters ein. Zunächst erfolgt - noch vor Abbruch des Umschaltprozesses – ein zweiter Funktionstest. Liefert auch dieser ein negatives Ergebnis, stellen der Entbündelungspartner und A1 Telekom Austria sicher, dass der Teilnehmer wiederum die alte Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von A1 Telekom Austria hat. Sämtliche von Seiten des Teilnehmers gegenüber A1 Telekom Austria bzw. des Entbündelungspartners im Hinblick auf den Wechsel Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebene Erklärungen stehen daher jedenfalls unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, A1 Telekom Austria unverzüglich von den negativen Testergebnissen in Kenntnis zu setzen. A1 Telekom Austria ist verpflichtet, die ursprüngliche Verbindung des Teilnehmers zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von A1 Telekom Austria wiederherzustellen.

Die zusätzlichen Kosten, die durch das genannte Rückfallverfahren entstehen, sowie die Kosten, die durch die erneute Umschaltung entstehen, trägt jener Vertragspartner, in dessen Sphäre die Ursache für das (die) negativen Testergebnis(se) liegt. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch des Entbündelungspartners und zu dem ehestmöglichen gemeinsam vereinbarten Termin. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die genannten Regelungen analog.

Die unter diesem Punkt getroffenen Regelungen gelten nur für den Einsatz von Übertragungssystemen iSd Anhang 2, Punkt 4.2. (a), durch den Entbündelungspartner. Für Übertragungssysteme iSd Anhang 2, Punkt 4.2. (b), gelten die dem Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria gemäß Anhang 2, Punkt 1 angezeigten und von A1 Telekom Austria verwendeten A1 Telekom Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die dem Entbündelungspartner angezeigten und von diesem akzeptierten Anschalteund Nutzungsbedingungen gemäß Anhang 2, Punkt 4.2. (d).

2.5 Terminänderungen und Stornierungen von bestellten Zugängen zu TASL'n

A1 Telekom Austria berücksichtigt Terminänderungen seitens des Entbündelungspartners, sofern die neuen Umschaltezeitfenster mindestens 2 Arbeitstage in der Zukunft liegen. Die Bekanntgabe solcher Terminänderungen durch den Entbündelungspartner erfolgt mittels E-Mail oder über elektronische Schnittstelle und ist entgeltfrei.

RUO 2017 Seite 46 von 128 A1 Telekom Austria muss dem Entbündelungspartner Terminänderungen in Bezug auf bestellte Zugänge von TASLen mindestens 2 Arbeitstage vor dem vereinbarten Umschaltezeitfenster bekannt geben. Bei Vorliegen von Verzögerungsgründen gemäß Anlage A zu Anhang 4 hat A1 Telekom Austria den Entbündelungspartner abhängig von der Form der Übermittlung der Bestellung per E-Mail (Terminverschiebung) oder per elektronischer Schnittstelle darüber unmittelbar zu informieren. Bei Terminverschiebung durch den Teilnehmer ist die Frist von 2 Arbeitstagen nicht anzuwenden. Bei verschuldeter verspäteter Bekanntgabe von Terminänderungen durch A1 Telekom Austria fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale gemäß Anhang 8 an, die in der gleichen Höhe festgelegt ist wie jene für eine verspätete Bereitstellung.

A1 Telekom Austria übermittelt dem Entbündelungspartner Stornierungen abhängig von der Form der Übermittlung der Bestellung per E-Mail oder per Schnittstelle.

Für Stornierungen ist A1 Telekom Austria berechtigt, Stornokosten gemäß Anhang 8 zu verrechnen.

3 Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

3.1 Kündigung durch den Entbündelungspartner

Der Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt kann durch den Entbündelungspartner zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden. Eine Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt hat per elektronischer Schnittstelle oder per E-Mail an den von A1 Telekom Austria genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- b) Name und Anschrift des Teilnehmers bzw. Adresse der Schaltstelle
- c) Leitungsbezeichnung
- d) TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- e) Kündigungstermin
- f) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle)

3.2 Außerordentliche Kündigung/Sperre

Außerordentliche Kündigung 3.2.1

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Nutzung einer TASL - bzw. eines Teilabschnitts

RUO 2017 Seite 47 von 128 - durch den Entbündelungspartner mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Entbündelungspartner die überlassene TASL bzw. den Teilabschnitt in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von A1 Telekom Austria hervorgerufen werden, die nicht durch eine Abschaltung (Punkt 7.2 Allgemeiner Teil) beseitigt werden können oder
- b) A1 Telekom Austria die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts aus technischen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

Beruht der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachung des anderen Vertragspartners, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Erstellung des vereinbarungskonformen Zustandes.

3.2.2 Sperre

Weigert sich der Entbündelungspartner ein Migrationsprojekt zu vereinbaren oder kommt der Entbündelungspartner nachgewiesen den im Rahmen des Migrationsprojekts (Umfang, Inhalt, Mengen, Migrationszeitpunkt) vereinbarten Verpflichtungen iSd Anhangs 9, Punkt 3.6) des gegenständlichen Vertrages nicht nach, kann A1 Telekom Austria, wenn A1 Telekom Austria ihren Verpflichtungen nachgekommen ist und es durch das Versäumnis des Entbündelungspartners zu Störungen im Netz von A1 Telekom Austria kommt, die Nutzung der überlassenen TASL- bzw eines Teilabschnittes sperren. Die Vertragspartner vereinbaren in diesem Fall - bei Erfüllung der verfahrensrechtlichen Erfordernisse - die Möglichkeit einen Antrag gemäß § 50 TKG 2003 an die Regulierungsbehörde zu richten.

Beruht der Grund für die Sperre auf Verschulden oder Verursachung des anderen Vertragspartners, so ist die Sperre zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Erstellung des vereinbarungskonformen Zustandes.

3.3 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung schaltet A1 Telekom Austria den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt - ab.

RUO 2017 Seite 48 von 128

Anlage A zu Anhang 4

Prozesse und Kommunikation

Die folgende Prozess- und Kommunikationsdarstellung dient der Klarstellung der damit verbundenen Abläufe und unterliegt im Bedarfsfall einer jederzeitigen Anpassungsmöglichkeit im beiderseitigen Einvernehmen durch die Vertragspartner.

1 Zeitliche Rahmenbedingungen

Die maximale Herstellungsfrist für Neuherstellungen beträgt bei Bestellung mittels E-Mail 13 Arbeitstage, bei Bestellung über elektronische Schnittstelle 11 Arbeitstage, wenn der Entbündelungspartner nicht einen späteren Herstellungstermin bestellt.

Diese Frist wird berechnet ab Einlangen der Bestellung bis 17:00 Uhr eines Arbeitstages bzw. sofern die Bestellung an keinem Arbeitstag eingelangt ist, mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag. Bei Einlangen einer Bestellung nach 17:00 Uhr eines Arbeitstages beginnt die Frist mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag.

Von oben festgelegter Herstellungszeit ausgenommen sind Verzögerungen, welche nicht von A1 Telekom Austria zu verantworten sind, was A1 Telekom Austria jedoch auf Ersuchen des Entbündelungspartners nachzuweisen hat.

Innerhalb der Herstellungszeit erfolgt eine zweimalige Information durch A1 Telekom Austria an den Entbündelungspartner mit folgenden Fristen:

- a) Eingangsbestätigung: erfolgt bei Bestellung mittels E-Mail innerhalb von zwei Arbeitstagen, bei einer Bestellung über elektronische Schnittstelle innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Bestellung
- b) Auftragsbestätigung: erfolgt bei Bestellung mittels E-Mail spätestens am fünften Arbeitstag, bei einer Bestellung über elektronische Schnittstelle spätestens am dritten Arbeitstag nach Eingang der Bestellung.

1.1 Ergänzende Rahmenbedingungen für Umschaltungen und SI Neuherstellungen

Die zuvor genannten Bedingungen gelten analog für die Realisierung von Umschaltungen und SI Neuherstellungen, wobei der vom Entbündelungspartner gewünschte

RUO 2017 Seite 49 von 128

Umschaltetermin oder Termin für die SI Neuherstellung bei Bestellung mittels E-Mail zwischen 8. und dem 10. Arbeitstag bzw. bei Bestellung über elektronische Schnittstelle zwischen dem 6. und dem 8. Arbeitstag jeweils ab dem Beginn des Fristenlaufes - und unter Bedachtnahme auf das von A1 Telekom Austria veröffentlichte Umschaltezeitfenster für die betroffene Vermittlungsstelle - zu liegen hat.

A1 Telekom Austria wird das Recht eingeräumt, Umschalteaufträge und Aufträge zur SI Neuherstellung mit zeitfensterabhängigen Umschalteterminen bzw. Terminen zur SI Neuherstellung, die bei Bestellung mittels E-Mail weniger als 8 Arbeitstage bzw. bei Bestellung über elektronische Schnittstelle weniger als 6 Arbeitstage vom Eingang der Bestellung entfernt liegen, sanktionslos, aber entgeltfrei zu stornieren.

Für den Fall der Übergabe einer neuen Kollokation stellt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch und nach gemeinsamer Abstimmung innerhalb von zwei Monaten ab Kollokationsübergabe ein zusätzliches Zeitfenster für Umschaltungen - abweichend vom von A1 Telekom Austria veröffentlichten Umschaltezeitfenster für die betroffene Vermittlungsstelle – zur Verfügung.

2 Kommunikations-Interfaces

2.1 Herstellungen/Umschaltungen und Portierungen

Die Übermittlung von Aufträgen für Herstellungen erfolgt per E-Mail oder über elektronische Schnittstellen (SOAP oder Web-GUI).

2.2 Rückmeldungen von Statusinformationen

Die Übermittlung der unten in der Tabelle angeführten Rückmeldungen erfolgt in Abhängigkeit von der Form der Übermittlung der Bestellung per E-Mail bzw. über die elektronische Schnittstelle. Rückgemeldet werden alle für den Entbündelungspartner relevanten Interaktionen (z.B. Neuherstellung durchgeführt; Rangierung durchgeführt; Portierung durchgeführt) im Zuge der Neuherstellung/Umschaltung und Portierung.

Dies betrifft besonders die Rückmeldung von Verzögerungs- und Stornogründen.

Verzögerungen oder Stornos im Zuge der Herstellung vor Ort werden - neben der Information "Neuherstellung abgeschlossen" – mit einer der nachstehend angeführten fix definierten Begründungen übermittelt.

Verzögerungsgrund:	Stornogrund:	
Verrohrung nicht zugänglich, durchgängig oder	Keine freie Doppelader an der	
mit E- Kabel (Fremdkabel) belegt	Kabelausmündung	
Verfügungsberechtigung ausständig	Keine Hauszuführung vorhanden	
Fehlende Berechtigung für die Durchführung	Storno laut Endkunden	

RUO 2017 Seite 50 von 128

von Wanddurchbrüchen		
Deckendurchbrüche notwendig	Einspruch des	
	Verfügungsberechtigten	
Kunde verweigert Durchführung	Kabel hochbitratig ausgelastet	
Hängende Deckenkonstruktion vorhanden	Hauptverteiler-Code ist falsch (korrekt: xxxyy)	
Brandabschottungen vorhanden	Name des Endkunden falsch (korrekt: xxxyy)	
Öffnen von Verteilerdosen ohne Beschädigung nicht möglich	Adresse falsch/existiert nicht (korrekt: xxxyy)	
Fremde Kabel in der vorgesehenen Verrohrung	Zeitüberschreitung (zwei Monate ab Bestellung)	
Endkunde nicht erreicht	Rufnummer nicht bei A1 beschaltet	
Termin auf Kundenwunsch außerhalb Herstellfrist	Entbündelung/Portierung für diese Rufnummer nicht möglich	
Schaltweg nicht zugänglich	Storno laut ANB	
Zweiter Techniker/Equipment erforderlich	Storno wegen zweimaligen Nichtmelden bei Leitungsübernahme	
Schaltwegerhebung manuell		
Terminverschiebung lt. ANB		
ANB hat sich im UZF nicht gemeldet		
Rückschaltung der E & P wegen negativer		
Rückmeldung vom ANB		
Vorarbeiten durch Endkunde		
Endkunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend		
Kunde hat Zusatzdienst		

Neben den vorstehend angeführten fix definierten Begründungen werden weitere Verzögerungsgründe/Stornomeldungen, welche sich im Zuge der administrativen Bearbeitung durch A1 Telekom Austria ergeben, dem Entbündelungspartner mittels Freitext übermittelt. Darüber hinaus wird A1 Telekom Austria in einem eigenen Feld, das als Freitext definiert ist, weitere Erklärungen und Information anführen, die dem Entbündelungspartner einerseits die Lösung des Problems ermöglichen und andererseits Informationen enthalten, wie A1 Telekom Austria mit dem angegebenen Problem umgehen wird.

Der Umfang (als Orientierung gelten zwei Änderungen) der vorstehend angeführten fix definierten Begründungen kann bei Bedarf geändert/erweitert werden. Zu diesem Zweck wird A1 Telekom Austria bei Bedarf, in der Regel jedoch zumindest 1 x pro Jahr alle Entbündelungspartner zu einer Abstimmung über Änderungen bzw. Erweiterungen laden. Die Umsetzung der abgestimmten Änderungen bzw. Erweiterungen wird von A1 Telekom Austria ehestmöglich veranlasst.

RUO 2017 Seite 51 von 128

Nach Implementierung der elektronischen Schnittstelle werden die einlangenden Aufträge hoch gezählt. Diese Aufträge werden dem Entbündelungspartner mittels SOAP zurückgemeldet bzw. sind dann über GUI abrufbar.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der A1 Telekom Austria unter Einhaltung der maßgeblichen Fristen.

2.3 Sonstiges

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden über E-Mail über nachstehende definierte Postfächer.

Anfragen zur Herstellung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

tk.cs.ord.entbuendelung@a1telekom.at

Anfragen zur Umschaltung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

tk.cs.ord.entbuendelung@a1telekom.at

Anfragen zu Kollokationen:

kollokation@a1telekom.at

Eskalationen zu o.a. Geschäftsprozessen:

ws.entbuendelung@a1telekom.at

Das Postfach für Eskalationen ist dann zu verwenden, wenn im Vorfeld eine Anfrage über eines der anderen oben genannten Postfächer oder über elektronische Schnittstelle erfolgt ist oder ein telefonischer Kontakt zu den betroffenen Abteilungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.

RUO 2017 Seite 52 von 128

Anhang 5

Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASI

1 Grundsätzliches

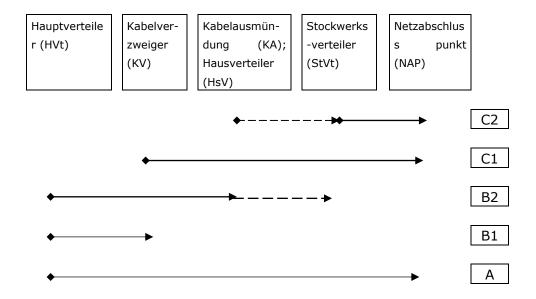
1.1 Entbündelungsvarianten

Im gegenständlichen Anhang 5 sind Sonderregelungen für den Fall enthalten, dass physischer Zugang nicht zur gesamten Teilnehmeranschlussleitung - vom HVt bis zum NAP -, sondern lediglich Zugang zu einem der nachstehend angeführten Teilabschnitte einer TASL gewährt wird.

Alle Regeln des Hauptteiles und aller Anhänge gelten sinngemäß für den physischen Zugang zu derartigen Teilabschnitten einer TASL, sofern nicht im vorliegenden Anhang 5 Sonderregelungen enthalten sind.

1.2 Relevante Teilabschnitte der TASL

Die TASL wird in folgende, für die Teilentbündelung relevante Abschnitte geteilt. Die nachstehende Skizze erläutert diese Aufteilung:



RUO 2017 Seite 53 von 128 Die in der Skizze beschriebene Variante A entspricht der Entbündelung der gesamten TASL. Die vereinbarte Entbündelung von Teilen der TASL bezieht sich auf folgende Abschnitte:

Variante C1

Überlassung des Abschnittes vom Kabelverzweiger bis zum NAP

Variante C2

Überlassung des Abschnittes von KA/HsV oder Stockwerksverteiler bis zum NAP Variante B1

Überlassung des Abschnittes vom HVt der A1 Telekom Austria bis zum KV

Variante B2

Überlassung des Abschnittes vom HVt der A1 Telekom Austria bis zu KA/HsV bzw. zum Stockwerksverteiler

2 Durchführung des Zugangs zur relevanten Schaltstelle

2.1 Voranfrage

Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu KV, KA, HsV oder Stockwerksverteiler (nachfolgend "relevante Schaltstellen") von A1 Telekom Austria kann mit einer Nachfrage seitens des Entbündelungspartners zur Verwendung von Teilabschnitten der TASL beginnen.

Nach Erhalt einer Nachfrage des Entbündelungspartners zur Verwendung von Teilabschnitten von TASLen betreffend Teilnehmer oder Schaltstellen für das vom Entbündelungspartner definierte Gebiet (geschlossener lokaler Bereich) übergibt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

a) Angabe der geographischen Lage (Adressen oder Plandarstellung) der für diesen geschlossenen lokalen Bereich relevanten Kabelausmündungen, der zugehörigen jeweils übergeordneten Kabelverzweiger und ARU - Standorte einschließlich des betreffenden HVt (inklusive HVt-ID) und der Anzahl der CU-DA. Für den Fall einer Plandarstellung kann aus Urheberrechtsgründen eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann.

Nach Erhalt einer Nachfrage in Bezug auf eine (oder mehrere) konkret vom Entbündelungspartner zu bezeichnende Schaltstelle(n) übergibt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner innerhalb von vier Wochen folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener Informationen):

RUO 2017 Seite 54 von 128

- b) Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung (gegebenenfalls mittels einer topografischen Karte) der von den benannten Schaltstellen jeweils erschlossenen Bereiche (Für den Fall einer Plandarstellung kann aus Urheberrechtsgründen eine Folie - im selben Maßstab - übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann.);
- c) Allfällige A1 Telekom Austria-seitige Zugangsbeschränkungen zu den benannten Schaltstelle(n);
- d) Falls der Entbündelungspartner die Anzahl anzuschaltender CuDA in der Voranfrage angegeben hat, die Information, ob die vom Entbündelungspartner genannte Anzahl von CuDA oder allenfalls eine geringere Anzahl, die von A1 Telekom Austria unter Angabe einer Begründung zu nennen ist, an den relevanten Schaltstellen der A1 Telekom Austria anschaltbar sind;
- e) ob Platz für Kollokation innerhalb der Schaltstellen vorhanden ist;
- f) ob und wann eine Verlegung der Schaltstelle geplant ist;
- g) ob Platz für Breitbandequipment (DSLAM), Strom und Klimatisierung vorhanden sind.

Die Bereichsgrenzen einer konkret benannten Schaltstelle und der Standort der Schaltstelle werden auf Wunsch des Entbündelungspartners gegen Kostenersatz darüber hinaus in geokodierter Form (z.B. Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile) ehestmöglich übergeben.

A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner Änderungen dieser Einzugsbereiche, die innerhalb eines Zeitraums von max. 3 Monaten nach Übergabe der Bereichsgrenzendaten als Plandarstellung oder in geokodierter Form erfolgen, ohne Verzögerung, längstens aber binnen 1 Woche nach der entsprechenden A1 Telekom Austria-internen Festlegung unaufgefordert entgeltfrei mitteilen.

Soweit A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner glaubhaft macht, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen oder zwingende Erfordernisse des Datenschutzes entgegenstehen, kann die Übermittlung dieser Informationen im dadurch gerechtfertigten Ausmaß im Einzelfall unterbleiben.

Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die oben angeführten Nachfragen fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 festgelegten Höhe an.

2.2 Physischer Zugang zu den relevanten Schaltstellen der A1 Telekom Austria

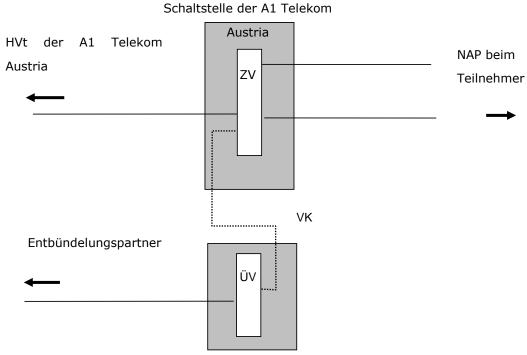
Der physische Zugang zu einer bestimmten relevanten Schaltstelle der A1 Telekom Austria erfolgt nach Maßgabe der räumlichen Situation primär über einen eigenen Schaltkasten des Entbündelungspartners gemäß Punkt 2.3 dieses Anhangs ("Standardlösung"), sekundär in Form der Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle der A1 Telekom

RUO 2017 Seite 55 von 128

Austria gemäß Punkt 2.4 dieses Anhangs ("physische Kollokation"). Punkt 2.5 dieses Anhangs regelt als Sonderfall der Teilentbündelungsvariante C2 einen direkten Zugang zur Hausverkabelung (ohne Nutzung einer A1 Telekom Austria-Schaltstelle).

2.3 Übergabeverteiler in separatem Schaltkasten des Entbündelungspartners ("Standardlösung")

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten an den relevanten Schaltstellen bietet A1 Telekom Austria primär eine Realisierung an, die einem Kollokationsersatz ähnelt, aber hier die Standardlösung darstellt. Der Entbündelungspartner errichtet im Falle der Standardlösung seinen Schaltkasten den baulichen Gegebenheiten entsprechend im Umfeld der relevanten Schaltstelle. Die gemeinsame Nutzung des Schaltkastens des Entbündelungspartners (einschließlich des zum Übergabeverteiler führenden Verbindungskabels) mit anderen Entbündelungspartnern ist zulässig.



Schaltkasten des Entbündelungspartners

ZV ... Zwischenverteiler der A1 Telekom Austria

VK ... Verbindungskabel ÜV ... Übergabeverteiler

Der vom Entbündelungspartner zu installierende Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners bildet die Schnittstelle zwischen dem Netz der A1 Telekom Austria und dem Netz des Entbündelungspartners. Es obliegt dem Entbündelungspartner, Größe und Beschaffenheit dieses Übergabeverteilers festzulegen.

RUO 2017 Seite 56 von 128 Als Zwischenverteiler kann eine in dieser Schaltstelle bereits angebrachte (beschaltete oder unbeschaltete) oder eine auf Wunsch des Entbündelungspartners auf seine Kosten neu zu installierende Rangierleiste dienen. Am Zwischenverteiler im Schaltkasten der A1 Telekom Austria sind Anschaltepunkte zur Herstellung der Verbindung mit den zu entbündelnden Teilstücken der CuDA zugänglich.

Die Verbindung vom Zwischenverteiler in der relevanten Schaltstelle der A1 Telekom Austria zum Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners zwecks Übergabe von entbündelten CuDA erfolgt - abhängig von der jeweiligen Art der Schaltstelle und den baulichen Gegebenheiten - entweder über Verbindungskabel oder mittels einzelner Rangierdrähte, die von A1 Telekom Austria jeweils auf Kosten des Entbündelungspartners bereitgestellt werden. Die Dimensionierung der Verbindung erfolgt einvernehmlich zwischen A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner.

Die Montage des Verbindungskabels bzw. der Rangierdrähte an den Zwischenverteiler in der relevanten Schaltstelle erfolgt durch A1 Telekom Austria auf Kosten des Entbündelungspartners, die Montage des Verbindungskabels bzw. der Rangierdrähte am Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners erfolgt durch den Entbündelungspartner auf eigene Kosten, beides zu einem von den Vertragspartnern vereinbarten Termin.

Bei der Zurverfügungstellung der Anschaltekapazitäten für CuDA für den Entbündelungspartner an den relevanten Schaltstellen geht A1 Telekom Austria nach dem Prinzip "first come - first served" vor. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung.

Die Errichtung des Schaltkastens des Entbündelungspartners sowie die Beschaffung aller diesbezüglich notwendigen Genehmigungen und Verträge erfolgt durch den Entbündelungspartner. Eine Errichtung des Schaltkastens durch A1 Telekom Austria ist im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

2.4 Übergabeverteiler innerhalb der relevanten Schaltstelle der A1 Telekom Austria ("physische Kollokation")

A1 Telekom Austria gewährt dabei dem Entbündelungspartner einen unmittelbaren Zugang zu ihrer relevanten Schaltstelle sowie die Unterbringung der Schaltelemente (des Übergabeverteilers) des Entbündelungspartners im Schaltstellen-Gehäuse der A1 Telekom Austria.

Die Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle findet derart statt, dass A1 Telekom Austria einen Übergabeverteiler für den Entbündelungspartner auf dessen Kosten im Schaltstellen-Gehäuse realisiert und die Verbindung des vom Entbündelungspartner herangeführten Kabels (bzw der herangeführten Schlauchdrähte) mit den entsprechenden teilnehmerseitigen (C1, C2) bzw. vermittlungsstellenseitigen (B1, B2) Teilen der entbündelten TASL auf Kosten des Entbündelungspartners herstellt.

RUO 2017 Seite 57 von 128

Der Übergabeverteiler des Entbündelungspartners bildet die Schnittstelle zwischen A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner.

Bei der Zurverfügungstellung der Anschaltekapazitäten (Übergabeverteiler) für Verbindungen zum Entbündelungspartner an den relevanten Schaltstellen geht A1 Telekom Austria nach dem Prinzip "first come - first served" vor; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung des Zuganges zur relevanten Schaltstelle bei A1 Telekom Austria.

2.5 Direkter Zugang zur Hausverkabelung

A1 Telekom Austria gewährt dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch bei der Entbündelungsvariante C2 den Zugang zu der von ihr verwendeten Hausverkabelung in der Weise, dass A1 Telekom Austria die Teilnehmerzuleitung (typisch Schlauchdraht) von der letzten relevanten Schaltstelle (Kabelausmündung, Hausverteiler, Stockwerksverteiler) trennt, aus der Schaltstelle der A1 Telekom Austria auszieht und dem Entbündelungspartner außerhalb der Schaltstelle der A1 Telekom Austria zur Anbindung an sein eigenes Netz übergibt. Ein Zwischenverteiler bzw. ein Übergabeverteiler kommt hier nicht zum Einsatz.

3 Verfahren bei Ressourcenknappheit betreffend Anschaltemöglichkeiten

Folgende allgemeine Regeln sind bei der Bewertung von Anschaltemöglichkeiten jedenfalls zu berücksichtigen, wenn dies aufgrund der im Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten der betreffenden Schaltstelle technisch möglich ist und keine sicherheitstechnischen Vorschriften entgegenstehen:

- a) Im Zuge der Entbündelung frei werdende relevante Anschaltepunkte sind für die Entbündelung des nachgefragten Teils der TASL zu verwenden. Ist in der Schaltstelle der A1 Telekom Austria eine Rangierleiste vorhanden, an die von einem Entbündelungspartner nicht benötigte Teile der TASL (vermittlungsstellenseitige Teilstücke im Fall C1 bzw. C2 sowie teilnehmerseitige Teilstücke im Fall B2) frei zugänglich angebracht sind, kann diese Rangierleiste nach dem Loslösen der nicht mehr benötigten Teilstücke der TASL als Zwischenverteiler zur Anschaltung des Verbindungskabels bzw. der Verbindungsdrähte verwendet werden, sofern dadurch nicht vorhandene Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen unwirksam gemacht werden.
- b) Frei zugängliche Anschaltepunkte von A1 Telekom Austria oder einem anderen Entbündelungspartner, die zwar beschaltet sind, an denen aber keine Teilnehmer angeschaltet sind, sind freizumachen und für die Entbündelung des nachgefragten Teils einer TASL zu verwenden.

RUO 2017 Seite 58 von 128

c) Ist kein Zwischenverteiler vorhanden und die Installation eines solchen nicht möglich und auch unter Ausschöpfung der in den Punkten a) und b) beschriebenen Vorgangsweisen keine Anschaltung möglich, ist auf Wunsch des Entbündelungspartners von A1 Telekom Austria eine Spleißung auf Kosten des Entbündelungspartners durchzuführen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das zu entbündelnde Teilstück der TASL von der Rangierleiste in einfacher Weise lösbar ist.

Sofern A1 Telekom Austria die Herstellung des physischen Zugangs an einer relevanten Schaltstelle mit der Begründung ablehnt, dass in der betreffenden Schaltstelle der A1 Telekom Austria keine ausreichenden Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Entbündelungspartner verfügbar sind bzw. auch nach Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten keine verfügbar gemacht werden können, hat A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner oder einem von diesem beauftragten Dritten auf Wunsch des Entbündelungspartners vor Ort Einsicht in die von ihm nachgefragte Schaltstelle zu gewähren. Sollte es zu keiner Einigung zwischen den Vertragspartnern kommen, so steht es den Vertragspartnern frei, das Koordinationsverfahren gemäß Punkt 4.5 des Allgemeinen Teils dieses Vertrages einzuleiten.

4 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs an den relevanten Schaltstellen bei Teilentbündelung

4.1 Angebotsaufforderung/Nachfrage

Der Entbündelungspartner fordert A1 Telekom Austria per Telefax, per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten relevanten Schaltstellen auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- d) nähere Angaben zum Entbündelungspartner (Name des Entbündelungspartners, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- e) Referenznummer des Entbündelungspartners
- f) Standort der relevanten Schaltstelle (PLZ, Ort, Straße, falls vorhanden Hausnummer)
- g) gewünschte Art des physischen Zuganges (Standardlösung/Kollokation innerhalb der Schaltstelle der A1 Telekom Austria/direkter Zugang zur Hausverkabelung) inklusive Angabe der Entbündelungsvariante (B1, B2, C1, C2)
- h) bei Standardlösung: Angaben zur Dimensionierung (Leitungsdurchmesser, Anzahl der benötigten Doppeladern und Länge) des von A1 Telekom Austria bereitzustellenden Verbindungskabels bzw. der Rangierdrähte
- i) bei Kollokation innerhalb der Schaltstelle der A1 Telekom Austria: Angaben zu dem vom Entbündelungspartner verwendeten Kabeltyps inklusive Dimensionierung (Leitungsdurchmesser, Anzahl der Doppeladern)

RUO 2017 Seite 59 von 128

- j) gewünschter Bereitstellungstermin
- k) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle)

A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt per Telefax, per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

4.2 Angebot von physischem Zugang zu den relevanten Schaltstellen der A1 Telekom Austria

A1 Telekom Austria wird die Realisierung der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des Zugangs zur relevanten Schaltstelle der A1 Telekom Austria und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Einlangen der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem Entbündelungspartner im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein schriftliches Angebot über den nachgefragten physischen Zugang unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen. Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- a) Referenznummer des Entbündelungspartners
- b) Standort der relevanten Schaltstelle
- c) genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- d) bei Standardlösung:
 - I. Termin für die Übernahme des Verbindungskabels durch den Entbündelungspartner
 - II. Leitungsdurchmesser und Länge des Verbindungskabels
- e) bei physischer Kollokation: Termin für die Übernahme des Kabels des Entbündelungspartners durch A1 Telekom Austria
- f) Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen
- g) Kosten der Projektierung des Angebots
- h) Angebotsnummer
- i) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle)

4.3 Annahme des Angebots

(a) Allgemeines

Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 20 Arbeitstagen nach vollständigem schriftlichem Zugang (oder Zugang per Telefax, per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle) nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt A1 Telekom Austria den Zugang der Annahme ehestmöglich

RUO 2017 Seite 60 von 128

– spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax, per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle).

(b) Stornierung/Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber A1 Telekom Austria ist bis zum Zugang des Angebots seitens A1 Telekom Austria beim Entbündelungspartner schriftlich möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch A1 Telekom Austria entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

(c) Bereitstellung des physischen Zugangs

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens A1 Telekom Austria unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglichster Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungstermines.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von A1 Telekom Austria. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist liegt höchstens 14 Tage nach dem Datum der Bestellung, sofern der Entbündelungspartner nicht einen späteren Zeitpunkt in der Bestellung angegeben hat.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz eines vereinbarten Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert er grundlos die Annahme, so gilt die Leistung "physischer Zugang zur relevanten Schaltstelle" nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Bei verschuldeter verspäteter Bereitstellung des physischen Zugangs fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

4.4 Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt A1 Telekom Austria jederzeit unverzüglich dem Entbündelungspartner die nötigen Auskünfte.

RUO 2017 Seite 61 von 128

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellungsprozess der Punkte 4.1 bis 4.3 dieses Anhangs unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 4.3 vorgesehenen Fristen.

4.5 Kündigung des physischen Zugangs

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einer relevanten Schaltstelle hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name des Entbündelungspartners, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer a)
- teilnehmerspezifische Angaben (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Teilnehmernummer) b)
- c) Standort der relevanten Schaltstelle
- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts d)
- e) Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über f) elektronische Schnittstelle)

A1 Telekom Austria ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen.

Ein objektiver Grund ist insbesondere die Verlagerung bzw. Auflassung der relevanten Schaltstelle oder ein von A1 Telekom Austria nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung der Schaltstelle behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken seitens A1 Telekom Austria an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Anschalteleisten, wobei A1 Telekom Austria in diesem Fall dem Entbündelungspartner auf Kosten von A1 Telekom Austria eine möglichst äguivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle den Erhalt zu bestätigen.

4.6 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einer relevanten Schaltstelle mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist.

Beruht der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen des anderen Vertragspartners, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des vertragskonformen Zustandes.

RUO 2017 Seite 62 von 128 Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abnahme der physischen Kollokation an der relevanten Schaltstelle gegenüber der A1 Telekom Austria in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Entbündelungspartner die entbündelten CuDA - bzw. Teilabschnitte davon - an sein Netz bzw. seinen PoP angebunden hat und diese in Betrieb sind. Wenn der Entbündelungspartner diesen Nachweis nicht erbringen kann, so ist eine außerordentliche Kündigung durch A1 Telekom Austria jederzeit möglich.

A1 Telekom Austria ist zum Ausspruch der Kündigung verpflichtet, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an dieser relevanten Schaltstelle nachgefragt und von A1 Telekom Austria die Information erhalten hat, dass die physische Kollokation dort nicht verfügbar ist.

A1 Telekom Austria hat von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an der betreffenden Schaltstelle zu einem späteren Zeitpunkt nachfragt Entbündelungspartner über Aufforderung von A1 Telekom Austria den Nachweis über eine ordnungsgemäße Nutzung der CuDA auch zu diesem Zeitpunkt nicht binnen fünf Arbeitstagen erbringen kann.

4.7 Kündigung einzelner Doppeladern

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Punkte 4.5 und 4.6 unter sinngemäßer Anwendung. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage statt zwei Monate und ist zum Ende eines jeden Arbeitstages möglich.

4.8 Rechtsfolge der Beendigung eines physischen **Zugangs zu einer relevanten Schaltstelle**

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit A1 Telekom Austria die Entfernung des Verbindungskabels bzw. der Rangierung durch A1 Telekom Austria bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt A1 Telekom Austria das Verbindungskabel bzw. die Rangierung ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung und die allfällige Entfernung von Übergabeverteilern sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe. Die Übergabe wird dem Entbündelungspartner spätestens fünf Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax oder per E-Mail angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax oder per E-Mail zu bestätigen. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

RUO 2017 Seite 63 von 128

4.9 Kostentragung

Die A1 Telekom Austria hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten.

4.10 Kommunikation

Hinsichtlich der Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen und Beschwerden über E-Mail sind die in Anlage A zu Anhang 4 angegebenen elektronischen Postfächer zu verwenden.

RUO 2017 Seite 64 von 128

Anhang 6

Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

1 Voranfrage

Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu einem HVt von A1 Telekom Austria beginnt mit einer Nachfrage seitens des Entbündelungspartners zur Verwendung von Anschlussleitungen betreffend Teilnehmer in bestimmten abgegrenzten regionalen Gebieten, in denen der Entbündelungspartner in absehbarer Zeit (ca. innerhalb eines Jahres) Zugang zu TASLen erwirken möchte.

A1 Telekom Austria übergibt dem Entbündelungspartner innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- a) Angabe der Adressen (geographische Lage) der HVts unter Angabe einer eindeutigen HVt-Identitätsbezeichnung ("HVt-ID") und der den auf den HVt aufgeführten TASLen jeweils zugeordneten Ortsnetzkennzahlen bzw. Kopfnummernbereiche;
- b) Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung der in dem benannten Gebiet durch die einzelnen HVts jeweils erschlossenen Bereiche (Anschlussbereiche).
- A1 Telekom Austria übergibt dem Entbündelungspartner zusätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):
 - (1) Bereichsgrenzen zwischen den einzelnen HVts anhand topografischer Karte, nach Möglichkeit im Maßstab 1:25.000, andernfalls 1:50.000, mit eingezeichneten HVts; aus Urheberrechtsgründen kann eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann; diese Daten werden auf Wunsch des Entbündelungspartners gegen Kostenersatz darüber hinaus in geokodierter Form (zB Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile) übergeben;
 - (2) ob und wann eine Verlagerung des HVt beabsichtigt ist;
 - (3) ob an den betroffenen HVts eine Standardkollokationsfläche (als geschlossene oder offene Kollokation) oder ein Standardkollokationsraum verfügbar ist oder innerhalb der unter Punkt 8.3 lit (c) dieses Anhangs genannten Bereitstellungsfristen verfügbar gemacht werden könnte, samt Angaben zu der verfügbaren Größe der Fläche bzw. des Raumes (falls weder eine Standardkollokationsfläche noch ein Standardkollokationsraum verfügbar sind oder fristgemäß verfügbar gemacht

RUO 2017 Seite 65 von 128

werden können, gilt dies als negativ beantwortete Voranfrage im Sinne von Punkt 2.2 dieses Anhangs);

- (4) ob an den betroffenen HVts ausreichende Flächen auf dem von A1 Telekom Austria genutzten Grundstück vorhanden sind, um einen Outdoor Container oder ein Outdoor Cabinet darauf zu errichten und ob ein Outdoor Container bzw. ein Outdoor Cabinet überhaupt realisierbar wäre, samt Begründung im Schlechtfall;
- (5) ob an den betroffenen HVtn eine passive Übergabe der nachgefragten TASLen vom HVt zum PoP des Entbündelungspartners unter Berücksichtigung von dessen Entfernung zum Übergabeschacht beim HVt möglich ist, samt Begründung im Schlechtfall;
- (6) auf ausdrücklichen Wunsch des Entbündelungspartners Angabe geschätzter einmaliger Herstellungs- bzw. Errichtungsaufwand für vom Entbündelungspartner bezeichnete Kollokations- bzw. Kollokationsersatzvarianten (vgl. Anhang 8, Punkt 2.2.1, Pos. 2)

Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die Voranfrage fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Nachfolgend an den Erhalt derartiger Informationen ist der Entbündelungspartner, falls diese unklar sind, des Weiteren auch ohne konkrete Bestellung berechtigt, bei A1 Telekom Austria Klarstellungen der gegebenen Antworten von A1 Telekom Austria abzufragen. Derartige Fragen werden von A1 Telekom Austria binnen zehn Arbeitstagen beantwortet. Diese Leistungen sind im Entgelt für die Voranfrage enthalten. A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner den ungebündelten Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Kupferanschlussnetz einschließlich Teilabschnitten davon und den gemeinsamen Zugang sowie die Erbringung dafür notwendiger Annexleistungen ermöglichen.

2 Physische Kollokation

2.1 Grundsätze

Die physische Kollokation erfolgt in der Form der entgeltlichen Zurverfügungstellung einer Kollokationsfläche oder eines Kollokationsraumes an den Entbündelungspartner in den durch A1 Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist. Die Bereitstellung der vorhandenen Räumlichkeiten erfolgt nach dem Einlangen der Bestellung (first come – first served).

Primär, aber nach Maßgabe des Wunsches des Entbündelungspartners und der vorhandenen räumlichen Situation erfolgt die physische Kollokation als "geschlossenen Kollokation" oder bei am 01.01.2008 von keinem Entbündelungspartner entbündelten Hauptverteilern in Form der "offenen Kollokation". A1 Telekom Austria ist zur Errichtung und Einrichtung eines separaten Kollokationsraums bzw. zur Bereitstellung von Kollokationsersatz verpflichtet, wenn die Möglichkeiten zur offenen Kollokation

RUO 2017 Seite 66 von 128 ausgeschöpft sind oder nicht bestehen oder wenn der Entbündelungspartner die geschlossene Kollokation vorrangig bestellt.

A1 Telekom Austria ist berechtigt, dem Entbündelungspartner als Ersatz für eine von ihm bestellte offene Kollokation geschlossene Kollokation, jedoch innerhalb der für die offene Kollokation maßgeblichen Bereitstellungsfristen und maximal bis zur Höhe des für die Errichtung einer offenen Kollokation anfallenden Aufwands, anzubieten.

Im Fall der offenen Kollokation ist der Entbündelungspartner verpflichtet, jede Beeinträchtigung der Funktion der Einrichtungen der A1 Telekom Austria zu vermeiden; zudem hat der Entbündelungspartner der A1 Telekom Austria bei Abnahme von Kollokationsflächen, die in Form der "offenen Kollokation" genutzt werden sollen, auf Nachfrage das Vorliegen einer derartige Risiken abdeckenden Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. EUR je Versicherungsfall nachzuweisen und für die Dauer der Nutzung der Kollokationsfläche aufrecht zu erhalten.

Alle Realisierungsvarianten (offene Kollokation sowie beide Realisierungsvarianten der geschlossenen Kollokation, dh, (Kollokationsfläche in einem Kollokationsraum für mehrere Entbündelungspartner oder separater Kollokationsraum) gelten für Zwecke dieses Vertrages als miteinander gleichwertig.

In jenen Fällen, in denen die von A1 Telekom Austria benutzten Räumlichkeiten von dieser gemietet sind, kann gegen die physische Kollokation durch die A1 Telekom Austria im Falle eines Untermietverbotes der Einwand der Nichterlangung der Zustimmung eines konzernexternen Vermieters (Punkt 3.3 Allgemeiner Teil) gemacht werden. In einem solchen Fall hat A1 Telekom Austria nachweislich alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Einverständnis des Vermieters zur physischen Kollokation zu erlangen.

2.2 Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Bei der Zurverfügungstellung von Standardkollokationsräumen oder kollokationsflächen geht die A1 Telekom Austria nach dem Prinzip "first come – first served" (entsprechend dem Zeitpunkt des Einlangens der Angebotsaufforderung/ Nachfrage bzw. Bestellung) vor.

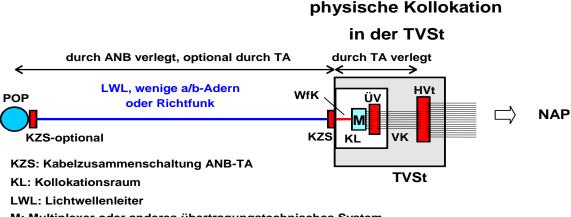
Sobald zu einem späteren Zeitpunkt ein Standardkollokationsraum bzw. eine Standardkollokationsfläche frei werden oder sonst zur Verfügung stehen, hat A1 Telekom Austria, sämtliche Interessenten (Entbündelungspartner), die zuvor eine negative Antwort erhalten haben, hierüber am darauf folgenden Arbeitstag zu informieren.

Sofern der Entbündelungspartner nach Erhalt dieser Benachrichtigung innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen eine Bestellung an A1 Telekom Austria richtet, wahrt er damit seinen Rang. Dieser Rang richtet sich nach der ursprünglichen Reihenfolge des Einlangens der Angebotsaufforderung/Nachfrage bzw. Bestellung bei A1 Telekom Austria, die negativ beantwortet wurde. Sofern der Entbündelungspartner bei der darauf folgenden Zuteilung des freigewordenen oder sonst zur Verfügung stehenden Standardkollokationsraums oder -fläche nicht zum Zuge kommt, wahrt der Entbündelungspartner seinen Rang bzw. rückt in der Rangliste entsprechend vor.

RUO 2017 Seite 67 von 128 A1 Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch seinen aktuellen Rang bezüglich einer möglichen Zuteilung freiwerdender oder sonst verfügbarer Standardkollokationsräume oder –flächen binnen einer Woche gegen Aufwandsersatz gemäß Anhang 8 bekannt.

2.3 Realisierungsschema

Der physische Zugang seitens des Entbündelungspartners zum HVt erfolgt in Fällen der Realisierung über Standardkollokationsraum oder Standardkollokationsfläche gemäß der nachstehenden Skizze:



M: Multiplexer oder anderes übertragungstechnisches System

POP: Point of Presence des ANB

ÜV: Übergabeverteiler VK: Verbindungskabel WfK: Weiterführungskabel

2.4 Standardkollokationsraum bzw. Standardkollokationsfläche

Der Standardkollokationsraum ist ein normierter Raum mit der nachfolgend festgelegten Beschaffenheit. Im Fall der offenen Kollokation wird kein separater Kollokationsraum (also von A1 Telekom Austria nicht genutzter Raum) errichtet; die Kollokationsfläche befindet sich in Räumen, die auch von A1 Telekom Austria benützt werden. Der Kollokationsraum kann nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten von mehreren alternativen Netzbetreibern oder Diensteanbietern gemeinsam genutzt werden. Dieser Vertrag spricht sodann in diesem Fall wie bei der offenen Kollokation von "Kollokationsflächen". Die Bestimmungen für Standardkollokationsräume gelten sinngemäß auch für Standardkollokationsflächen.

a) Kollokationsraum weist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine dem Entbündelungspartner zur Verfügung stehende Fläche von 8 m² im Fall der geschlossenen Kollokation bzw. 4 m² (inkl. Verkehrsflächen) im Fall der offenen Kollokation auf.

RUO 2017 Seite 68 von 128

- b) Der Kollokationsraum verfügt über einen Anschlusspunkt an die vorhandene Potentialausgleichsschiene.
- Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist von TA in der Art bzw. c) soweit zur Verfügung zu stellen, dass eine Einhaltung der Telekom-Austria-internen über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik (ETS 300.019-1-3) gewährleistet wird; diese Richtlinien sind dem Entbündelungspartner auf Nachfrage bekannt zu geben (daraus können sich mit zunehmender Füllung eines Kollokationsraumes zusätzliche Anforderungen, zB Lüftung, ergeben).
- d) Raumverfügbarkeit für eine beidseitig zugängliche Stellfläche für einen Schrank der Dimension 800 mm (L) x 800 mm (B) x 2200 mm (H), bei offener Kollokation für einen Schrank der Dimension 1400 mm (L) x 600 mm (B) x 2200 mm (H) bzw. der Dimension 1600 mm (L) x 800 mm (B) x 2200 mm (H), beidseitig zugänglich.
- e) Insgesamt ein Telefon-Festnetzanschluss, falls die Nutzung von Mobiltelefonen ausscheidet (z.B. bei tief gelegenen Kellerräumen).
- Stromanschluss mit mindestens einem abgesicherten Stromkreis pro Netzbetreiber f) oder Diensteanbieter (wobei die einem Netzbetreiber oder Diensteanbieter zugeordneten Stromkreise über einen gesonderten Fehlerstromschalter geführt werden müssen) zur Deckung der Spitzenanschlussleistung:

elektrisch:

Spannung: 230 V Frequenz: 50 Hz Sicherung: 16 A

mechanisch:

Steckdose (Schuko)

- g) Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlussleistung richtet sich nach den vom Entbündelungspartner im Zuge der Bestellung bekanntgegebenen Erfordernissen.
- h) Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Unter Zugrundelegung des Bestellungsverfahrens, unten Punkt 8, Entbündelungspartner zusätzliche bzw. Sonderbestellungen vornehmen, die über die Standardleistungsmerkmale hinausgehen, so z.B.:

- 1) je nach Verfügbarkeit auch größere Flächen oder Räume (8 m² bis max. 22 m²; vgl. Punkt 2.5);
- 2) Stromanschluss mit 400 V Spannung und 32 A Sicherung;
- 3) Ermöglichung eines Zugangs von der Kollokationsfläche zur Frischluft;

RUO 2017 Seite 69 von 128 4) USV-Anschlüsse in folgenden Modulen:

elektrisch:

Gleichspannung: - 60 V

Sicherung: 25 A **mechanisch:**

offen

A1 Telekom Austria wird derartigen Bestellungen bei technischer Machbarkeit nachkommen.

Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

A1 Telekom Austria stellt sicher, dass Investitionen im Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf der Nutzer von Kollokationsräumen bzw. –flächen am jeweiligen HVt getätigt werden. A1 Telekom Austria ist zu diesem Zweck berechtigt, die erwartete Nachfrage nach Kollokationsräumen oder Kollokationsflächen für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bei allen Netzbetreibern oder Diensteanbietern, mit denen ein dem vorliegenden Vertrag vergleichbarer Vertrag abgeschlossen wurde, oder die Adressaten einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörde sind, nachzufragen. Der Entbündelungspartner wird derartige Anfragen beantworten.

2.5 Maximale Kollokationsfläche

der Dimension des Abhängig vom Entbündelungspartner verwendeten Verbindungskabels können Entbündelungspartnern Kollokationsflächen nur in bestimmten Höchstmaßen bis maximal 22 m² zugeteilt werden. Die höchstzulässige Kollokationsfläche von 22 m² darf A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner jedoch nur in dem Fall zuteilen, dass die gesamte Netzbetreibern bzw. Diensteanbietern für Kollokationszwecke zur Verfügung stehende Kollokationsfläche an einem HVt 40 m² übersteigt. Andernfalls sind die in Abhängigkeit von der Dimension des vom Entbündelungspartner verwendeten Verbindungskabels höchstzulässigen Kollokationsflächen entsprechend zu reduzieren. Dies sinngemäß auch für Kollokationsräume, falls die bereits kollozierten Entbündelungspartner neu hinzutretenden Entbündelungspartnern eine gemeinsame Nutzung ihrer geschlossenen Kollokationsräume verweigern.

Entbündelungspartnern können daher Kollokationsflächen bis zu folgenden Maximalwerten zugeteilt werden:

RUO 2017 Seite 70 von 128

CuDA-Adern	Maximale Kollokationsfläche bei einer Gesamtkollokationsfläche von > 40 m² (in m²)	Maximale Kollokationsfläche bei einer Gesamtkollokationsfläche von < 40 m² (in m²)
300	8	8
600	11	10
900	14	12
1200	17	13
1500	20	14
1800	22	14

3 Kollokationsersatz

3.1 Allgemeines

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten in den von A1 Telekom Austria genützten Räumlichkeiten und Grundstücken sowie nach Maßgabe der Regelungen dieses Anhang 6 bietet A1 Telekom Austria einen Kollokationsersatz in einer der nachstehenden Varianten an, wobei – falls der Entbündelungspartner dazu keine Wünsche äußert (Punkt 8.1 dieses Anhangs) – folgende Prioritäten bestehen:

- a) Outdoor Container
- b) Outdoor Cabinet auf dem von A1 Telekom Austria benutzten Grundstück
- c) Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund

Die Information seitens A1 Telekom Austria, welche dieser Varianten realisierbar ist und daher angeboten wird, erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Verfügbarkeit einer Standardkollokationsfläche bzw. eines Standardkollokationsraums (siehe Punkt 1 dieses Anhangs).

3.2 Outdoor Container

Im Falle des Kollokationsersatzes im Outdoor Container befindet sich auf dem von A1 Telekom Austria benützten Grundstück, auf dem sich auch der HVt befindet, ein begehbarer Container (multifunktionelle Kabine, Massivbox). Dieser wird auf Wunsch des Entbündelungspartners auf seine Kosten durch A1 Telekom Austria oder durch den Entbündelungspartner selbst an dem von A1 Telekom Austria dafür vorgesehenen Ort errichtet. Der Containerinhalt ist der Kollokationsraum, welcher grundsätzlich von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt wird ("Container Sharing").

Voraussetzung für die Errichtung eines Outdoor Containers durch A1 Telekom Austria ist, dass eine ausreichende Nachfrage seitens eines oder mehrerer Betreiber, welche entweder mit A1 Telekom Austria einen diesem Vertrag vergleichbaren Vertrag abgeschlossen haben oder Adressaten einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörde sind, vorliegt, welche zumindest 2/3 der im Container zur Verfügung stehenden Fläche abdeckt. Es fallen

RUO 2017 Seite 71 von 128

laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe an.

Die Kollokationsfläche im Container entspricht der Standardkollokationsfläche. Die Beschaffenheit des Containers einschließlich allen Betriebs- und Umgebungsbedingungen dem Standardkollokationsraum. Auch Regelung analog die Sonderbestellungen gilt hier sinngemäß.

Für die Heranführung an das Netz bzw. den PoP des Entbündelungspartners gilt Punkt 4 dieses Anhangs sinngemäß.

3.3 Outdoor Cabinet

Das Outdoor Cabinet wird primär auf dem von A1 Telekom Austria benutzten Grundstück realisiert.

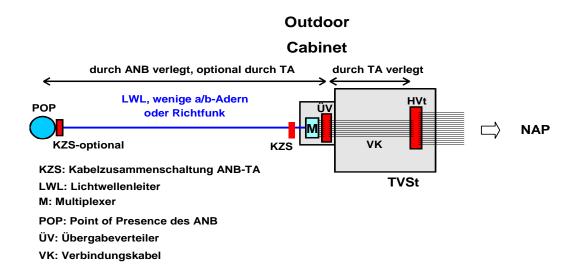
Subsidiär wird das Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund, wenn möglich an der Grundstücksgrenze oder an der Hausmauer zu dem von A1 Telekom Austria benutzten Grundstück /Gebäude angebracht.

Die Übergabeschnittstelle (Übergabeverteiler) befindet sich in einer Box ("Cabinet"). Die Realisierung des Outdoor Cabinet erfolgt durch den Entbündelungspartner auf eigene Kosten. Jeder Nutzer von Kollokationsersatzflächen ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), ein eigenes Outdoor Cabinet zu errichten. Der Leistungsumfang von A1 Telekom Austria reicht von der Teilnehmerdose bis zum Übergabeverteiler im Outdoor Cabinet. Die Anbindung des Outdoor Cabinet an das Netz bzw. an den PoP des Entbündelungspartners erfolgt durch den Entbündelungspartner oder auf Wunsch des Entbündelungspartners durch A1 Telekom Austria. A1 Telekom Austria gewährleistet auf Wunsch des Entbündelungspartners eine Spitzen-Stromversorgung des Outdoor Cabinet nach folgenden Kriterien: 230 V, 50 Hz, 10 A-Sicherung; optional - 60 V, 16 A-Sicherung; hinsichtlich Dauerbelastung, Stromkreise und Fehlerstromschalter gilt das beim Kollokationsraum Gesagte.

Es können laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe anfallen. Aufwendungen und Kosten im Rahmen der Planung und der Anbindung des Outdoor Cabinet an Einrichtungen der A1 Telekom Austria (z.B. Zwischen-HV) sind einmalig zu ersetzen.

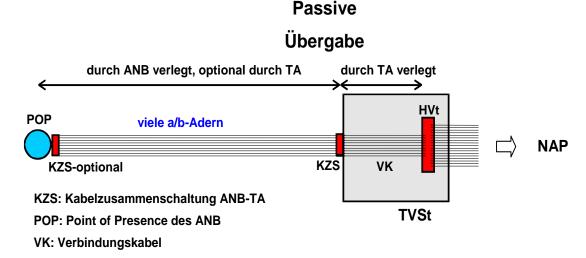
Die Realisierung des physischen Zugangs im Outdoor Cabinet erfolgt im Wesentlichen gemäß der nachstehenden Skizze:

RUO 2017 Seite 72 von 128



3.4 Passive Übergabe

In jedem Fall der Realisierung von Kollokation oder Kollokationsersatz ist der Entbündelungspartner berechtigt, die Übergabe der TASL zu seinem eigenen Netz bzw. zu seinem in angemessener Entfernung vom HVt liegenden PoP auch "passiv", dh durch bloße Verlängerung der a/b-Adern durchzuführen. Der Entbündelungspartner teilt A1 Telekom Austria mit, in welchen Fällen eine derartige passive Übergabe stattfindet. Die passive Übergabe setzt voraus, dass die Kabellänge zwischen dem ÜV am PoP des Entbündelungspartners einerseits und dem Standort des Übergabeschachts der A1 Telekom Austria andererseits 300 m nicht übersteigt. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Besteht zwischen den Vertragspartnern Streit über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls, so sind beide Vertragspartner berechtigt, iSd Anpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Punkt 11.3), die Regulierungsbehörde anzurufen. Die Realisierung erfolgt gemäß der nachstehenden Skizze:



A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet, Kollokation oder Kollokationsersatz ausschließlich für passive Übergabe bereitzustellen.

RUO 2017 Seite 73 von 128

3.5 Verlängerung der a/b-Adern durch A1 Telekom **Austria**

Auf ausdrücklichen Wunsch des Entbündelungspartners ist A1 Telekom Austria auch bereit, a/b-Adern im gewünschten Umfang selbst zu verlängern und zu einem vom Entbündelungspartner bezeichneten Übergabepunkt zu führen. Die Kosten für eine derartige Verlängerung und Zuführung trägt der Entbündelungspartner.

4 Kabeleinführung und Kabelführung bei Kollokation

In jedem Fall der physischen Kollokation oder des Kollokationsersatzes ist die A1 Telekom Austria verpflichtet, die erforderlichen Kabelführungen durch den Entbündelungspartner auf jenen Grundstücken, die von A1 Telekom Austria benützt werden, zu dulden.

4.1 Weiterführungskabel Entbündelungspartner – Kabelabschlusseinrichtung

Der Entbündelungspartner realisiert in eigener Zuständigkeit die Kabelführung von seiner Vermittlungsstelle bzw. seinem PoP bis zum letzten Kabelschacht (bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht) vor dem Gebäude, in dem sich der HVt befindet. Der betreffende Kabelschacht wird von A1 Telekom Austria im Kollokationsangebot rechtzeitig angegeben.

Sind keine freien Einführungsöffnungen im Kabelschacht verfügbar bzw. keine ausreichende Leerrohr-Kapazität vom Kabelschacht zum Gebäude vorhanden, so wird von A1 Telekom Austria auf Kosten des Entbündelungspartners (im Fall eines Kostenübernahme Kollokationsraumes) bzw. unter anteiliger Entbündelungspartner (im Fall einer Kollokationsfläche) eine neue Gebäudeeinführung mit Rohranlage geschaffen, falls nicht Gründe der Gebäudestatik und der Undichtheit gegen Wasser und Gas dagegen sprechen; ebenso wird von A1 Telekom Austria die erforderliche Kabellänge vom Kabelschacht bis zum Kollokationsraum angegeben.

Ab erwähnten letzten Kabelschacht vor dem Gebäude bis Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche verlegt A1 Telekom Austria auf Kosten des Entbündelungspartners das Weiterführungskabel zu den vom Entbündelungspartner genutzten Kabelabschlusseinrichtungen. Der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle) kann sowohl innerhalb des Gebäudes als auch im Kabelschacht erfolgen. Die Spleißung wird durch den Entbündelungspartner vorgenommen, dem A1 Telekom Austria zu diesem Zweck Zutritt zum Gebäude bzw. zum Kabelschacht gestattet.

Das Kabel des Entbündelungspartners wird im Kabelschacht und innerhalb des Gebäudes an den sichtbaren Stellen wie folgt gekennzeichnet:

- (a) Name des Entbündelungspartners
- (b) Kabelnummer

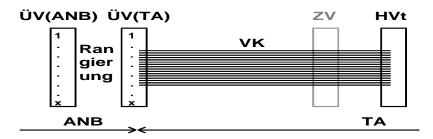
RUO 2017 Seite 74 von 128 Die Montage des Kabels an der Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche erfolgt durch den Entbündelungspartner. Der Betrieb des Weiterführungskabels erfolgt ebenfalls durch den Entbündelungspartner.

Übergabe-4.2 Verbindungskabel Hauptverteiler verteiler

Der im Kollokationsraum untergebrachte Übergabeverteiler bildet die Schnittstelle zwischen A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner.

Das Verbindungskabel zwischen dem HVt von A1 Telekom Austria und dem Übergabeverteiler wird von A1 Telekom Austria bereitgestellt, montiert und betrieben. Der zu verwendende Kabeltyp für das Verbindungskabel und die Anzahl der Kupferdoppeladern in einem oder mehreren Verbindungskabel(n) sind von A1 Telekom Austria und dem Entbündelungspartner gemeinsam festzulegen.

A1 Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner die Zuordnung der einzelnen Kupferdoppeladern zu den Belegungspunkten (1 - x) des Übergabeverteilers bekannt. Der Entbündelungspartner gibt A1 Telekom Austria bekannt, an welchen Belegungspunkten (1 - x) des Übergabeverteilers (Entbündelungspartner) die bestellten Kupferdoppeladern anzuschalten sind (siehe nachfolgende Skizze).



VK: Verbindungskabel ÜV: Übergabeverteiler

ZV: Zwischenverteiler (TA-intern)

Der Abschluss des Verbindungskabels erfolgt auf Trennleisten. Die für die Weiterführung benötigten Verteilerelemente werden vom Entbündelungspartner bereitgestellt.

4.3 Realisierung einer Richtfunkendstelle zur Heranführung des Netzes des Entbündelungspartners an den HVt

Grundsätzlich steht es dem Entbündelungspartner frei, den Zugang zum HVt im Wege einer Richtfunkverbindung herzustellen. Α1 Telekom Austria ermöglicht Entbündelungspartner, die Realisierbarkeit einer solchen Richtfunkverbindung zu überprüfen und gewährt dem Entbündelungspartner zu diesem Zweck Zutritt auf das Dach des Kollokationsgebäudes und erteilt auf Anfrage die nötigen Auskünfte.

RUO 2017 Seite 75 von 128 Falls keine bautechnischen oder genehmigungsrechtlichen Gründe dagegensprechen, ist dem Entbündelungspartner die Errichtung eines Antennenträgers zu gestatten. Es gelten die A1 Telekom Austria-internen Richtlinien für Blitzschutz. Die Stelle des Antennenträgers wird primär vom Ort der Gegenstelle bestimmt. Falls bereits ein Antennenträger vorhanden ist, von dem aus die Gegenstelle erreichbar ist und auf dem noch genügend Platz frei ist, ist dem Entbündelungspartner dort die Installation seiner Antenne samt Outdoor Unit zu gestatten, sofern keine zwingenden technischen oder rechtlichen Gründe dagegen stehen.

Für die zur Errichtung einer Richtfunkantenne am Dach des Kollokationsgebäudes unerlässlichen baulichen Veränderungen trägt der Entbündelungspartner die Kosten.

Für das Kabel für die Verbindung der Outdoor Unit mit der Indoor Unit gelten die Regeln über das Weiterführungskabel (siehe Punkt 4.1 dieses Anhangs) sinngemäß. Die Wartung der Outdoor Unit samt Antenne obliegt dem Entbündelungspartner. Hierzu wird dem Entbündelungspartner der Zutritt in gleicher Weise wie zu Kollokationsfläche bzw. Kollokationsraum ermöglicht.

5 Anschaltung an den HVt

5.1 Kapazitätsreserven am HVt

A1 Telekom Austria und der Entbündelungspartner sind berechtigt und verpflichtet, für sich selbst jeweils eine angemessene Kapazitätsreserve bei der Anschaltung von CuDA an der waagrechten Anschalteleiste des HVt vorzuhalten.

An der waagrechten Anschalteleiste ist für A1 Telekom Austria und den Entbündelungspartner eine Kapazitätsreserve für die Anschaltung von max. 300 (Zweidraht-) TASLen vorzusehen (entspricht bei A1 Telekom Austria wegen der hier auch relevanten Anschaltemöglichkeit für xDSL-Teilnehmer max. 900 Anschaltepunkten, Entbündelungspartner max. 300 Anschaltepunkten). Sobald A1 Telekom Austria oder der Entbündelungspartner 250 TASLen an reservierten Belegungspunkten angeschaltet hat, kann neuerlich eine Anschaltekapazität für 300 TASLen reserviert werden.

Die höchstzulässige Kapazitätsreserve von A1 Telekom Austria an der senkrechten Anschalteleiste des HVt liegt im Ausmaß der Maximalstärke des dort verwendeten Erdkabels, im Höchstfall bei 1800 Anschaltepunkten.

5.2 Verfahren bei Ressourcenkonflikt

Sofern A1 Telekom Austria die Herstellung der physischen Kollokation an einem HVt mit der Begründung ablehnt, dass an der waagrechten Anschalteleiste des betreffenden HVts keine ausreichenden Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Übergabeverteiler des Entbündelungspartners verfügbar sind, hat A1 Telekom Austria folgendermaßen vorzugehen:

RUO 2017 Seite 76 von 128

(a) Ausschöpfen der Kapazität

Zunächst hat A1 Telekom Austria die gesamte Kapazität an diesem HVt bis zur maximal zulässigen Kapazitätsreserve gemäß Punkt 5.1 dieses Anhangs auszuschöpfen und allfällige Kapazitäten, die weder Teil der Kapazitätsreserve der A1 Telekom Austria oder eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters sind noch von A1 Telekom Austria oder einem anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter genutzt werden, dem Entbündelungspartner zur Verfügung zu stellen.

(b) Bereinigung der waagrechten Anschalteleiste des HVt

Für den Fall, dass durch die in Punkt 5.2. (a) dieses Anhangs vorgesehenen Schritte keine ausreichende Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Übergabeverteiler des Entbündelungspartners geschaffen werden können, ist A1 Telekom Austria verpflichtet, die waagrechte Anschalteleiste von nicht mehr benötigten Kabeln, die auch nicht Teil der Kapazitätsreserve nach Punkt 5.1 dieses Anhangs sind, zu bereinigen.

(c) Außerordentliche Kündigung

Falls durch Maßnahmen gemäß Punkt 5.2 (a) oder Punkt 5.2 (b) dieses Anhangs keine zusätzlichen Anschaltekapazitäten geschaffen werden können, ist die A1 Telekom Austria gegenüber denjenigen Entbündelungspartnern, die über ihre Reservekapazitäten hinaus Anschaltepunkte belegen, an denen keine Teilnehmer angeschlossen sind, zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet.

(d) HVt-Erweiterung

Als letzte Möglichkeit zur Schaffung ausreichender Kapazität für die Anschaltung des Verbindungskabels des Entbündelungspartners hat A1 Telekom Austria die Anschaltekapazität des HVt zu erweitern.

(e) Kapazitätenrückgabe

Werden Kapazitäten an A1 Telekom Austria zurückgegeben, übergibt A1 Telekom Austria zur Vermeidung von Ressourcenengpässen maximal 600 der zurückgebenen CuDA an einen nachfragenden Entbündelungspartner.

5.3 Kostenaufteilung

Die Bereinigung der Anschalteleisten nach Punkt 5.2 (b) dieses Anhangs erfolgt auf Kosten von A1 Telekom Austria.

Die Kosten einer Erweiterung der HVt-Kapazitäten nach Punkt 5.2 (d) dieses Anhangs werden von sämtlichen an dem betreffenden HVt angeschalteten Entbündelungspartnern (und den neu hinzutretenden) im Verhältnis der von ihnen belegten bzw. zu belegenden Anschaltekapazitäten inklusive Kapazitätsreserven anteilig getragen.

RUO 2017 Seite 77 von 128

6 Zutrittsregelungen

6.1 Zutritt bei Standardkollokationsräumen

Die Kollokationsräumlichkeiten werden von den übrigen Räumlichkeiten der A1 Telekom Austria abgeteilt und es wird ein separater Eingang errichtet. In diesem Fall haben der Entbündelungspartner sowie von diesem beauftragte Drittfirmen jederzeit Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten; die folgenden beiden Absätze finden keine Anwendung. Ist die Errichtung eines separaten Eingangs nicht möglich, so ist der Zutritt zum Kollokationsraum nach Maßgabe der nächsten beiden Absätze gestattet.

In allen jenen Fällen, in denen kein direkter Zugang vom öffentlichen Bereich (Straße) zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum besteht, und in denen zur Erreichung der Kollokationsfläche bzw. des Kollokationsraumes das Gehen durch Räume erforderlich ist, die von A1 Telekom Austria im Hinblick auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als sensibel eingestuft werden, kann A1 Telekom Austria verlangen, dass jeder Zutritt zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum grundsätzlich zumindest 12 Stunden im Vorhinein angekündigt wird; die Ankündigung hat Anzahl und Namen der zutretenden Personen zu beinhalten; in dringenden Fällen und insb. bei Gefahr im Verzug verkürzt sich diese Vorankündigungsspanne entsprechend.

Durch Zutrittskarte autorisierte und mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen unter Nennung des Namens des Mitarbeiters ausgestattete unterwiesene Mitarbeiter des im Kollokationsraum eingemieteten Netzbetreibers oder Diensteanbieters haben jederzeit Zutritt zu den von ihm benutzten Räumen. Bei Zutritt außerhalb der Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr) hat der Entbündelungspartner der A1 Telekom Austria die dadurch notwendigen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. Der Entbündelungspartner hat sicherzustellen, dass die Schlüssel und Zutrittskarten geeignet verwaltet werden, damit die Missbrauchsgefahr minimiert wird. Der Zutritt kann auch durch unterwiesene, geschulte und qualifizierte Mitarbeiter von Drittfirmen erfolgen, die einen zugehörigen Auftrag des Entbündelungspartners vorweisen können, wobei der Entbündelungspartner derartige berechtigte Drittfirmen A1 Telekom Austria schriftlich bekannt zu geben hat. Der Entbündelungspartner haftet der A1 Telekom Austria für durch Drittfirmen und deren Mitarbeiter sowie für durch eigene Leute der A1 Telekom Austria oder ihren Teilnehmern Rahmen des Zutritts zum Telekom-Austria-Gebäude verursachte Schäden. Erforderlichenfalls ist ein Schließplan zu erstellen und umzusetzen; die Kosten hierfür sind durch die Entbündelungspartner zu tragen.

Der Kollokationsraum (sei es für einen oder mehrere Netzbetreiber oder Diensteanbieter) wird mit einer verschließbaren Tür ausgestattet. Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe erhalten einerseits A1 Telekom Austria sowie andererseits alle jene Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welchen im Kollokationsraum Kollokationsflächen eingeräumt wurden. Die Ausgabe der Schlüssel/Öffnungsbehelfe wird von A1 Telekom Austria dokumentiert. Innerhalb eines Kollokationsraumes werden die den einzelnen Netzbetreibern oder Diensteanbietern zustehenden Flächen durch Linien am Boden voneinander getrennt. A1 Telekom Austria ist der Zutritt zu den Kollokationsräumen bei vereinbarten Regelbegehungen, für Zwecke der Instandhaltung, Reinigung, Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie bei Gefahr in Verzug gestattet. Dem Entbündelungspartner ist es aber erlaubt, etwa den Kollokationsschrank zu versperren; A1

RUO 2017 Seite 78 von 128

Telekom Austria ist der Zutritt dazu (außer bei Gefahr im Verzug, zB Brand) verwehrt.

Durch A1 Telekom Austria erfolgt eine Dokumentation aller Zutritte zum Kollokationsraum, beispielsweise mittels Eintragungen in ein dafür vorgesehenes Buch, oder eines elektronischen Kontrollsystems, um die Nachvollziehbarkeit der Nutzung Kollokationsräume zu gewährleisten.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer ausreichenden Schulung der mit dem Zutritt betrauten Mitarbeiter.

Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzregelungen trifft die Vertragspartner angesichts des Umstands, dass Mitarbeiter von Entbündelungspartnern in Räumen von A1 Telekom Austria tätig sein werden, eine Kooperationspflicht.

Analoge Regeln wie für den Kollokationsraum gelten bei Realisierung Kollokationsersatzes in Form eines Outdoor Containers. Bei Realisierung durch Outdoor Cabinets auf öffentlichem oder auf privatem Grund sind keine besonderen Regelungen für den Zugang Bediensteter des Entbündelungspartners erforderlich. Erfolgt die Errichtung eines Outdoor Cabinets auf dem Grundstück der A1 Telekom Austria, sind die Absätze 2 und 3 dieses Punktes sinngemäß anzuwenden.

A1 Telekom Austria haftet gegenüber dem Entbündelungspartner (außer im Fall eigener Sorgfaltsverletzung) nicht für das Verschulden anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welche mit dem Entbündelungspartner gemeinsam einen Kollokationsraum oder einen Outdoor Container nutzen. Im Streitfall zwischen derartigen Netzbetreibern oder Diensteanbietern hat A1 Telekom Austria jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen aus der Zutrittskontrolle und aus der grundsätzlichen Wartungspflicht für den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Für Zwecke der Entstörung des Leitungsabschnittes vom Outdoor Cabinet zum Hauptverteiler ist A1 Telekom Austria der Zugang zum Outdoor Cabinet des Entbündelungspartners gestattet. A1 Telekom Austria hat dabei die Regelungen der Absätze 2 und 3 sinngemäß einzuhalten.

6.2 Ergänzende Zutrittsregelungen bei offener Kollokation

Der Zutritt zu den Kollokationsflächen erfolgt entweder direkt vom öffentlichen Bereich oder durch die Räumlichkeiten der A1 Telekom Austria. A1 Telekom Austria ermöglicht dem Entbündelungspartner den Zutritt zu den Kollokationsflächen 24h/7 Tage pro Woche.

A1 Telekom Austria ist berechtigt, den Zutritt des Entbündelungspartners zu den Räumlichkeiten der A1 Telekom Austria nur unter ihrer Aufsicht bzw. der Aufsicht von ihr beauftragter Personen zuzulassen. In diesem Fall gilt Folgendes:

A1 Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner eine Telefonnummer bekannt, unter der der Entbündelungspartner 24h/7 Tage pro Woche seinen Wunsch nach Zutritt zu einer bestimmten Kollokationsfläche bekannt geben kann. A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner den Zutritt gegen ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich in

RUO 2017 Seite 79 von 128 Abhängigkeit von den geleisteten Stunden nach dem für Mitarbeiter des Fernmelde-Baudienstes/Montagetrupp geltenden Verrechnungssatz bemisst, im Normalfall innerhalb von 12 Stunden nach Bekanntgabe des Zutrittswunsches und in dringenden Fällen unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von zwei Stunden nach Bekanntgabe des Zutrittswunsches, ermöglichen (Entgelt für Normalfall: Verrechnungssatz Normalstunde, ggf. zzgl. Überstundenzuschlag; Entgelt für dringender Fall: Verrechnungssatz für Normalstunde zzgl. 50 %, ggf. zzgl. Überstundenzuschlag). Während Entbündelungszeitfensters hat A1 Telekom Austria einen Entbündelungspartners zum Zweck der Entstörung entgeltfrei und ohne Vorankündigung zu ermöglichen.

Bei verschuldeter verspäteter Zutrittsgewährung fällt pro begonnener halber Stunde der Verspätung 50 % einer Pönale an, deren Höhe im Normalfall € 108,- pro Stunde, in dringenden Fällen € 144,- pro Stunde beträgt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

7 Nutzungsregelungen, Instandhaltung

Im Kollokationsraum dürfen nur Einrichtungen, die für den Zugang zur TASL und ihre Nutzung oder für den Ausbau und Betrieb von FTTC/B Standorten erforderlich sind (insbesondere PSTN/ISDN-Konzentratoren, Geräte zur Erbringung von Datendiensten etc.), untergebracht werden. Einrichtungen zur Vermittlung von Sprachtelefonie dürfen nicht im Kollokationsraum genutzt werden. Andere technische Einrichtungen, welche nicht dem Zugang zur TASL dienen (z.B. Einrichtungen samt Zubehör, die der Netzzusammenschaltung dienen), dürfen unter der Voraussetzung im Kollokationsraum untergebracht werden, dass diese für eine andere mit der A1 Telekom Austria vertraglich vereinbarte oder behördlich angeordnete Leistung erforderlich sind oder dem NGA-Ausbau des Entbündelungspartners dienen. Dasselbe gilt für den Outdoor Container und das Outdoor Cabinet, falls diese auf Grundstücken der A1 Telekom Austria errichtet wurden.

Darüber hinausgehende Nutzungen derartiger Räume oder Flächen bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung zwischen den Vertragspartnern. Es bestehen im Übrigen keine technischen oder betrieblichen Nutzungsbeschränkungen, soweit diese nicht in diesem Vertrag vorgesehen sind.

Mit Ausnahme des Outdoor Cabinets sowie, falls dieser vom Entbündelungspartner errichtet wurde, des Outdoor Containers erfolgt die Instandhaltung der baulichen sowie gebäudetechnischen Einrichtungen sowie die Reinigung der Kollokationsräumlichkeiten ausschließlich durch A1 Telekom Austria.

Den gemäß der Zutrittsregelungen autorisierten Personen ist es gestattet, zum Zweck der Zurücklegung der erforderlichen Wege im betreffenden Gebäude und auf dem betreffenden Grundstück die erforderlichen Räumlichkeiten wie Stiegenhäuser und Gänge sowie die betreffenden Aufzüge zu benützen. Hinsichtlich der Materiallifte ist eine terminliche Vereinbarung mit A1 Telekom Austria nötig.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass A1 Telekom Austria weder zur Zurverfügungstellung von Parkplätzen noch zur Zurverfügungstellung eigener Abfallbehälter verpflichtet ist.

RUO 2017 Seite 80 von 128

Der Einbau von Sicherheits- und Alarmsystemen für den Kollokationsraum des Entbündelungspartners hat koordiniert und in Abstimmung mit der A1 Telekom Austria zu erfolgen. In Notfällen besteht gegenseitige Informationspflicht. Bedienstete des Entbündelungspartners sind hinsichtlich der Verhaltensregeln im Notfall zu unterweisen.

Der Entbündelungspartner hat weitere (Um-)Baumaßnahmen durch die A1 Telekom Austria bzw. Umsiedlungen zu dulden, falls dadurch die Nutzung der betreffenden TASLen nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall werden die erforderlichen Baumaßnahmen nach der Information des betreffenden Entbündelungspartners und Fixierung des Ablaufes in Angriff genommen. Andere Baumaßnahmen müssen im Einvernehmen mit dem Entbündelungspartner getroffen werden. Entbündelungspartner dürfen an Gebäuden der A1 Telekom Austria keine baulichen Veränderungen vornehmen.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie die Ermöglichung zur Mitbenutzung A1 Telekom Austria-eigener zusätzlicher Einrichtungen erfolgt nur gegen angemessenes Entgelt nach Maßgabe der Möglichkeiten der A1 Telekom Austria.

Die Nutzung der Kollokationsräumlichkeiten ist nur für den vertragsgegenständlichen Zweck erlaubt. Der Entbündelungspartner erteilt A1 Telekom Austria auf Verlangen Auskunft darüber, zu welchem Zweck er die Räumlichkeiten nutzt. Jede Form der Überlassung durch Entbündelungspartner an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen) ist unzulässig und stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages dar. Jedoch ist die Übernahme von TASLen eines dritten Entbündelungspartners zulässig.

Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abnahme eines Kollokationsraumes oder einer –fläche gegenüber der A1 Telekom Austria in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Entbündelungspartner in diesem Kollokationsraum bzw. auf dieser Kollokationsfläche Geräte aufgestellt hat, die eine Entbündelung ermöglichen, sowie dass diese Geräte an das Netz bzw. den PoP des Entbündelungspartners angebunden und in Betrieb sind. Werden die Kollokationsräumlichkeiten binnen 3 Monaten nach Abnahme nicht oder widmungswidrig genutzt, so ist eine außerordentliche Kündigung durch A1 Telekom Austria jederzeit möglich. A1 Telekom Austria ist zum Ausspruch der Kündigung verpflichtet, wenn ein anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter die physische Kollokation an diesem HVt nachgefragt und von A1 Telekom Austria die Information erhalten hat, dass Kollokationsräume bzw. –flächen dort nicht verfügbar sind.

A1 Telekom Austria hat von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an dem betreffenden HVt zu einem späteren Zeitpunkt nachfragt und der Entbündelungspartner über Aufforderung von A1 Telekom Austria den Nachweis über eine ordnungsgemäße Nutzung des Kollokationsraumes bzw. der –fläche auch zu diesem Zeitpunkt nicht binnen fünf Arbeitstagen erbringen kann.

RUO 2017 Seite 81 von 128

8 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs

8.1 Angebotsaufforderung/Nachfrage

Der Entbündelungspartner fordert A1 Telekom Austria per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten HVtn auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- a) nähere Angaben zum Entbündelungspartner (Name des Entbündelungspartners, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- b) Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort des HVt (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) c)
- gewünschte Art des physischen Zugangs (Kollokation/Outdoor Container/ Outdoor d) Cabinet) und - bei Realisierung über Kollokation oder Outdoor Container - Größe Kollokationsfläche bzw. der Kollokationsersatzfläche

bei Kollokation weiters:

- e) Angaben über geschätzte Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen
- Angaben über erforderliche klimatische Bedingungen f)
- Angaben über die von den unterzubringenden Einrichtungen gegebenenfalls ausgehenden spezifischen Gefahren für Eigentum der A1 Telekom Austria (Wärmeentwicklung, Lärmbelastung, gefährliche Stoffe); hinsichtlich von Einrichtungen, die ihrer Art nach auch von A1 Telekom Austria selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Einrichtung.
- Angaben über Art und Anzahl der einzuführenden Kabel h)

bei Bau eines Outdoor Cabinets weiters:

- Genaue örtliche Angabe, wo das Outdoor Cabinet errichtet werden soll; soll das Outdoor Cabinet auf von A1 Telekom Austria genutztem Grund errichtet werden, so genügt der Hinweis auf diese Tatsache.
- Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen. j)

bei passiver Übergabe weiters:

- k) Genaue örtliche Angabe des PoP des Entbündelungspartners
- Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen. I)
- m) benötigte elektrische Anschlussleistung
- gewünschter Bereitstellungstermin n)
- o) Anzahl der benötigten Doppeladern und geschätzte zeitliche Entwicklung dieser Zahl in den nächsten drei Jahren
- allfällige Bestellung von Sonderleistungen p)
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über q) elektronische Schnittstelle)

A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

RUO 2017 Seite 82 von 128

8.2 Angebot von physischem Zugang (Kollokation)

A1 Telekom Austria wird die Realisierung der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des physischen Zuganges und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Zugang der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem Entbündelungspartner im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein Angebot über den nachgefragten physischen Zugang per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung gemäß Punkt 8.1 dieses Anhangs, auch wenn die vom Entbündelungspartner im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe bzw. - im Falle von Telefax - der Übermittlung einer Aufforderung von A1 Telekom Austria, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei A1 Telekom Austria) gehemmt.

Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- a) Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort des HVt inkl HVt-ID b)
- c) genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs samt Angabe der Größe der Kollokationsfläche, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- Falls Kollokation nachgefragt war, Skizze des Kollokationsraumes inklusive möglicher d) Lage des Übergabeverteilers
- Falls Kollokationsersatz (Outdoor Container, Outdoor Cabinet) auf von A1 Telekom e) Austria genutztem Grund nachgefragt war, Skizze der möglichen Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der f) genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Skizze der Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht g) zur Übergabe des Weiterführungskabels
- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. h) Übergabekabelrohres
- Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels bzw. der passiv verlängerten i)
- Länge bzw. Teillängen des Weiterführungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich j) bei Übergang von Außen- auf Innenkabel)
- k) Monatliches Nutzungsentgelt und monatliche Betriebskosten
- I) Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen
- Kosten der Projektierung des Angebots m)
- n) Angebotsnummer
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über 0)

RUO 2017 Seite 83 von 128

elektronische Schnittstelle)

Im Falle mangelnder Realisierbarkeit hat A1 Telekom Austria statt der Angebotslegung die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände sowie die Priorität des Entbündelungspartners (Rang in der Rangliste) innerhalb der genannten Frist bekanntzugeben (negativ beantwortete Angebotsaufforderung).

Im Falle einer Ablehnung eines Kollokationswunsches wegen fehlender Kapazität kann eine gemeinsame Begehung des nachgefragten Standortes gegen Ersatz der A1 Telekom Austria anfallenden Aufwendungen (gemäß den Regelungen des Anhangs 8) durch den Vertragspartner stattfinden.

Bei verschuldeter verspäteter Unterbreitung des Angebotes zur Bereitstellung der Indoor/Outdoor Kollokation fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

8.3 Annahme des Angebots

(a) Allgemeines

Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 15 Arbeitstagen nach vollständigem Zugang per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt A1 Telekom Austria den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle.

(b) Stornierung/Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber A1 Telekom Austria ist bis zum Zugang des Angebots seitens TA beim Entbündelungspartner per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch A1 Telekom Austria entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

(c) Bereitstellung des physischen Zugangs

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens A1 Telekom Austria unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglichster Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungstermines. A1 Telekom Austria ist jedoch nicht verpflichtet, den physischen Zugang bereit zu stellen, bevor mit dem Entbündelungspartner ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von A1 Telekom Austria. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt

RUO 2017 Seite 84 von 128

in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung des physischen Zugangs und von dem Umstand, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde vorprojektiert wurde. Sie beträgt in der Regel bei den vereinbarten Kollokationsvarianten ab Zugang der schriftlichen Angebotsannahme durch den Entbündelungspartner bei A1 Telekom Austria folgende Anzahl von Kalenderwochen:

a) Physische Kollokation: 10 Wochen
b) Outdoor Container: 8 Wochen
c) Outdoor Cabinet: 4 Wochen
d) Offene Kollokation: 7 Wochen

Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 4 Wochen zu den obigen Realisierungszeiten hinzugezählt. Die maximale Bereitstellungsfrist ab Zugang der vollständigen schriftlichen Annahme des Angebots der A1 Telekom Austria beträgt 3 Monate.

Bei verschuldeter verspäteter Bereitstellung des physischen Zugangs fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens oder eines anderen Verwaltungsverfahrens erforderlich, und ergibt sich die Nichteinhaltung der obigen Fristen aus dem Umstand, dass aufgrund der Länge des Verfahrens keine ausreichende Zeit zur Realisierung zur Verfügung gestanden ist, so trifft A1 Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betreibung des Bauverfahrens nachgewiesen werden kann. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten aufgrund schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Die Bereitstellung des physischen Zugangs ist mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme muss spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins möglich sein und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Der Abnahmetermin wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung – falls dieser Termin vom Entbündelungspartner wahrgenommen werden kann – per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt, und es werden die Hausordnung, die Sicherheitsvorschriften sowie alle notwendigen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe übergeben. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann durch den Entbündelungspartner wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert der Entbündelungspartner grundlos die Annahme, so gilt

RUO 2017 Seite 85 von 128

die Leistung "physischer Zugang zum HVt" nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

umfasst alle generellen Leistungen, physische Zugang die für Entbündelungspartner erforderlich sind, um bei Vornahme der für die Herstellung des Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu einer konkreten betroffenen TASL nötigen Leistungen diese Leitung für vertragskonforme Zwecke zu nutzen, insb. folgende Leistungen:

- I. allenfalls (außer bei Outdoor Cabinet) Kollokationsraum bzw. Kollokationsfläche in vertrags- und bestellkonformer Spezifikation
- II. allenfalls Weiterführungskabel
- III. allenfalls vertrags- und bestellkonforme Stromversorgung des Outdoor Cabinet
- IV. Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe für Kollokationsraum bzw. -fläche
- V. funktionsfähiger Übergabeverteiler (A1 Telekom Austria-seitig)
- VI. Zugangsberechtigung

8.4 Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt A1 Telekom Austria jederzeit unverzüglich dem Entbündelungspartner die nötigen Auskünfte.

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellungsprozess der Punkte 8.1 bis 8.3. dieses Anhangs unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 8.3.vorgesehenen Fristen.

8.5 Ressourcenplanung betreffend Doppeladern

Bei Kollokationsersatzlösungen wird A1 Telekom Austria, insb. bei erkennbarer Knappheit von Kabelrohren zur Ausführung von Kupferdoppeladerkabeln aus dem betreffenden Gebäude, das Ausführungskabel, welches die Funktion des Verbindungskabels hat, bedarfsorientiert dimensionieren; dies gemessen an der Anzahl der am betreffenden HVt angeschalteten Teilnehmer.

Kann A1 Telekom Austria der Bestellung zusätzlicher Doppeladern eines Netzbetreibers oder Diensteanbieters, der mit A1 Telekom Austria einen dieses Vertrages vergleichbaren Vertrag abgeschlossen hat, nicht nachkommen, weil keine weiteren Kabelrohre verfügbar sind, fordert A1 Telekom Austria alle anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die bereits am betreffenden Kupferschwerpunkt angeschaltet sind, auf, überschüssige Kapazitäten an auf den Verteilern aufgeführten Kupferdoppeladern zurückzugeben. Der Entbündelungspartner kommt einer solchen Aufforderung nach, widrigenfalls A1 Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

Lässt sich das Problem auf diese Art nicht lösen, schafft A1 Telekom Austria, falls dies zusätzliche Kabelausführungskapazitäten (Mauerdurchbrüche, möglich ist, erforderlich).

RUO 2017 Seite 86 von 128 Ist es nicht möglich, derartige zusätzliche Ausführungskapazitäten zu schaffen, gilt das Prinzip "first come – first served".

A1 Telekom Austria ist berechtigt, eine gewisse Reserve an Kabelausführungskapazitäten für Zusammenschaltungsverbindungen frei zu halten.

8.6 Kündigung der Kollokation (des Kollokationsersatzes)

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einem bestimmten HVt hat per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name des Entbündelungspartners, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer a)
- teilnehmerspezifische Angaben (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Teilnehmernummer) b)
- Standort des HVt inklusive HVt-ID c)
- d) **TASL-Nummer**
- Kündigungstermin e)
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per E-Mail oder über f) elektronische Schnittstelle)

A1 Telekom Austria ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen. Objektive Gründe sind insbesondere:

- Umsiedlung des betreffenden HVt;
- II. Auflassung des HVt-Standortes; hier gelten bezüglich Abgeltung der frustrierten Investitionen die besonderen Regelungen im Bescheid M1.1/12-106;
- III. nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung bestehender Räumlichkeiten behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken seitens A1 Telekom Austria an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Flächen, wobei A1 Telekom Austria in diesem Fall dem Entbündelungspartner auf Kosten von A1 Telekom Austria eine möglichst äquivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle den Erhalt zu bestätigen.

8.7 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einem bestimmten HVt mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist. Die außerordentliche Kündigung ist insbesondere in den in Punkt 7 letzter Absatz und Punkt 8.5

RUO 2017 Seite 87 von 128 dieses Anhangs ausdrücklich genannten Fällen zulässig.

Beruht der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen des anderen Vertragspartners, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich bzw. per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des vertragskonformen Zustandes.

8.8 Kündigung einzelner Doppeladern

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Punkte 8.6 und 8.7 dieses Anhangs unter sinngemäßer Anwendung. Der dritte Kündigungsgrund zugunsten von A1 Telekom Austria (Eigenbedarf) fällt jedoch weg. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage statt zwei Monate.

8.9 Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einem Hauptverteiler

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit A1 Telekom Austria die Entfernung des Weiterführungskabels durch A1 Telekom Austria bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt A1 Telekom Austria das Weiterführungskabel ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung des Kabels sind vom Entbündelungspartner zu tragen. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, die von ihm angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum zu räumen. Der Kollokationsraum ist im Zustand der Abnahme zu übergeben, außer der Entbündelungspartner macht einen anderen Betreiber namhaft, der den Kollokationsraum in dem veränderten Zustand übernehmen möchte.

Ein vom Entbündelungspartner auf dem von A1 Telekom Austria benützten Grundstück errichtetes Outdoor Cabinet oder Outdoor Container ist binnen vier Wochen ab Beendigung des physischen Zugangs auf eigene Kosten durch den Entbündelungspartner abzubauen.

Bei verschuldetem verspätetem Abbau des Outdoor Cabinets oder Outdoor Containers auf dem von A1 Telekom Austria benützten Grundstück durch den Entbündelungspartner fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der zu räumenden Flächen. Die Übergabe wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax, E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Entbündelungspartner hat dabei überlassenen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe Zugangsberechtigungen an A1 Telekom Austria zu übergeben.

RUO 2017 Seite 88 von 128

8.10 Kostenaufteilung

Die A1 Telekom Austria hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Hinsichtlich der Zahlung derartiger Entgelte durch den Entbündelungspartner ist zwischen Kosten des Entbündelungspartners zu unterscheiden sowie gemeinsamen Herstellungskosten, die zwar durch eine Bestellung des Entbündelungspartners ausgelöst werden können, aber mittel- oder langfristig von anderen vergleichbaren Nutzern von Kollokationsflächen getragen werden müssen, weil sie die diesbezüglichen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Derartige gemeinsame Herstellungskosten (also jene, die über die spezifischen Kosten der werden individuellen Bestellung hinausgehen) dem ieweiligen Nutzer Kollokationsflächen anteilig im Ausmaß der von ihm genutzten Kollokationsfläche verrechnet. Zusätzlich werden dem ersten Zugang begehrenden Nutzer von Kollokationsflächen 50 % der auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten verrechnet. Die verbleibenden 50 % trägt vorerst A1 Telekom Austria. Der nächste Netzbetreiber oder Diensteanbieter, der die durch die gemeinsamen Kosten bereits hergestellte Leistung nachfragt, zahlt ebenfalls die der von ihm genutzten Kollokationsfläche entsprechenden Herstellungskosten. Die verbleibenden, auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten werden zu gleichen Teilen auf A1 Telekom Austria und die beiden alternativen Betreibern aufgeteilt. A1 Telekom Austria und der Entbündelungspartner erhalten vom hinzugetretenen alternativen Betreiber eine entsprechende Rückvergütung. Bei jedem Hinzutritt eines weiteren alternativen Betreibers wird die Kette entsprechend fortgesetzt.

Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten. Der Entbündelungspartner erhält allerdings weiterhin die durch neu hinzutretende alternative Betreiber entsprechend dem vorigen Absatz zu bezahlenden Rückvergütungen; die vom Entbündelungspartner aufgelassene Kollokationsfläche ist bei der Errechnung der Rückvergütungen als genutzt anzusehen.

8.11 Kommunikation

Hinsichtlich der Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen und Beschwerden über E-Mail sind die in Anlage A zu Anhang 4 angegebenen elektronischen Postfächer zu verwenden.

RUO 2017 Seite 89 von 128

Anhang 7

Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen

1 Allgemeines

A1 Telekom Austria beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen iSd Punktes 3.1 (a) des Hauptteils im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegen. Bei begründetem Verdacht, dass eine Beeinträchtigung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners, aber auf von A1 Telekom Austria genutzten Grundstücken besteht, gewährt A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner den für die Störungslokalisation und –behebung notwendigen Zutritt zu ihren Grundstücken. Die Zutrittsregeln des Anhangs 6 Punkt 6 sind dabei zu beachten.

Im Verantwortungsbereich von A1 Telekom Austria liegt die Entstörung der dem Entbündelungspartner überlassenen TASLen, d.h. die Entstörung des Abschnitts zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt. Im Falle der Teilentbündelung entstört die A1 Telekom Austria, dem Entbündelungspartner überlassene Teilabschnitte der TASL mit Ausnahme des direkten Zugangs zur Hausverkabelung iSd Anhangs 5. Für Zwecke der Entstörung des Verbindungskabels ist A1 Telekom Austria der Zugang zum Schaltkasten des Entbündelungspartners zu gestatten. Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches von A1 Telekom Austria werden nicht von A1 Telekom Austria entstört.

Auf Nachfrage entstört die A1 Telekom Austria auch das Weiterführungskabel gegen gesondertes Entgelt.

Ändert A1 Telekom Austria gegenüber den eigenen Teilnehmer die Bedingungen für das Entstörungsservice, so hat sie diese Bedingungen auch dem Entbündelungspartner anzubieten.

2 Verfahren bei Störungen

2.1 Einmeldung von Störungen

Für Störungen im Sinne dieses Vertrages richtet A1 Telekom Austria eine eigene Störungsnummer ein, unter der Störungen telefonisch durch den zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners täglich zwischen 00:00 bis 24:00 Uhr gemeldet werden können. Überdies erfolgt durch den Entbündelungspartner ehestmöglich

RUO 2017 Seite 90 von 128

eine Meldung mittels elektronischer Schnittstelle unter Angabe folgender Informationen:

- a) Empfänger der Störungsmeldung bei A1 Telekom Austria (Stelle, Ansprechpartner, Tel-Nr.)
- b) spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr., zeitliche Erreichbarkeit)
- c) TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- d) Interne Störungsnummer beim Entbündelungspartner
- e) Ortsnetzkennzahl der gestörten TASL bzw. des Teilabschnitts
- f) Standort des HVt inklusive HVt-ID bzw. Standort der Schaltstelle
- g) Leitungsbezeichnung
- h) Anschrift und Tel.-Nr., gegebenenfalls E-Mail-Adresse des Teilnehmers
- i) Gegebenenfalls Termin beim Teilnehmer
- j) Störungsbeschreibung
- k) Gegebenfalls vom Entbündelungspartner gemessene Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen bzw. anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für A1 Telekom Austria nachvollziehbar sind
- I) Gegebenenfalls die vom Entbündelungspartner vor Auftreten der vermuteten Störung geringsten gemessenen Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen bzw. anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für A1 Telekom Austria nachvollziehbar sind
- m) Datum, Zeit

Ebenso ist eine Meldung über die Kommunikationswege der Anlage B möglich. Vor einer Störungsmeldung bei A1 Telekom Austria hat der Entbündelungspartner seinen Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störungsursache festgestellt.

2.2 Erhebung und Übermittlung von Daten durch A1 Telekom Austria

A1 Telekom Austria hat ehebaldigst nach Erhalt der Störungsmeldung die auf Basis ihrer elektronisch verfügbaren Daten für die entsprechende Kabelausmündung (KA) berechneten Medianwerte (50%-Perzentil) der Upstream- und Downstream-Dämpfungswerte der in dieser KA angeschalteten Breitband-Endkunden der A1 Telekom Austria mitzuteilen.

Liegen keine derartigen Messwerte und Messprotokolle vor

- und hat der Entbündelungspartner keine vor Auftreten der vermuteten Störung gemessenen Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen und anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für A1 Telekom Austria nachvollziehbar sind, übermittelt und
- ist das Verhältnis der vom Entbündelungspartner übermittelten Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung wegen Einsatzes eines anderen Übertragungssystems als ADSL oder ADSL2+ nicht anwendbar

RUO 2017 Seite 91 von 128

hat A1 Telekom Austria die Länge und den Querschnitt (allenfalls abschnittsweise unterschiedlich) der Leitung mitzuteilen, woraus der Entbündelungspartner an Hand der festgestellten Dämpfungswerte für die unterschiedlichen in Verwendung stehenden Kabeldurchmesser den Referenzwert der Dämpfung gemäß Punkt 3.1 (a) des Hauptteils ermitteln kann.

2.3 Vergleichbarkeit

Bezweifelt ein Vertragspartner die Vergleichbarkeit der vom Entbündelungspartner gemessenen Dämpfungswerte mit den von A1 Telekom Austria gemäß Punkt 2.2 zu ermittelnden Daten kann dieser Vertragspartner vom anderen Vertragspartner die Abhaltung eines gemeinsamen Termins verlangen, bei dem die zur Ermittlung der Dämpfungswerte jeweils konkret verwendeten DSLAM- bzw. Modemtypen inkl. allfälliger Firmware-Versionen, allfällige relevante Konfigurationseinstellungen sowie gegebenenfalls für bestimmte Trägerkonstellationen zu berücksichtigende Korrekturfaktoren evaluiert werden. Dies gilt insbesondere für Messwerte, die auf Basis anderer xDSL-Übertragungsverfahren als ADSL oder ADSL2+, wie beispielsweise SHDSL, ermittelt wurden. Im Streitfall sind alle Dämpfungswerte auf 150 kHz zu normieren.

2.4 Vorliegen einer Störung

Ist die Leitung gemäß Punkt 3.1 (a) des Hauptteils iVm den Regelungen des gegenständlichen Anhangs 7 gestört, ist A1 Telekom Austria zur Entstörung nach Maßgabe der folgenden Regelungen verpflichtet:

Zur Eingrenzung der Störung erfolgt erforderlichenfalls eine Auftrennung der Leitung an Schaltstellen zur Erkennung des betroffenen Abschnittes bzw. zur Evaluierung möglicher Ursachen. Zur Behebung der Störung sind abhängig von der eingegrenzten Ursache folgende Schritte zur Behebung vorzunehmen, soweit sie im Einzelfall zielführend sein können:

- Behebung durch Wiedereinklemmen (Drahtbruch in Schaltstelle) bzw. Korrosionsbehebung
- Reinigen
- Umschaltung einzelner Adernpaare in einem Abschnitt
- Verlegung von Schlauchdrahtprovisorien (sofern möglich)
- Tausch von Schlauchdrähten
- Kabelfehlerbehebung
- Ersatzschaltungen
- Rückgriff auf allenfalls vorhandene Betriebsreserven.

Ist für die Störungsbehebung ein Termin mit dem Teilnehmer notwendig, vereinbart A1 Telekom Austria diesen Termin selbständig innerhalb der einzuhaltenden Fristen und informiert den Entbündelungspartner darüber.

RUO 2017 Seite 92 von 128

2.5 Behebung der Störung

A1 Telekom Austria teilt dem zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners den Abschluss der Entstörmaßnahmen unverzüglich per Telefax oder über die in Anlage B festgelegten Kommunikationswege mit den unten genannten Angaben mit. Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlussleitungen betroffen sind, erstellt A1 Telekom Austria auf Aufforderung des Entbündelungspartners ehebaldigst (spätestens im Laufe des nächsten Werktages) eine Liste der von einer Massenstörung betroffenen TASLn. Ist so eine Liste von A1 Telekom Austria erstellt worden, wird auch die Beseitigung der Störung anhand der betreffenden Liste von A1 Telekom Austria geprüft und an den Entbündelungspartner mitgeteilt.

Die Entstörungsmeldung von A1 Telekom Austria muss folgende Angaben enthalten:

- (1) spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr.)
- (2) TASL-Nummer
- (3) Störungsnummer beim Entbündelungspartner
- (4) Leitungsbezeichnung
- (5) Tel.-Nr. des Ansprechpartners bei A1 Telekom Austria
- (6) Störungsnummer bei A1 Telekom Austria
- (7) Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei A1 Telekom Austria
- (8) Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung
- (9) Gegebenenfalls zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung)
- (10) Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten
- (11) Datum

Die Störung ist behoben, wenn der nach Abschluss der Entstörmaßnahmen und telefonischer Rückmeldung durch A1 Telekom Austria , der vom Entbündelungspartner tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL höchstens dem nach den dargestellten Regeln zur Anwendung kommenden Referenzwert (inkl. 3 dB) entspricht, oder sofern die Störung auf Punkt 3.1 (a)iii des Hauptteils beruht, das Verhältnis der vom Entbündelungspartner gemessenen Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung höchstens 0,8 beträgt. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, diese Messungen unmittelbar nach der Mitteilung der A1 Telekom Austria über den Abschluss der Entstörmaßnahmen durchzuführen und A1 Telekom Austria das Ergebnis mitzuteilen.

Kann A1 Telekom Austria bei Vorliegen einer Störung dem Entbündelungspartner im Einzelfall nachweisen, dass die Entstörung aus technischen Gründen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, mit den in Punkt 2.4 des gegenständlichen Anhangs 7 genannten Entstörmaßnahmen nicht möglich ist, gilt die TASL ab diesem Nachweis als nicht mehr gestört. In diesem Fall trägt jeder Vertragspartner seine Aufwendungen selbst. Dem Entbündelungspartner steht hinsichtlich der betroffenen TASL ein außerordentliches Kündigungsrecht iSd Anhangs 4 zu.

RUO 2017 Seite 93 von 128

3 Kostentragungs- und Entgeltregeln

3.1 Behebungsaufwand

Für die zur Behebung der Störung erforderlichen Entstörmaßnahmen steht A1 Telekom Austria kein gesondertes Entgelt zu. Verzögert sich die Beseitigung der Störung aus Gründen, die der Entbündelungspartner oder dessen Endkunde zu vertreten hat, hat der Entbündelungspartner A1 Telekom Austria den wegen dieser Verzögerung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1 Telekom Austria nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

3.2 Monatliches Entgelt

Ab Einmelden der Störung bis zur erfolgreichen Behebung bzw. bis zum Nachweis nach Punkt 2.5 letzter Absatz ist der Entbündelungspartner von der Verpflichtung befreit, die monatliche Miete für die entsprechende TASL zu bezahlen. Die Aliquotierung erfolgt nach Tagen, wobei der Tag, an dem die Störung gemeldet wird nicht, der Tag, an dem die Entstörung erfolgreich abgeschlossen bzw. der Nachweis nach Punkt 2.5 letzter Absatz erbracht wurde, jedoch wieder zu bezahlen ist. A1 Telekom Austria hat die entsprechenden Beträge bei einer der auf die Behebung der Störung folgenden Rechnungen in Abzug zu bringen.

3.3 Nichtvorliegen einer Störung

Ist eine Leitung, für die eine Störung bei A1 Telekom Austria eingemeldet wurde, gemäß Punkt 3.1 (a) des Hauptteils iVm den Regelungen des gegenständlichen Anhangs 7 nicht gestört, hat der Entbündelungspartner A1 Telekom Austria den für die Bearbeitung der Störungsmeldung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1 Telekom Austria nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

3.4 Störung nicht im Verantwortungsbereich eines Vertragspartners

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages in der Einflusssphäre des Entbündelungspartners liegt, hat dieser A1 Telekom Austria den tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von A1 Telekom Austria nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Umgekehrt hat A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner jenen tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand, der dem Entbündelungspartner durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch A1 Telekom Austria entsteht,

RUO 2017 Seite 94 von 128

insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand vom Entbündelungspartner nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Liegt der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages weder in der Einflusssphäre der A1 Telekom Austria noch in der des Entbündelungspartner, hat jeder Vertragspartner seinen Aufwand selbst zu tragen.

4 Entstörungsfrist und Pönalen

4.1 Entstörungsfrist

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr eingehen, beseitigt A1 Telekom Austria die Störung innerhalb der nachstehenden Fristen. Die Entstörfrist beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung zu laufen, wobei Samstage, Sonntage und Feiertage, sowie der 24.12 und der 31.12. die Entstörfrist bis zum nächsten Arbeitstag 7 Uhr hemmen.

Entstörung (Standard)	
Störungsannahme	Mo - So 00:00 - 24:00 Uhr
Verfügbarkeit eines Service Technikers (Service-Bereitstellungszeit)	Mo - Fr 07:00 - 17:00 Uhr
Termingenauigkeit für Besuche beim Teilnehmer	Zwei Stunden
Technikereinsatz	Inklusive
Reparaturzeit (ab Eingang der Störungs- meldung)	innerhalb von 24 Stunden

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr, bei der Störungsannahmestelle für überlassene TASLen eingehen, beseitigt A1 Telekom Austria die Störung innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung. Während der Entstörung ist erforderlichenfalls von verfügbaren Leitungen zur Ersatzschaltung Gebrauch zu machen. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb des oben genannten Zeitraums eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am nächstfolgenden Arbeitstag um 07:00 Uhr. Die Störungsbehebung erfolgt grundsätzlich an Arbeitstagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr.

Verspätungen, die vom Entbündelungspartner bzw. dessen Teilnehmer zu vertreten sind, verlängern die Entstörungsfrist entsprechend.

RUO 2017 Seite 95 von 128

4.2 Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfristen

Im Fall der Nichteinhaltung der zur Anwendung gelangenden Entstörfristen kann der Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria Pönalen verlangen, die nach folgenden Regelungen zu berechnen sind:

Für die vereinbarten Entstörklassen "Standard" (die in der TASL-Miete inkludierte Entstörung), BUSINESS" und "TOP" (wird von einem Grundbetrag ausgegangen, der bei "Standard" EUR 72 bei "BUSINESS" EUR 216 und bei "TOP" EUR 288 beträgt.

Hält A1 Telekom Austria die jeweils vorgesehene Entstörfrist - 24 Stunden bei Standard, 8 Stunden bei Business und 6 Stunden bei Top - nicht ein, fällt mit Beginn der Verzögerung erstmalig der Grundbetrag als Pönale an und erhöht sich jeweils nach Ablauf einer weiteren Zeitspanne von der Dauer der jeweiligen Entstörfrist (24 Stunden, 8 bzw. 6 Stunden) solange um einen weiteren Betrag in Höhe des Grundbetrages, bis der Gesamtbetrag bei Standardentstörungen den Betrag von EUR 235 und bei Business- und Topentstörungen den Betrag von EUR 850 übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Entbündelungspartner das Doppelte der zuletzt genannten Beträge, somit bei Standardentstörungen den Betrag von EUR 470, und bei Business- und Top-Entstörungen den Betrag von EUR 1700 als Pönale geltend machen.

Diese zuletzt genannten Beträge von EUR 470, bzw EUR 1700 können auch schon vor dem genannten Zeitpunkt geltend gemacht werden, wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass sein Endkunde wegen der Verzögerung mit der Entstörung tatsächlich gekündigt hat.

Nach Auflaufen des genannten Pönalebetrages von EUR 470 bzw EUR 1700 erhöht sich dieser Betrag mit Ablauf jeder Woche ab Beginn der Verzögerung bei Standardentstörungen um den Betrag von EUR 235, und bei Business- und Top-Entstörungen um den Betrag von EUR 850.

Die folgende Tabelle stellt die angeordnete Regelung im Überblick dar:

		Pönale	Pönale
Standard			
ab 1. St bis	24	72	
ab 25. St bis	48	144	
ab 49. St bis	72	216	
ab 73. St.		288 > 235	d.h. 470
Mit Ablauf jeder			
weiteren Woche			
zusätzlich			235
Business			
ab 1. St bis	8	216	

RUO 2017 Seite 96 von 128

ab 9. St bis	16	432	
ab 17. St bis	24	648	
ab 25. St.		864 > 850	d.h. 1700
Mit Ablauf jeder			
weiteren Woche			
zusätzlich			850
Тор			
ab 1. St bis	6	288	
ab 7. St bis	12	576	
ab 13. St		864 > 850	d.h. 1700
Mit Ablauf jeder			
weiteren Woche			
zusätzlich			850

Die Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Verletzungen der Regelungen dieses Anhangs, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen nach den vorstehenden Regelungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der A1 Telekom Austria bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

5 Vorbeugende Wartung von Überspannungseinrichtungen

Zudem ist A1 Telekom Austria in ihren Schaltstellen für die vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzvorrichtungen auf entbündelten TASLen bzw. Teilabschnitten verantwortlich.

Der Entbündelungspartner hat A1 Telekom Austria den entstehenden Aufwand entsprechend den Regeln des Anhang 8 zu ersetzen.

6 Wartung/geplante Unterbrechungen

Wartungsarbeiten werden mit einer Vorlaufzeit von zumindest 10 Arbeitstagen von A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner bekannt gegeben.

Sämtliche Wartungsmitteilungen haben folgende Informationen zu enthalten:

- Referenznummer der geplanten Arbeiten
- betroffene TASL
- Beginn der Arbeiten
- voraussichtliches Ende der Arbeiten

RUO 2017 Seite 97 von 128

Die Wartungsankündigung erfolgt durch A1 Telekom Austria per E-Mail an eine vom Entbündelungspartner bekanntgegebene E-Mail-Adresse und enthält eine digital bearbeitbare Liste (.csv) der betroffenen TASLn.

Nur zeitgerecht angekündigte Wartungsarbeiten werden nicht als Störungen iSd des gegenständlichen Anhangs behandelt.

RUO 2017 Seite 98 von 128

Anlage A zu Anhang 7

Erweitertes Netzservice auf entbündelten TASLen

1 Service Levels

Gegen gesondert zu verrechnendes monatliches Pauschalentgelt bietet A1 Telekom Austria das erweiterte Netzservice "BUSINESS" und "TOP" auf entbündelten TASLen an wie folgt:

	BUSINESS	TOP
Störungsannahme	Mo - So 00:00 -	Mo - So 00:00 -
	24:00 Uhr	24:00 Uhr
Verfügbarkeit eines	Mo - Sa 07:00 -	Mo - So 00:00 -
Service Technikers	19:00 Uhr	24:00 Uhr
(Service-Bereitstellungszeit)		
Termingenauigkeit für	eine Stunde	eine Stunde
Besuchsvereinbarung		
Technikereinsatz	Inklusive	Inklusive
Reparaturzeit (ab Eingang	innerhalb acht Stunden	innerhalb sechs Stunden
Störungsmeldung		
Preis pro TASL und Monat	€ 2,42	€ 5,45
(exklusive UST.)		

Erfolgt die Störungsmeldung mittels bidirektionaler elektronischer Schnittstelle ergeht die Gutmeldung nach Entstörung von A1 Telekom Austria an den Entbündelungspartner über den gleichen Kommunikationsweg wie die Störungsmeldung.

Für die Entstörung von Anschlüssen, die keines der oben angeführten aufpreispflichtigen SLA zu Grunde gelegt haben, kann im Einzelfall eine Entstörung nach den Bedingungen entweder des Service "BUSINESS" oder des Service "TOP" beantragt werden, indem ein entsprechender Vermerk – Entstörung gegen Verrechnung – aufgenommen wird. Seitens A1 Telekom Austria werden diese Störungen im Best-Effort Prinzip, nach Verfügbarkeit der Bereitschaftstechniker abgearbeitet und die dafür anfallenden Kosten dann gemäß Anhang 8 in Rechnung gestellt, wenn tatsächlich eine Entstörung innerhalb der nach dem entsprechenden SLA zur Anwendung gelangenden Entstörfrist erfolgt ist.

RUO 2017 Seite 99 von 128

2 Bestellung und Kündigung

Die Bestellung eines höherwertigen Service Levels kann jederzeit entweder mit der Neubestellung einer TASL oder mit Bezugnahme auf eine bestehende TASL-Nr. mittels Fax-Formular, E-Mail oder elektronischer Schnittstelle erfolgen.

Mit Ablauf von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung leitet A1 Telekom Austria die jeweilige TASL in den höherwertigen Service Level über. Analoges gilt bei einem Wechsel vom höherwertigen Service Level in einen niederwertigeren inklusive Standardnetzservice (=Kündigung des erweiterten Netzservice für die konkrete TASL) laut Anhang 7.

Die Verrechnung erfolgt ab Herstellungsdatum aliquot und endet aliquot mit dem Datum der Kündigung des erweiterten Netzservice durch den Vertragspartner. Ansonsten gelten die Regelungen für das Standardnetzservice des Anhangs 7.

RUO 2017 Seite 100 von 128

Anlage B zu Anhang 7

Kommunikation

1 Störungsmeldung durch den Entbündelungspartner

Für die Störungsmeldung stehen nach Wahl des Entbündelungspartners grundsätzlich die Fax-Übermittlung, die Kommunikation über elektronische Schnittstelle (der Zugang erfolgt über Kundennummer und Passwort) und die Kommunikation über E-Mail zur Verfügung. Die erforderlichen Inhalte bei Einmeldung über die elektronische Schnittstelle oder per E-Mail müssen sich mit jenen decken, die für die Fax- Übermittlung (inklusive Angabe des SLA) anzugeben sind. Im Zweifelsfalle gilt stets das in den Systemen von A1 Telekom Austria eingetragene SLA, sofern A1 Telekom Austria vom Entbündelungspartner nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird.

Bei Störungsmeldungen zu Anschlüssen in den SLA Kategorien Business und Top kann zusätzlich ein Urgenzanruf durch den Entbündelungspartner bei A1 Telekom Austria erfolgen.

1.1 Ausnahmen

Kostenpflichtige Entstörungen außerhalb der Regelarbeitszeiten können vom Entbündelungspartner per Fax, E-Mail oder elektronischer Schnittstelle bestellt werden.

Für die Abwicklung von Entstörungen abweichend von den vereinbarten SLA Zeiten ist der Regelablauf wie folgt einzuhalten:

Störung wird mit Angabe "Journaldienst" (Codewort) übermittelt. Das bedeutet, es wird eine Entstörung außerhalb der im SLA festgelegten Zeiten vom Entbündelungspartner gewünscht.

Ist dieses Wort auf der Störungsmeldung angegeben, wird sie an den Journaldienst weitergeleitet, der sie nach dem Best-Effort Prinzip abarbeitet.

In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand, wenn tatsächlich ein Entstörungsversuch außerhalb der Regelentstörzeit erfolgt ist.

RUO 2017 Seite 101 von 128

2 Statusmeldung durch A1 Telekom Austria

Die Erledigungsmeldung durch A1 Telekom Austria wird derzeit per Fax, hinkünftig per E-Mail bzw. über elektronische Schnittstellen (Webservice (SOAP) oder ein Web-Interface (GUI)) zur Verfügung gestellt.

Für den Fall der Störungseinlastung über oben genannte elektronische Schnittstellen, werden dem Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria zahlreiche, im Folgenden beschriebene, Statusinformationen zu den einzelnen Geschäftsfällen übermittelt:

Der Entbündelungspartner erhält einerseits eine Retourmeldung hinsichtlich der angenommenen Störung, inklusive der dem Störungsgeschäftsfall zugewiesenen A1 Telekom Austria- Ticketnummer und andererseits, sobald die Zuweisung an einen A1 Telekom Austria- Techniker erfolgt ist, eine weitere diesbezügliche Nachricht, inklusive der Bekanntgabe des voraussichtlichen Zeitfensters, in welchem die erforderlichen Entstörmaßnahmen gesetzt werden.

Darüber hinaus werden dem Entbündelungspartner nachfolgend definierte Statusinformationen hinsichtlich etwaiger Verzögerungen bzw. nach erfolgter Erledigung mittels elektronischer Schnittstellen übermittelt:

Statusinformationen ¹				
Verzögerungsgründe	Erledigungsmeldung			
Endkunde meldet sich nicht	Rangierung laut Auftrag geändert			
Terminisierung nicht möglich	Kein Fehler feststellbar			
Endkunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend	Rangierung defekt/behoben			
Zweiter Techniker/Equipment erforderlich	Fehler an Schaltstelle behoben			
Termin auf Kundenwunsch außerhalb SLA	Fehler an Innenleitung behoben			
Endkunde nicht erreicht	Fehler an Netzabschlusspunkt (DA1) behoben			
	Kabelfehler, Behebung veranlasst			
	Kabelfehler, Massenstörung			
	Behebung nicht möglich			
	Gutmeldung laut Endkunde			

¹ Der wortgenaue Inhalt der einzelnen Statusmeldungen wird dem Entbündelungspartner von A1 Telekom Austria in den diesbezüglichen Schnittstellenbeschreibungen bekannt gegeben.

A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner im Zuge der Mitteilung über eine Verzögerung der Entstörung – sofern darüber eine Aussage getätigt werden kann – den voraussichtlichen Behebungszeitpunkt mitteilen.

RUO 2017 Seite 102 von 128

Der Umfang (als Orientierung gelten zwei Änderungen) der vorstehend angeführten fix definierten Begründungen kann bei Bedarf geändert/erweitert werden. Zu diesem Zweck wird A1 Telekom Austria bei Bedarf – in der Regel – einmal pro Jahr alle Entbündelungspartner zu einem Abstimmungsmeeting laden, in dem die Änderungen/Erweiterungen im Zuge einer Konsenslösung vereinbart werden. Die Umsetzung der abgestimmten Änderungen/Erweiterungen wird von A1 Telekom Austria ehest möglich veranlasst.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der A1 Telekom Austria.

3 Eskalationen

Die nachfolgenden Zusatzaktivitäten sollen den Entstörprozess effizienter gestalten.

3.1 Telefonkontakt

Es erfolgt ein telefonischer Kontakt des A1 Telekom Austria Technikers in folgenden Fällen:

- Bei Wiederholungsstörungen
- Trotz exakter Angaben zur Fehlereingrenzung durch den Entbündelungspartner im Zuge der Störungsmeldung, konnte von Seiten der A1 Telekom Austria keine Störung festgestellt werden.

Für diese Fälle ist vom Entbündelungspartner eine Hotline Nummer (Festnetznummer) einzurichten. Die Sicherstellung eines Servicelevels von mindestens 80/30 (80 % der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden beantwortet) muss gewährleistet werden und der entsprechende Geschäftsfall muss kompetent abgearbeitet werden können.

3.2 Zusatzangabe (Codierung) auf Störungsmeldung

In Fällen der oben genannten Störungsarten sind die entsprechenden Angaben "Wiederholungsstörung" bzw. "Störung im Zuge Neuherstellung" vor der Fehlerursache bekannt zu geben.

3.3 Gemeinsame Messtermine

Der Entbündelungspartner kann einen gemeinsamen Messtermin mit einem Mitarbeiter der A1 Telekom Austria anfordern. Dieser Termin soll unmittelbar nach Anforderung, jedoch tunlichst spätestens am zweiten Arbeitstag nach der Anforderung stattfinden. Eine solche Anforderung erfolgt mittels einer Störungsmeldung unter Angabe folgender Zusätze:

- Vermerk "gemeinsamer Messtermin"
- Name und Telefonnummer für Terminvereinbarung
- Treffpunkt "Hauptverteiler" oder "Teilnehmer"

RUO 2017 Seite 103 von 128

4 Sonstiges

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden über E-Mail ausschließlich über nachstehende definierte Postfächer.

Anfragen zur Entstörung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

CS.COC.SC.ANB@a1telekom.at

Eskalationen zu o.a. Geschäftsprozessen:

ws.entbuendelung@a1telekom.at

Eingehende Eskalationen zu einem Geschäftsfall über das zuvor genannte Postfach werden nur bearbeitet, wenn im Vorfeld eine Anfrage über das andere oben genannte Postfach erfolgt ist oder ein telefonischer Kontakt zu den betroffenen Abteilungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.

RUO 2017 Seite 104 von 128

Anhang 8

Entgelte

1 Allgemeines

1.1 Entgeltpflicht und Grundsätze des Entgelts

Für sämtliche in diesem Vertrag geregelten Leistungen (beider Vertragspartner) ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang genau bezeichneten Höhe.

Dieser Vertrag unterscheidet zwischen:

- a) laufenden monatlichen Nutzungsentgelten
- b) Pauschalentgelten
- c) Aufwandentgelten

Ist für eine Leistung weder ein laufendes monatliches Nutzungsentgelt noch ein Pauschalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu berechnen. Soweit eine entgeltpflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der leistungserbringende Vertragspartner folgende Entgelte verrechnen:

- (1) Personalaufwand gemäß Punkt 1.2 dieses Anhangs
- (2) Sachaufwand
- (3) zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- (4) sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen

Bei der Verrechnung sind die einzelnen Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Der leistungserbringende Vertragspartner hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu Über beschränken. dieses Maß hinausgehender Aufwand muss vom leistungsempfangenden Vertragspartner nicht ersetzt werden. Sollte von Seiten des leistungserbringenden Vertragspartners Unklarheit über das notwendige und nützliche Ausmaß der Leistung bestehen, steht es ihm frei, die Zustimmung des anderen Vertragspartners einzuholen.

1.2 Personal

Das Entgelt für das vom Vertragspartner bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich vorerst für beide Seiten nach den derzeit gültigen allgemeinen

RUO 2017 Seite 105 von 128

Verrechnungssätzen von A1 Telekom Austria (siehe Anlage A zu Anhang 8).

A1 Telekom Austria gibt Änderungen der für sie geltenden Verrechnungssätze dem Entbündelungspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Auch der Entbündelungspartner ist berechtigt, A1 Telekom Austria geänderte für ihn geltende Richtsätze durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

1.3 Sonderregeln für Miete

Soweit in der unten stehenden Tabelle bei der Miete ein ortsübliches Entgelt vorgesehen ist, gelten orts- bzw. marktübliche Büroflächenmieten (in der Art der Nutzung eines Kollokationsraumes) in der jeweiligen Ausstattung vor Ergreifen eines speziellen, durch den Entbündelungspartner abgegoltenen, Errichtungsaufwandes. Als Maßstab für die Bestimmung der Orts- bzw. Marktüblichkeit ist der periodisch von der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder herausgegebene "Immobilienpreisspiegel" in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, wobei als Vergleichsmaßstab die Objektkategorie "Büroflächen – einfacher Nutzwert" anzunehmen ist.

Zur Konkretisierung des Mietverhältnisses für den Kollokationsraum-/fläche schließen die Vertragspartner eine von diesem Vertrag getrennte Vereinbarung ab.

Hat der Entbündelungspartner für die Benutzung der Fläche als Kollokationsfläche im Sinne des Anhangs 6 erforderlichen Adaptierungsaufwand getragen, kann er von A1 Telekom Austria diesen Aufwand zurückverlangen. Kommt A1 Telekom Austria der Verpflichtung zur Übergabe entsprechend adaptierter Räumlichkeiten (Anhang 6) nicht fristgerecht nach, kann der Entbündelungspartner daher – auch um allfällige Verzögerungen zu vermeiden – die Räume bzw. Flächen (vorerst) auf seine Kosten adaptieren lassen und den dafür tatsächlich getragenen Aufwand, soweit er zur Adaptierung notwendig war, von A1 Telekom Austria zurückverlangen.

An Betriebskosten werden lediglich jene Aufwendungen (anteilig) verrechnet, die dem Entbündelungspartner auch tatsächlich zugutekommen. Der Verbrauch von Strom und Telefonkosten kann pauschal oder nach Aufwand verrechnet werden.

2 Die Entgelte

2.1 Überlassungsentgelt für die TASL bzw. den Teilabschnitt

Position	Leistung	laufend/ einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust für Bestellungen bis einschließlich 31.01.2018	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust für Bestellungen ab 01.02.2018
----------	----------	----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

RUO 2017 Seite 106 von 128

Α	1 CuDA, bis 144 kb/s	monatlich	5,87	7,26
В	1 CuDA, hochbitratig	monatlich	5,87	7,26
D	1 CuDA der Teilstrecke B2	monatlich	5,87	7,26
Е	1 CuDA der Teilstrecke C1	monatlich	4,55	5,61
F	1 CuDA der Teilstrecke C2	monatlich	0,-	0,-

Die Entgelte der Positionen A – E beinhalten die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der jeweiligen TASL. Für die Position F gilt, dass jeder auf Wunsch des Entbündelungspartners anfallende Aufwand der A1 Telekom Austria, z.B. bei Wartung und Instandhaltung, vom Entbündelungspartner separat zu ersetzen ist.

2.2 Entgelte für sonstige Leistungen

2.2.1 Pauschalentgelte

Position	Leistung	laufend/ einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust
1	Information über Anschluss- bereichsgrenzen von HVtn Information über Anschluss- bereichsgrenzen von Schaltstellen iSd Anhangs 5	einmalig	54,07 je Blatt ÖK50
2	Kostenvoranschlag für Bereitstellung der Indoor Kollokation bzw. der Outdoor Kollokation gemäß Anhang 6	einmalig	406,75
3	(entfallen)		
4	Bestellung für Teilabschnitte der TASL	einmalig	52,62
4a	Storno wegen falscher Namen, Adressen oder HVt Standorte	einmalig	15,-
4b	Storno It. Entbündelungspartner bis drei Arbeitstage vor Umschaltetermin	einmalig	25,-
4c	Storno It. Entbündelungs- partner später als drei Arbeits- tage vor Umschaltetermin	einmalig	31,50
4d	Storno des Entbündelungs- partners nach Termin-	einmalig	46,50

RUO 2017 Seite 107 von 128

	verschiebung		
5	Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL außerhalb der Umschalte- zeitfenster (ohne Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	55,-
5a	Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL bei Planung gem. Punkt 2.2.1.1 ohne Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	31,50
5b	SI Neuherstellung der TASL ohne Arbeiten beim Teilnehmer	einmalig	24,92
6	Herstellung der TASL (mit Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	109,01
6a	Herstellung der TASL bei Mindestvertragsdauer 1 Jahr gem. Punkt 2.2.1.1 (mit Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	69,40
7	Übernahme der TASL oder von Teilabschnitten der TASL ab dem 2. Anschluss im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Teilnehmer	einmalig	36,34

Die Storno-Entgelte nach den Positionen 4a bis 4d stehen nur zu, wenn der Anspruchsteller bei Rechnungslegung nachweist, dass der Grund für das Storno in der Einflusssphäre des Vertragspartners liegt. Das Storno-Entgelt nach der Position 4a kann von beiden Vertragspartnern in Anspruch genommen werden.

2.2.1.1 Voraussetzungen

Abweichend von den Bestimmungen des Anhangs 4 erfolgt die Planung der Übernahme-/ Durchschaltungszeitfenster nach den zeitlichen Vorgaben der TA. TA wird dem Entbündelungspartner einen fest vorgegebenen, periodischen Zeitplan pro HVt mitteilen. Durchschaltungen je HVt gemäß Pos. 5a sind ausschließlich innerhalb dieser Zeitfenster möglich. Sollte ein HVt gemäß diesem Zeitplan nur einmal in der Woche besetzt sein und dieser Tag auf einen Feiertag fallen, wird TA den entsprechenden HVt am nächsten Arbeitstag besetzen.

Änderungen des Zeitplanes erfolgen max. 2x jährlich. Eventuelle Änderungen werden dem Entbündelungspartner mindestens sechs Wochen vor geplanter Umsetzung bekannt gegeben.

RUO 2017 Seite 108 von 128

2.2.2 Orts- bzw. marktübliche Entgelte

Position	Leistung	laufend/	Höhe des Entgelts	
		einmalig		
8	Miete für Kollokationsfläche bei	laufend	orts-/marktüblich gem.	
	physischer Kollokation		Pkt. 1.3. des Anhangs 8	
9	Kollokationsmiete im Outdoor	laufend	orts-/marktüblich gem.	
	Container		Pkt. 1.3. des Anhangs 8	
10	Miete für Flächenüberlassung	laufend	orts-/marktüblich gem.	
	für Outdoor Cabinet oder		Pkt. 1.3. des Anhangs 8	
	Container			

2.2.3 Entgelte nach Aufwand zu Verrechnungssätzen

Position	Leistung	Laufend/ einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust		
11	Information über Anschluss- bereichsgrenzen von Schalt- stellen iSd Anhangs 5	einmalig	Pauschalentgelt laut Pos. 1		
12	Antwort auf Voranfrage iSd Anhangs 5 bzw. Anhangs 6	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8		
13	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zum HVt	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8		
14	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8		
15	Herstellung der physischen Kollokation am HVt	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8		
16	Herstellung der Kollokation an der relevanten Schaltstelle	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8		
17	Bekanntgabe des Ranges nach negativer Antwort auf Nach- frage nach Kollokation	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8		
18	Anbindung der Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8		
19	Herstellung des Verbindungs- kabels, inklusive ÜVt, bei Outdoor Kollokation beim HVt	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8		
20	Herstellung des Verbindungs- kabels an der relevanten Schaltstelle, inklusive Übergabe-Anschalteleisten	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des Anhangs 8		
21	Bereitstellung zusätzlicher	einmalig	nach Aufwand gemäß		

RUO 2017 Seite 109 von 128

	CuDA im Verbindungskabel, bei		Punkt 1.1 und 1.2 des
	Outdoor Kollokation		Anhangs 8
22	Beendigung von Kollokation	einmalig	nach Aufwand gemäß
	oder Kollokationsersatz am HVt		Punkt 1.1 und 1.2 des
	bzw. an der relevanten Schaltstelle		Anhangs 8
23	Entstörung, wechselseitig	einmalig	nach Aufwand gemäß
			Punkt 1.1 und 1.2 des
			Anhangs 8 unter Ein-
			haltung der Bedingungen
			des Anhangs 7
24	Ungerechtfertigte	einmalig	nach Aufwand gemäß
	Störungsmeldung		Punkt 1.1 und 1.2 des
		_	Anhangs 8
25	Nachprüfungsverfahren gemäß	einmalig	nach Aufwand gemäß
	Anhang 9		Punkt 1.1 und 1.2 des
			Anhangs 8 unter Ein-
			haltung der Bedingungen
26	Finashung day garayallan	oinmalia	des Anhangs 9
26	Einschränkung der generellen	einmalig	nach Aufwand gemäß Punkt 1.1 und 1.2 des
	Netzverträglichkeit von xDSL-		
	Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-		J
	Ausbauvorhaben auf Betreiben		haltung der Bedingungen des Anhangs 9
	des Entbündelungspartners		ues Ailliallys 9
	ues Entounuelungspartners		

3 Abrechnungsverfahren

3.1 Verrechnungs-/Teilnehmernummer

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch den jeweiligen Vertragspartner zu vergebende Verrechnungs-/Teilnehmernummern von den Vertragspartnern anzugeben.

3.2 Rechnungsgliederung und -inhalt

Die Vertragspartner weisen laufende monatliche Nutzungsentgelte, Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- a) das Rechnungsdatum
- b) die Teilnehmernummer, die von jedem Vertragspartner für den anderen als die einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist sowie
- c) die jeweilige Rechnungsnummer
- d) die Rechnungsanschrift

RUO 2017 Seite 110 von 128

Rechnungen für nach Aufwand berechnete Entgelte haben darüber hinaus die unter Punkt 1.1 dieses Anhangs vorgesehenen Informationen zu enthalten.

3.3 Rechnungslegung

A1 Telekom Austria stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten laufenden monatlichen Nutzungsentgelte auf und übermittelt sie an den Entbündelungspartner. Die Rechnungen werden nach spätestens 15 Tagen und, sofern möglich, auf Datenträger abgesendet.

Die Rechnungslegung sonstiger einmaliger Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) erfolgt nach Fertigstellung und schriftlichem Hinweis auf die Bereitstellung sowie abgeschlossener Abnahme durch den jeweils anderen Vertragspartner. Diese einmaligen sonstigen Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) müssen spätestens als Anlage zu den Rechnungen über die laufenden monatlichen Nutzungsentgelte übermittelt werden. Sie können aber auch zu einem früheren Zeitpunkt unverzüglich nach Entstehung des Anspruches gesondert fakturiert werden.

Bei der Verrechnung einmaliger Entgelte für die Bereitstellung des physischen Zugangs zum HVt ist Anhang 6 Punkt 8.10 zu beachten.

4 Pönalen

Für die nachstehenden Leistungen sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages die in der nachstehend aufgelisteten Tabelle jeweils täglich zahlbaren Pönalen fällig.

Die Höhe der pro Arbeitstag fälligen Pönale entspricht in der ersten Woche der Verzögerung dem jeweils in der nachstehenden Tabelle angeführten Betrag, in der zweiten Woche der Verzögerung dem zweifachen, in der dritten Woche dem dreifachen und ab der vierten Woche dem vierfachen Betrag aus der Tabelle.

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Bleibt die tatsächliche Bestellung oder Umsetzung auf typische Vorleistungen, wie etwa die Antwort auf eine Voranfrage oder die Unterbreitung eines Angebotes, durch einen Vertragspartner aus, stellt dies ein Indiz für das fehlende Verschulden im Falle eines allfälligen Verzuges des anderen Vertragspartners dar.

Verletzungen dieses Vertrages, welche zur Geltendmachung von Pönaleforderungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der verzögerten Herstellung dem Vertragspartner bekanntzugeben. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällig daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend zu machen.

RUO 2017 Seite 111 von 128

Vertragsbe	stimmung	Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag/ein malig	Höhe der Pönale in € exkl. Ust
Anhang 2	Pkt. 4.2	Nichtmitteilung der Nutzungsänderung durch den Entbündelungspartner	einmalig	1.453,46
Anhang 4	Pkt 1.2	Verspätete Antwort auf eine Bestellung	pro Arbeitstag	72,67
	Pkt 2.1	Verspätete Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt (verspätete Vor- nahme der Um- bzw. Rück- schaltung)	pro Arbeitstag	72,67
Anhang 5	Pkt 2.1	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	72,67
	Pkt 4	Verspätete Bereitstellung des Zuganges	pro Arbeitstag	72,67
Anhang 6	Pkt 1	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	363,36
	Pkt 8.2	Verspätete Unterbreitung des Angebot des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	363,36
	Pkt 8.3 (c)	Verspätete Bereitstellung des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	581,38
	Pkt 8.9	Verspäteter Abbau eines Outdoor Cabinet oder Containers	pro Arbeitstag	363,36

RUO 2017 Seite 112 von 128

Anlage A zu Anhang 8

Verrechnungssätze

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrupp außen	56	66	76	96
Montagetrupp außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119
Technische Fachabteilung				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

RUO 2017 Seite 113 von 128

Anhang 9

Übertragungssysteme/NGA-Ausbau/Einsatz von Vectoring bzw. G.fast

1 Übertragungssysteme – Allgemeines

Als Übertragungssysteme kommen die in Anhang 2 erwähnten Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern zur Anwendung. Sämtliche in Anhang 2 genannte Übertragungssysteme gelten als "generell netzverträglich". Auf Anhang 2, Punkt 3 wird verwiesen.

2 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVt

2.1 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVt auf Betreiben von A1 Telekom Austria

Plant A1 Telekom Austria ihrerseits die Einführung eines neuen Übertragungssystems, hat A1 Telekom Austria den Entbündelungspartner vor Durchführung des Prüfungsverfahrens zu informieren und ihm unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis in der geplanten, aktualisierten Fassung erstellten Anschalte- und Nutzungsbedingungen zu übermitteln. Um die mitgeteilten Ergebnisse des Prüfungsverfahrens nachvollziehen bzw. beurteilen zu können, kann der Entbündelungspartner verlangen, dass A1 Telekom Austria ihm die Messergebnisse bzw Messprotokolle des Prüfungsverfahrens im Detail übermittelt.

2.2 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVt auf Betreiben des Entbündelungspartners

Will der Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen - bzw. deren Teilabschnitten - andere als die oben genannten Übertragungssysteme einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Bekanntgabe der Signalkategorie durch den Entbündelungspartner und der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch A1 Telekom Austria. Zu diesem Zweck beantragt der Entbündelungspartner bei A1 Telekom Austria die Feststellung der Netzverträglichkeit des Übertragungssystems unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Standards bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinie (oder Gleichwertigem).

RUO 2017 Seite 114 von 128

A1 Telekom Austria wird innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Wochen, die generelle Netzverträglichkeitsprüfung des zu testenden Übertragungssystems nach folgendem Prozess durchführen.

- Aufsetzen eines Projekts; Schulung eines Mitarbeiter der A1 Telekom Austria für das zu testende xDSL-System (2 Wochen)
- Erstellung des Messkonzeptes inkl. Testszenarien (2 Wochen)
- Tests mit ANB-Equipment (5 Wochen)
- Analyse der Testergebnisse (2 Wochen)
- Erstellung einer Anschalterichtlinie durch A1 Telekom Austria (1 Woche)

Der Entbündelungspartner hat im Prüfungsverfahren über jeweilige Anforderung der A1 Telekom Austria folgende Leistungen beizubringen, wobei Verzögerungen bei der Bereitstellung dieser Leistungen, die der Entbündelungspartner zu vertreten hat, die oben genannte Frist (12 Wochen) im entsprechenden Ausmaß verlängern:

- Übermittlung einer ausführlichen technischen Beschreibung des Systems inklusive der einzusetzenden PSD-Masken
- Zurverfügungstellung von mindestens 8 Systemen für 8 Doppeladern für 2 Monate (Hard- und Software, wie sie für den Einsatz im Netz der A1 Telekom Austria vorgesehen ist)
- Zurverfügungstellung eines LCT (Local Craft Terminal) für mindestens 2 Monate
- Einschulung auf dem zu testenden System für die A1 Telekom Austria-Mitarbeiter
- Zurverfügungstellung eines First Level Supports (kompetenter Mitarbeiter) des Systemherstellers für 2 Monate
- Bereitstellung der notwendigen Kabel für den Betrieb und die Anschaltung des xDSL Systems an das Testsystem der A1 Telekom Austria

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten an der Festlegung des Messkonzepts und an von A1 Telekom Austria während des Prüfungsverfahrens vorgenommenen Messterminen teilzunehmen. A1 Telekom Austria hat den Entbündelungspartner rechtzeitig vorab über diesbezüglich in Aussicht genommene Termine zu informieren.

Besteht nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeit über die generelle Netzverträglichkeit des Übertragungssystems iSd § 16 TKG 2003 oder übersteigt der für die Überprüfung veranschlagte Zeitrahmen die Frist von 12 Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

RUO 2017 Seite 115 von 128

3 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben auf Betreiben von A1 Telekom Austria

3.1. Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von bestehenden xDSL-Übertragungssystemen dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben

Die Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

Hat A1 Telekom Austria

- a) für den entsprechenden Anschlussbereich oder Teil des Anschlussbereichs rechtzeitig eine Planungsrunde nach Punkt 3.3. dieses Anhangs durchgeführt;
- b) einen FTTC- oder FTTB-Ausbau im entsprechenden Anschlussbereich oder Teil des Anschlussbereichs tatsächlich fertig gestellt, was dann der Fall ist, wenn über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden;
- c) dem Entbündelungspartner, sofern er betroffen ist, Abgeltungen für frustrierte Investitionen angeboten, sofern gemäß Punkt 3.5. dieses Anhangs Entbündelungspartner solche zu leisten sind;
- d) dem Entbündelungspartner, sofern er betroffen ist, die für diesen kostenlose Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt – das ist ein Vorleistungsprodukt iSd Spruchpunkts 3.1.3 des Bescheides M 1.5/15 - 115 , das dem Entbündelungspartner zumindest die Möglichkeit bietet, zum selben Vorleistungspreis wie bisher seinem Endkunden weiterhin die bisherigen Dienstemerkmale anzubieten - so rechtzeitig angeboten, dass dieser gleichzeitig mit den FTTC/B-basierten Endkundenprodukten von A1 Telekom Austria weiterhin die eigenen Endkundenprodukte auf Basis dieser Vorleistung anbieten kann. Für bei Ankündigung des Ausbauvorhabens bestehende Endkunden sind die der Vertragsbandbreite VE-Services-Bandbreiten entsprechenden maßgeblich. Bandbreitenupgrades sind auch nach Ankündigung des Ausbauvorhabens möglich, wobei für diese Leitungen die Migration auf die VE-Services-Bandbreiten erfolgt, die der auf der entbündelten Leitung tatsächlich realisierten Bandbreite entspricht;

und

e) dem Entbündelungspartner, sofern er betroffen ist, das Vorliegen der Voraussetzung nach den nachfolgenden Punkten f) und g) mitgeteilt und durch detaillierte technische Informationen - betroffene Kabelbündel, geographische Informationen (Lage/Adresse der ARUs), Entfernung (elektrische Länge) vom Hauptverteiler, Leitungsführung und andere Daten, die es dem Entbündelungspartner ermöglichen zu beurteilen, ob und inwieweit seine

RUO 2017 Seite 116 von 128 bestehenden, vom Hauptverteiler aus betriebenen Übertragungssysteme vom Ausbauvorhaben betroffen sein können – kostenfrei glaubhaft gemacht;

- ist A1 Telekom Austria berechtigt, die generelle Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler für in Betrieb befindliche Übertragungssysteme für die entsprechenden Anschlussbereiche bzw Teile davon nach Maßgabe folgender Regelungen einzuschränken:
- f) A1 Telekom Austria wird die generelle Netzverträglichkeit nur dann und nur insoweit einschränken, als es zwischen kupferbasierten xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler und kupferbasierten Übertragungssystemen von vorgelagerten Einheiten der A1 Telekom Austria wegen Überlappung der Versorgungsbereiche zu elektromagnetischen Beeinträchtigungen kommen kann. Trifft dies nur auf Teile eines Anschlussbereichs zu, bleiben die kupferbasierten xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler in den übrigen Teilen weiterhin als generell netzverträglich zulässig;
- g) A1 Telekom Austria kann die Einsetzbarkeit von kupferbasierten xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler auf jene erforderliche elektrische Länge beschränken, dass es zwischen der jeweils konkret vorgelagerten Einheit der A1 Telekom Austria und den Endpunkten der kupferbasierten xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler gerade nicht zur Überlappung der Versorgungsbereiche kommt.
- h) A1 Telekom Austria wird für die betroffenen Gebiete über die jeweils zur Anwendung gelangenden Regelungen der Netzverträglichkeit der betroffenen kupferbasierten Übertragungssysteme den jeweiligen Anhang zu den Anschalterichtlinien aktualisieren, an den Entbündelungspartner übermitteln und veröffentlichen.

3.2. Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von zukünftig in Betrieb zu nehmenden xDSL – Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler

Hat A1 Telekom Austria

- a) für den entsprechenden Anschlussbereich oder Teil des Anschlussbereichs rechtzeitig eine Planungsrunde nach Punkt 3.3 dieses Anhangs durchgeführt;
- b) einen FTTC- oder FTTB-Ausbau im entsprechenden Anschlussbereich oder Teil des Anschlussbereichs tatsächlich fertig gestellt, was dann der Fall ist, wenn über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden;

und

c) jedem betroffenen Entbündelungspartner das Vorliegen der Voraussetzungen nach den nachfolgenden Punkten d) und e) mitgeteilt und durch detaillierte technische Informationen – betroffene Kabelbündel, geographische Informationen (Lage/Adresse der ARUs), Entfernung (elektrische Länge) vom Hauptverteiler, Leitungsführung und andere Daten, die es dem Entbündelungspartner ermöglichen zu beurteilen, ob und inwieweit seine

RUO 2017 Seite 117 von 128

zukünftigen, vom Hauptverteiler aus betriebenen Übertragungssysteme vom Ausbauvorhaben betroffen sein können – kostenfrei glaubhaft gemacht;

- ist A1 Telekom Austria berechtigt, die generelle Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler für zukünftig in Betrieb zu nehmende xDSL Übertragungssysteme für die entsprechenden Anschlussbereiche bzw Teile davon nach Maßgabe folgender Regelungen einzuschränken:
- d) A1 Telekom Austria wird die generelle Netzverträglichkeit nur dann und nur insoweit einschränken, als es zwischen kupferbasierten xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler und kupferbasierten Übertragungssystemen von vorgelagerten Einheiten der A1 Telekom Austria wegen Überlappung der Versorgungsbereiche zu elektromagnetischen Beeinträchtigungen kommen kann. Trifft dies nur auf Teile eines Anschlussbereichs zu, bleiben die kupferbasierten xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler in den übrigen Teilen weiterhin als generell netzverträglich zulässig;
- e) A1 Telekom Austria kann die Einsetzbarkeit von kupferbasierten xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler auf jene erforderliche elektrische Länge beschränken, dass es zwischen der jeweils konkret vorgelagerten Einheit der A1 Telekom Austria und den Endpunkten der kupferbasierten xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler gerade nicht zur Überlappung der Versorgungsbereiche kommt.
- f) A1 Telekom Austria wird für die betroffenen Gebiete über die jeweils zur Anwendung gelangenden Regelungen der Netzverträglichkeit der betroffenen kupferbasierten Übertragungssysteme den jeweiligen Anhang zu den Anschalterichtlinien aktualisieren, an den Entbündelungspartner übermitteln und veröffentlichen.

3.3. Planungsrunden

- I. Planungsrunden für FTTC/FTTB Ausbauvorhaben das sind Vorhaben, bei denen A1 Telekom Austria mittels Glasfasern an ihr Netz angeschlossene Verzweiger (KVz, ARU, HsVt) neu errichtet oder einsetzt, um Endkundenanbindungen ab diesen Verzweigern über Kupferleitungen zu realisieren
- a) A1 Telekom Austria kündigt FTTC/FTTB Ausbauvorhaben wenigstens 4 Monate vor dem beabsichtigen Baubeginn an (http://www.a1.net/ueber-uns/wholesale) und verständigt zeitgleich zusätzlich den Entbündelungspartner per E-Mail davon. Auf Wunsch des Entbündelungspartners kann die Ankündigung in einem Datenformat erfolgen, dessen Zeichen durch Kopieren in andere Dateien übertragbar sind.
- b) Die Ankündigung und die Verständigungen enthalten jedenfalls folgende Punkte:
 - (1) Angaben zum Ausbaugebiet: Ortsbezeichnung, Bezeichnung des Ausbaugebiets und des Anschlussbereichs bzw. der betroffenen Teile davon, Karte/Grafik (Polygonzüge), Lage der Vermittlungsstelle, gegebenenfalls ARU-Einteilungen, Anzahl der potentiell betroffenen Haushalte/Teilnehmer;
 - (2) Angaben über die beabsichtigte technische Realisierung: Art des Vorhabens (FTTC/B, gemischter Ausbau), geplanter Technologieeinsatz, zB Einsatz von VDSL2 / ADSL2+, PSD Shaping (ja/nein), Einsatz von Vectoring (ja/nein); Einsatz von G.fast (ja/nein);

RUO 2017 Seite 118 von 128

- (3) Angaben zum Ablauf: geplanter Termin für den Baubeginn, geplanter Termin für die Fertigstellung;
- (4) Die Aufforderung an den Entbündelungspartner, dass dieser im Bedarfsfall seine Anspruchsgrundlagen für eine Abgeltung frustrierter Investitionen gemäß Punkt 3.5 dieses Anhangs aufgeschlüsselt darstellen und mit Unterlagen glaubhaft machen soll. A1 Telekom Austria nimmt mit dem Entbündelungspartner, der eine Abgeltung frustrierter Investitionen verlangt hat, ehestmöglich Verhandlungen auf.
- (5) Die grundsätzliche Einladung zu Kooperationsgesprächen über eine allfällige Beteiligung am Ausbauvorhaben der A1 Telekom Austria. Der Entbündelungspartner kann sein Interesse an einer Kooperation längstens binnen 6 (sechs) Wochen nach der Ankündigung bzw. Verständigung geltend machen. A1 Telekom Austria wird mit dem Entbündelungspartner, der konkretes Interesse an Kooperationsgesprächen über das Ausbauvorhaben glaubhaft macht, ehestmöglich in Verhandlungen eintreten.
- c) Grobstrukturplanung: Für den Fall, dass der Entbündelungspartner ein konkretes Interesse an Kooperationsgesprächen glaubhaft oder eine Abgeltung frustrierter Investitionen nach Punkt 3.5 dieses Anhangs geltend gemacht hat, übermittelt A1 Telekom Austria diesem längstens zwei Monate nach der Ankündigung bzw Verständigung eine Netzstrukturplanung des Ausbauvorhabens mit zumindest folgenden Informationen:
 - Je entbündeltem Teilnehmer die Zuordnung auf die entsprechende ARU
 - Je ARU: den geplanten Standort, die Zuordnung zum HVt, die Anzahl der erreichbaren Haushalte/Unternehmen, die geplanten Technologien, zB Einsatz von VDSL2 / ADSL2+, PSD Shaping (ja/nein), Einsatz von Vectoring (ja/nein), Einsatz von G.fast (ja/nein).
- d) Kooperationsgespräche: Für den Fall dass der Entbündelungspartner ein konkretes Interesse an Kooperationsgesprächen glaubhaft gemacht hat, verhandelt A1 Telekom Austria innerhalb des auf die Übermittlung der Netzstrukturplanung folgenden Monats über allfällige Kooperationsmöglichkeiten bzw Zugangsmöglichkeiten zu den geplanten Verzweigern. Nach Abschluss der Kooperationsgespräche werden die Vertragspartner schriftlich vereinbaren, in welchem Umfang sie bei FTTC/B-Ausbauvorhaben kooperieren werden. A1 Telekom Austria kann vom Entbündelungspartner Sicherheitsleistungen gemäß Punkt 9 des Allgemeinen Teils in Höhe der zugesagten Beteiligung am FTTC/B-Ausbaues verlangen. Für diese Bankgarantie kommen die Regelungen von Punkt 9.2.2. des Allgemeinen Teils sinngemäß zur Anwendung. Für den Fall des Unterbleibens des Abschlusses einer derartigen Vereinbarung und/oder der Nichtvorlage einer Bankgarantie wird A1 Telekom Austria keine Detailplanung mit dem Entbündelungspartner durchführen. In diesem Fall gilt die Voraussetzung von Punkt 3.1.a) jedenfalls als erfüllt.
- e) Detailplanung: Mit allen Entbündelungspartnern, die auf dieser Basis Interesse bekundet haben, verhandelt A1 Telekom Austria innerhalb des auf die Kooperationsgespräche folgenden Monats eine Detailplanung durchführen und deren konkreten Bedarf. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet, nachgefragten Platzbedarf für Zugang zu den geplanten Verzweigern bei ihrem Ausbauvorhaben weiter zu berücksichtigen, wenn der Bedarf nicht spätestens mit Ablauf der Detailplanung verbindlich und nachweislich bekannt gegeben die wird. Auf dieser Basis werden Vertragspartner eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abschließen.

RUO 2017 Seite 119 von 128

f) Verkürzter Ablauf: Meldet innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe eines Ausbauvorhabens durch A1 Telekom Austria kein Unternehmen Interesse an einer Kooperation, kann A1 Telekom Austria, neben dem Entfall der Kooperationsgespräche gemäß Punkt 3.3. d) die Phasen der Grobstrukturplanung und der Detailplanung allenfalls kürzen.

Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass sämtlichen potentiellen Kooperationspartner über eine Verkürzung des Planungsprozesses Einigung erzielen und keine Betroffenheit eines anderen Unternehmens gemeldet wurde.

A1 Telekom Austria kündigt in diesen Fällen analog zu Punkt 3.3 den in Aussicht genommenen neuen Zeitplan dem Entbündelungspartner an.

- g) Vorgehen bei Planungsänderungen: Α1 Telekom Austria teilt dem Entbündelungspartner, der Interesse an einer Kooperation oder seine Betroffenheit gemäß Punkt 3.3. b) dieses Anhangs bekannt gegeben hat, alle Änderungen von angekündigten Ausbauplänen ehestmöglich unter detaillierter Lieferung der neuen Informationen iSd Punkte 3.3 a) und b) mit und wirkt auf eine einvernehmliche, weitere Vorgehensweise mit dem Entbündelungspartner hin. Bei anderen als geringfügigen Änderungen der in Punkt 3.1.7.1 lit a) des Bescheides M 1.5/15 - 115 und bei Änderungen der in Punkt 3.1.7.1 lit b) des Bescheides M 1.5/15 - 115 genannten Inhalte nimmt A1 Telekom Austria eine neuerliche Ankündigung eines Ausbauvorhabens gemäß Punkt 3.1.7.1 des Bescheides M 1.5/15 - 115 vor.
- h) A1 Telekom Austria informiert unter (http://www.a1.net/ueber-uns/wholesale) über die Fertigstellung jedes Ausbauvorhabens. Zusätzlich informiert A1 Telekom Austria zeitgleich den Entbündelungspartner, sofern dieser im entsprechenden Ausbaugebiet Entbündelung bzw Virtuelle Entbündelung bezieht oder Interesse an einer Kooperation oder seine Betroffenheit vom Ausbauvorhaben bekannt gegeben hat. Die Verständigung enthält folgende Informationen:
 - Ortsbezeichnung, Bezeichnung des Ausbaugebiets und des Anschlussbereichs bzw der betroffenen Teile davon, Karte/Grafik mit den Standorten der ARUs und den Einzugsgebieten je ARU, Lag der Vermittlungsstelle, Termin der Inbetriebnahme;
 - Eine Tabelle mit folgenden Angaben je ARU:
 - Zuordnung auf HVt
 - Eingesetzte Technologie(n), zB Einsatz von VDSL2/ADSL2+, PSD Shaping (ja/nein), Einsatz von Vectoring (ja/nein), Einsatz von G.fast (ja/nein)
 - Anzahl Haushalte/Unternehmen

II. Planungsrunden für FTTH – Ausbauvorhaben – das sind Vorhaben, bei denen A1 Telekom Austria Glasfasern bis zum Endkunden neu errichtet oder einsetzt, um Endkundenanbindungen zu realisieren:

A1 Telekom Austria kündigt FTTH-Ausbauvorhaben in sinngemäßer Anwendung von Punkt 3.3. an. A1 Telekom Austria informiert dabei jedenfalls über die Lage der OLT (Optical Line Termination) und gegebenenfalls über Splitterstandorte sowie den geplanten Technologieeinsatz und hält Planungsrunden ab.

RUO 2017 Seite 120 von 128

Von der Verpflichtung zur Ankündigung und Abhaltung von Planungsrunden nach dem vorstehenden Absatz sind FTTH-Ausbauvorhaben ausgenommen, bei denen von A1 Telekom Austria lediglich einzelne Gebäude erschlossen werden sollen. A1 Telekom Austria wird über die Fertigstellung dieser Ausbauvorhaben in sinngemäßer Anwendung des Punktes 3.3 I. lit. h) auf der Unternehmenshomepage informieren.

3.4. Vorabinformationen über die tatsächliche Inbetriebnahme von FTTC/B Ausbauvorhaben

Bei FTTC/B Ausbauvorhaben durch A1 Telekom Austria gemäß diesem Anhang, wird A1 Telekom Austria den Entbündelungspartner sechs Wochen vor der tatsächlichen Inbetriebnahme, über die tatsächliche Inbetriebnahme informieren (6 Wochen-Inbetriebnahme-Schreiben). Die tatsächliche Inbetriebnahme bezeichnet dabei den Zeitpunkt, zu dem über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden.

3.5. Abgeltung für frustrierte Investitionen

- a) Die Abgeltung für frustrierte Investitionen betreffend DSLAMs und Endkundenmodems erfolgt nach den nachstehenden Regelungen:
 - a. Abgeltungsbasis sind grundsätzlich die Investitionskosten für die vom FTTC/B - Ausbau betroffenen DSLAMs und Endkundenmodems;
 - i. Es werden ausschließlich Investitionen in das Übertragungssystem VDSL2 berücksichtigt.
 - ii. Die maßgeblichen Investitionen müssen vor Ankündigung der entsprechenden Planungsrunde getätigt worden sein;
 - b. Der konkrete Abgeltungsbetrag ist der Restbuchwert der Abgeltungsbasis bei linearer Abschreibung bezogen auf den Zeitraum von fünf Jahren bei DSLAMs bzw von drei Jahren bei Modems ab der Investition bis zu dem Zeitpunkt, in dem A1 Telekom Austria erstmals öffentlich FTTC/B-basierende Dienstleistungen an Endkunden im entsprechenden Anschlussbereich anbietet.

Ist ein DSLAM nicht zur Gänze unverwendbar, aber der damit erreichbare Kundenstock geschmälert, ist nur ein aliquoter Ersatz in Höhe des Verhältnisses der nicht mehr unmittelbar erreichbaren Kunden zur Gesamtzahl der vor Inbetriebnahme der jeweiligen ARUs erreichbaren Kunden zu leisten.

- b) Die Abgeltung für frustrierte Investitionen in die Kollokation am Hauptverteiler erfolgt nach den nachstehenden Regelungen:
 - a. Die Abgeltung steht dem Entbündelungspartner grundsätzlich zu, wenn
 - i. ein Hauptverteiler, an dem dieser kolloziert, von A1 Telekom Austria aufgelassen wird oder
 - ii. eine Migration auf ein Vorleistungsprodukt vorgenommen wurde, für das am entsprechenden Hauptverteiler, an dem dieser kolloziert,

RUO 2017 Seite 121 von 128 keine Zugangsmöglichkeit besteht.

- b. Abgeltungsbasis sind die vom Entbündelungspartner an A1 Telekom Austria für die Einrichtung oder Erweiterung der Kollokation vor Ankündigung der entsprechenden Planungsrunde geleisteten einmaligen Zahlungen.
- c. Der Abgeltungsbetrag ist der Restbuchwert der Abgeltungsbasis bei linearer Abschreibung bezogen auf den Zeitraum von 15 Jahren ab der Investition bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Kollokation für den Entbündelungspartner nicht mehr verwendbar ist, wobei für die Zeit bis einschließlich das Jahr 2010 der Restbuchwert um 12% für jedes Jahr der Restnutzungsdauer, dh unter Berücksichtigung des Zinseszinseffektes, gekürzt wird. Investitionen, die zum Beginn des Jahres 2016 bei einer linearen Abschreibung von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Investition bereits vollständig abgeschrieben waren, werden nicht berücksichtigt. Die übrigen Investitionen sind auf die Folgejahre (inkl. 2016) derart linear abzuschreiben, dass sich insgesamt eine Nutzungsdauer von 15 Jahren ergibt.
- d. Ist der Kollokationsstandort nicht zur Gänze unverwendbar, aber der mittels einer Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung am Hauptverteiler erreichbare Kundenstock geschmälert, ist nur ein aliquoter Ersatz in Höhe des Verhältnisses der (potenziell) nicht mehr am Hauptverteiler unmittelbar entbündelbaren Kunden zur Gesamtzahl der ursprünglich am Hauptverteiler angeschalteten Kunden zu leisten.

c) Prozedere:

- a. A1 Telekom Austria wird bei Ankündigung der Planungsrunde die betroffenen Entbündelungspartner auffordern, dass diese ihre Anspruchsgrundlagen (Investitionshöhe, Zeitpunkt der Investition bzw Restbuchwert) für die Abgeltungen nach den vorstehenden Punkten aufgeschlüsselt darstellen und durch Unterlagen glaubhaft machen.
- b. Werden die Investitionen im Rahmen der Planungsrunde und unter Beachtung des Punktes 3.3.c) vom Entbündelungspartner in diesem Sinn glaubhaft gemacht, garantiert A1 Telekom Austria die Bezahlung einer Abgeltung in der nach den obigen Regeln ermittelten Höhe und bietet die Abgeltung unmittelbar nach Fertigstellung des Ausbauvorhabens betragsmäßig an. A1 Telekom Austria behält sich jedoch vor, die Auszahlung der Abgeltung von der Übereignung der Ausrüstung, für die die Abgeltung bezahlt werden soll, abhängig zu machen. Die Übereignung wird von A1 Telekom Austria spätestens mit dem betragsmäßigen Anbieten der Abgeltung unter detaillierter Aufschlüsselung der betroffenen Ausrüstung ausdrücklich verlangt.
- c. Die Vertragspartner definieren einen Beobachtungszeitraum von 6 Monaten (01.01. 30.06. und 01.07. 31.12. eines jeden Jahres). Dieser Zeitraum dient als zeitliche Grundlage, innerhalb dessen alle erfolgten ARU-Inbetriebnahmen (dies ist der Fall, wenn über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden) bzw. alle erfolgten Auflassungen von Hauptverteilern der A1 Telekom Austria zur Bewertung

RUO 2017 Seite 122 von 128

einer sich daraus allenfalls begründbaren Investitionsablöse herangezogen werden. Die Vertragspartner nehmen nach dem Beobachtungszeitraum innerhalb von drei Monaten, bei sonstigem Verlust der Ansprüche, Gespräche über die Investitionsabgeltung auf.

d. Zeitpunkt der Abgeltung für frustrierte Aufwendungen: Der Entbündelungspartner legt – bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche – längstens binnen sechs Monaten nach Einigung über die Höhe der Investitionsabgeltung gemäß dem vorstehenden lit. c an A1 Telekom Austria diesbezüglich eine konkrete Rechnung. A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner den gerechtfertigten Abgeltungsbetrag binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung abgelten.

3.6. Verpflichtende Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt iSd Spruchpunkts 3.1.3 des Bescheides M 1.5/15 - 115

a) Im Fall der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von kupferbasierenden xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler gemäß Punkt 3.1 wird A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner für die betroffenen Leitungen die kostenfreie Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt iSd Spruchpunkts 3.1.3 des Bescheides M 1.5/15 -115 anbieten. Migrationsprojekte (Mengengerüst, Inhalt, Zeitpunkt der Migration) werden zwischen Vertragspartnern einvernehmlich vereinbart. Weigert Entbündelungspartner ein Migrationsprojekt zu vereinbaren bzw. Entbündelungspartner nachgewiesen den im Rahmen des Migrationsprojekts vereinbarten Verpflichtungen nicht nach und ist A1 Telekom Austria ihren Verpflichtungen nachgekommen, nimmt der Entbündelungspartner die Auswirkungen der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit auf seine Endkundenprodukte in Kauf. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall - bei Erfüllung der verfahrensrechtlichen Erfordernisse - einen Antrag gemäß § 50 TKG 2003 an die Regulierungsbehörde richten zu können.

Ein adäquates Vorleistungsprodukt ist ein solches Produkt, das dem Entbündelungspartner zumindest die Möglichkeit bietet, zum selben Vorleistungspreis wie bisher seinem Endkunden weiterhin die bisherigen Dienstemerkmale anzubieten. Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Migration werden im Rahmen eines Migrationsprojektes geklärt.

b) Zu diesem Zweck wird A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner den Abschluss des Standardangebots betreffend Virtuelle Entbündelung, in dem das Vorleistungsprodukt iSd Spruchpunkts 3.1.3 des Bescheides M 1.5/15 – 115 in Form von "v-ULL lokal" abgebildet ist, anbieten. Dieses kann auf der Unternehmenshomepage der A1 Telekom Austria im Bereich Carrier Wholesale unter http://www.a1.net/ueber-uns/wholesale abgerufen werden.

Erfüllt die v-ULL lokal nicht die Voraussetzungen eines adäquaten Vorleistungsprodukts iSd Punkts 3.6. a), wird A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner ein gesondertes Angebot legen, das diese Voraussetzungen erfüllt.

c) Um eine reibungslose Migration zu gewährleisten, nimmt A1 Telekom Austria dazu detaillierte Regelungen und Fristen in das Standardangebot "Virtuelle Entbündelung" auf.

RUO 2017 Seite 123 von 128

3.7. Migration sämtlicher Services gemäß Spruchpunkt 3.1.6 des Bescheides M 1.5/15-115

Der Entbündelungspartner hat gemäß Spruchpunkt 3.1.6 des Bescheides M 1.5/15-115 anlässlich jeder verpflichtenden Migration von Services des Entbündelungspartners gemäß Punkt 3.6 dieses Anhangs die Möglichkeit, gleichzeitig sämtliche über die physische Entbündelung erbrachten Services im jeweils betroffenen HVt-Einzugsbereich auf ein geeignetes lokal übergebenes Vorleistungsprodukt zu migrieren. Die Bedingungen für diese Migration entsprechen dabei jenen der verpflichtenden Migration, mit der Maßgabe, dass von A1 Telekom Austria keine Abgeltung gemäß Punkt 3.5 dieses Anhangs zu leisten ist.

4 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben auf Betreiben des Entbündelungspartners

A1 Telekom Austria wird die generelle Netzverträglichkeit von kupferbasierten xDSL-Übertragungssystemen für Entbündelungspartner über Antrag des Entbündelungspartners in sinngemäßer Anwendung der Punkte 3.1 und 3.2. dieses Anhangs beschränken, wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass er im Zusammenhang mit einem eigenen FTTCoder FTTB-Ausbau sämtliche Voraussetzungen der Punkte 3.1. und 3.2. dieses Anhangs erfüllt. Bestehen Unklarheiten über das Vorliegen dieser Voraussetzung, kann die Regulierungsbehörde gemäß § 50 TKG 2003 zur Entscheidung angerufen werden.

Der Entbündelungspartner hat A1 Telekom Austria die Kosten der Durchführung gemäß Anhang 8 zu ersetzen.

Als Konsequenz der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von kupferbasierten xDSL-Übertragungssystemen durch A1 Telekom Austria wird diese alle Entbündelungspartner informieren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten Anschalterichtlinien übermitteln bzw. die Entbündelungspartner darüber informieren, wo diese abrufbar sind.

5 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von VDSL2 und G.fast wegen des Einsatzes von Vectoring bzw. G.fast

5.1 Allgemeine Anschalterichtlinien für VDSL2 und G.fast

A1 Telekom Austria wird allgemeine Anschalterichtlinien über die Netzverträglichkeit der Übertragungssysteme VDSL2 und G.fast in Verbindung mit dem Einsatz von Vectoring bzw. G.fast erstellen, veröffentlichen und an die Entbündelungspartner übermitteln. Eine Inkraftsetzung dieser Anschalterichtlinien erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Punkt 3.1 des Anhangs 2.

Diese Anschalterichtlinien umfassen einen Anhang als integralem Bestandteil dieser

RUO 2017 Seite 124 von 128

Richtlinien. In diesem werden all jene Schaltstellen angeführt für die die Anschalterichtlinien konkret in Geltung gesetzt werden.

5.2 Geltung der allgemeinen Anschalterichtlinien für konkrete Schaltstellen

A1 Telekom Austria AG darf die allgemeinen Anschalterichtlinien für die im jeweiligen Anhang zu den Anschalterichtlinien aufgelisteten Schaltstellen, wie HVt, KVz, ARU, HsV nach der Maßgabe folgender Regelungen in Geltung setzen:

A1 Telekom Austria wird

- den Entbündelungspartner verständigen, dass der Einsatz von VDSL2 Vectoring bzw. a) G.fast für eine bestimmte Schaltstelle längstens innerhalb der auf die Ankündigung folgenden 16 Wochen konkret geplant ist und
- diese Schaltstelle in den in jeweiligen Anhang zur allgemeinen Anschalterichtlinie b) aufnehmen und
- c) den Entbündelungspartner über die tatsächliche Inbetriebnahme von VDSL2-Vectoring bzw. G.fast an den konkreten Schaltstellen verständigen.

5.3 Rechtsfolgen der Geltung der allgemeinen Anschalterichtlinien für die konkreten Schaltstellen

5.3.1 Neubestellungen von Virtueller Entbündelung im Sinne des Spruchpunkts 3.1.3 des Bescheides M 1.5/15 - 115 ("v-ULL lokal") durch den Entbündelungspartner mit einer Kollokation an der Schaltstelle

Hat der Entbündelungspartner eine Kollokation an einer konkreten Schaltstelle, dann gelten ab der Ankündigung gemäß dem vorstehenden Punkt 5.2 für Neubestellungen von "v-ULL lokal" spezielle Bedingungen, die im Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung konkret geregelt sind.

5.3.2 Verpflichtende Migration bestehender VDSL2 Services auf Virtuelle Entbündelung im Sinne des Spruchpunkts 3.1.3 des Bescheides M 1.5/15 - 115 ("v-ULL lokal") und Abgeltung frustrierter Investitionen

5.3.2.1 Verpflichtende Migration

A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner, wenn er bei der Ankündigung von VDSL2-Vectoring bzw. G.fast an der konkreten Schaltstelle VDSL2 auf entbündelten Kupferdoppeladern einsetzt, die kostenlose, verpflichtende Migration dieser VDSL2-Services auf ein Vorleistungsprodukt iSd Spruchpunkts 3.1.3 des Bescheides M 1.5/15 -115 ("v-ULL lokal") anbieten.

Zu diesem Zweck bietet A1 ein Migrationsprojekt an, das jedenfalls für bei der Ankündigung gemäß Punkt 5.1. dieses Anhangs bestehende VDSL2-Systeme den Umstieg auf die "v-ULL

RUO 2017 Seite 125 von 128 lokal" spätestens bis zum geplanten Einsatztermin von VDSL2-Vectoring bzw. G.fast ermöglicht. Detaillierte Regelungen für das Migrationsprojekt sind im Vertrag betreffend Virtuelle Entbündelung enthalten.

5.3.2.2 Abgeltung frustrierter Investitionen

A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner, sofern er betroffen ist, die Abgeltung frustrierter Investitionen in die physische Entbündelung für die vor der Migration an der jeweiligen Schaltstelle auf entbündelten Kupferdoppeladern eingesetzten VDSL2-Services in sinngemäßer Anwendung des Punktes 3.5 dieses Anhangs anbieten.

5.3.3 Migration sämtlicher Services gemäß Spruchpunkt 3.1.6. des Bescheides M 1.5/15-115

Der Entbündelungspartner hat gemäß Spruchpunkt 3.1.6. des Bescheides M 1.5/15-115 anlässlich jeder verpflichtenden Migration von Services des Entbündelungspartners gemäß Punkt 5.3.2.1 dieses Anhangs die Möglichkeit, gleichzeitig sämtliche über die physische Entbündelung erbrachten Services im jeweils betroffenen HVt-Einzugsbereich auf ein geeignetes lokal übergebenes Vorleistungsprodukt zu migrieren. Die Bedingungen für diese Migration entsprechen dabei jenen der verpflichtenden Migration, mit der Maßgabe, dass von A1 Telekom Austria keine Abgeltung gemäß Punkt 3.5 dieses Anhangs zu leisten ist.

5.3.4 VDSL2-Einsatz ab dem Einsatz von VDSL2-Vectoring bzw. G.fast

Ab dem tatsächlichen Einsatz von VDSL2-Vectoring bzw. G.fast

- a) Kann A1 Telekom Austria in den allgemeinen Anschalterichtlinien den zukünftigen Einsatz von VDSL2 ohne Vectoring auf Kupferdoppeladern für die gesamte Schaltstelle für unzulässig erklären, wenn es zur Überlappung von Frequenzbereichen kommt.
- b) Wird A1 Telekom Austria zumindest dieselben Dienstemerkmale, einschließlich Bandbreiten, die A1 Telekom Austria eigenen Endkunden auf Basis von VDSL2-Vectoring bzw. G.fast anbietet, auch dem Entbündelungspartner über das Vorleistungsprodukt im Sinne des Spruchpunkts 3.1.3 ("v-ULL lokal") anbieten.

5.3.5 Information über die tatsächliche Inbetriebnahme von VDSL2-Vectoring bzw. G.fast

A1 wird den Entbündelungspartner über die tatsächliche Inbetriebnahme von VDSL2-Vectoring bzw. G.fast an der konkreten Schaltstelle per E-Mail informieren.

6 Nachprüfungsverfahren

6.1 Allgemeines

Das folgende Nachprüfungsverfahren kann vom Entbündelungspartner in jeder Situation herangezogen werden, in der eine vom Entbündelungspartner genutzte TASL bzw. ein Teilabschnitt beeinträchtigt ist oder der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht hat, dass ein Übertragungssystem der A1 Telekom Austria oder eines anderen Dienstebetreibers die Anschalte- und Nutzungsbedingungen nicht einhält. Das

RUO 2017 Seite 126 von 128

Nachprüfungsverfahren ist in Fällen der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit gemäß der Punkte 2 bis 5 nur zulässig, wenn Beeinträchtigungen im oben angeführten Sinn vorliegen, die über das kommunizierte Ausmaß hinausgehen.

6.2 Nachprüfungsverfahren bei Beeinträchtigungen

Treten an einer vom Entbündelungspartner genutzten TASL bzw. auf einem Teilabschnitt im Einzelfall Beeinträchtigungen auf, so kann der Entbündelungspartner per Telefax, E-Mail oder elektronischer Schnittstelle bei A1 Telekom Austria eine Überprüfung aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme bzw. andere nach Einschätzung des Entbündelungspartners zur Beseitigung der Beeinträchtigung zweckmäßige Überprüfungen nachfragen; er kann – insb. im Bereich eines vorgelagerten DSLAMs – einen gemeinsamen Messtermin innerhalb der nächstfolgenden zwei Arbeitstage fordern, den A1 Telekom Austria innerhalb dieses Zeitraums anzubieten hat.

Aufgrund einer solchen Nachfrage hat A1 Telekom Austria binnen fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Messdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme zu überprüfen. Die Ergebnisse einer entsprechenden Überprüfung sind dem Entbündelungspartner unverzüglich mitzuteilen.

Bei verschuldeter verspäteter Mitteilung der Überprüfungsergebnisse fällt ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Beruht der Grund für Beeinträchtigung auf Verschulden oder Verursachung von A1 Telekom Austria, so hat A1 Telekom Austria nach schriftlicher Aufforderung durch den Entbündelungspartner, verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung, den vertragskonformen Zustand wieder herzustellen.

6.3 Nachprüfungsverfahren im Verdachtsfall

Hat der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht, dass eines der angeschalteten Übertragungssysteme die A1 Telekom Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält, so kann der Entbündelungspartner auch dann das oben beschriebene Nachprüfungsverfahren heranziehen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung gekommen ist.

6.4 Konsequenzen

Stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass ein bereits angeschaltetes Übertragungssystem entgegen den geltenden Anschalterichtlinien betrieben wird oder sich sonst als unverträglich herausstellt und unzulässige Beeinträchtigungen bei anderen Übertragungssystemen verursacht, so ist jener Vertragspartner, der das betreffende Übertragungssystem betreibt, verpflichtet, ein solches System umzukonfigurieren oder außer Betrieb zu nehmen.

Der Entbündelungspartner trägt die Kosten für den im Zuge des Nachprüfungsverfahrens der A1 Telekom Austria entstandenen Aufwands (siehe Anhang 8), es sei denn, es stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass A1 Telekom Austria selbst der

RUO 2017 Seite 127 von 128

Betreiber des die Beeinträchtigung hervor rufenden Übertragungssystems ist bzw. die Beeinträchtigung dem Verantwortungsbereich der A1 Telekom Austria zuzurechnen ist. Hinsichtlich des Ersatzes des vom Entbündelungspartner getragenen Aufwandes durch dritte Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die das störende Übertragungssystem betreiben, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 1042 ABGB; Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter etc.).

RUO 2017 Seite 128 von 128